

Kinder- und Jugendförderplan
2020-2025
der Stadt Leverkusen



Stadt Leverkusen

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung.....	- 4 -
1.	Strategische Leitlinien	- 5 -
2.	Gesetzliche Grundlagen	- 6 -
2.1	Regelungsbereiche	- 6 -
2.2	Schwerpunkte der Förderung	- 6 -
2.3	Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers	- 8 -
II.	Strukturdaten.....	- 9 -
III.	Querschnittsaufgaben.....	- 11 -
1.	Digitalisierung.....	- 11 -
2.	Inklusion	- 13 -
3.	Diversität / Gender Mainstreaming	- 15 -
4.	Partizipation.....	- 16 -
5.	Interkulturelle Bildung.....	- 17 -
6.	Integration (junger) Geflüchteter.....	- 18 -
7.	Kooperation Jugendhilfe und Schule.....	- 19 -
8.	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung	- 21 -
IV.	Handlungsfelder	- 22 -
1.	Jugendarbeit.....	- 22 -
1.1.	Offene Kinder- und Jugendarbeit.....	- 22 -
1.2.	Jugendverbandsarbeit	- 41 -
2.	Jugendsozialarbeit	- 45 -
3.	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	- 52 -
V.	Finanzplanung 2019 (Ausgaben)	- 59 -
VI.	Literaturverzeichnis.....	- 60 -
VII.	Anhang	- 62 -

Tabellen

Tabelle 1	Kinder und Jugendliche in Leverkusen am 31.12.2019
Tabelle 2	Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in Leverkusen am 31.12.2019
Tabelle 3	0 bis 18-jährige in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (Stand: Dez. 2019)
Tabelle 4	Arbeitslose (SGB III und SGB II) in Leverkusen am 31.12.2019
Tabelle 5	Strukturdaten der statistischen Bezirke in Leverkusen

Anhang

A	Richtlinien für die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen
B	Übersicht der öffentlichen Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
C	Indikatoren gestützte Fördermittelverteilung (KEP)
D	Leitlinien zur geschlechterdifferenzierten und geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe
E	Evaluationsmethode Offene Kinder- und Jugendarbeit
F	Profile der kommunal geförderten Einrichtungen der OKJA
G	Übersicht der Angebote und Anbieter im Übergang Schule/Beruf
H	Profile/Steckbriefe der kommunal geförderten Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
I	Daten zur Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes
J	Daten zur Wohnungsmarktlage in Leverkusen

I. Einführung

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendfördergesetzes KJFöG am 01.01.2005 wird in Leverkusen seitens des Fachbereiches Kinder und Jugend fortlaufend der kommunale Kinder- und Jugendförderplan erarbeitet und vom Rat beschlossen. Der nunmehr vorliegende Plan 2020-2025 wurde aufbauend auf die vorhergehenden Pläne erstellt und schreibt den Plan 2015-2020 fort.

Bei der Erarbeitung erfolgte die Einbeziehung der örtlichen freien Träger auf der Grundlage der von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe erarbeiteten „Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf kommunaler Ebene“ (Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland, 2005). In Leverkusen sind hierfür die fachlich zuständigen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII eingerichtet. Sie bildeten spezielle Arbeitsgruppen, welche in mehreren Sitzungen die beschriebenen Aufgabenbereiche analysiert und aktuelle Bedarfe ermittelt haben. Abschließend erfolgte die Beratung in den Arbeitsgemeinschaften und Gremien mit einvernehmlicher Verabschiedung in der vorliegenden Form und Zielsetzung.

Der Kinder- und Jugendförderplan versteht sich als ein Instrument zur systematischen bedarfs- und bedürfnisorientierten Gestaltung und Entwicklung der Kinder- und Jugendarbeit mit dem Ziel, positive Sozialisations- und Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen sowie qualitativ und quantitativ ausreichende Angebote bereitzustellen. Es ist kein starres Regel- und Förderwerk, sondern ein flexibles Planungsinstrument, welches es ermöglichen soll, auf gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie auf aktuelle Problemlagen und Entwicklungen zeitnah und angemessen reagieren zu können.

Die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene werden beschrieben sowie Art und Umfang der Förderleistungen der im o. a. Gesetz benannten Handlungsfelder geregelt, die sich aus den Aufgaben der §§ 11-14 SGB VIII ergeben. Hierbei handelt es sich um die Kernbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Das Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist dabei zu unterteilen in die Offene Kinder- und Jugendarbeit und die Jugendverbandsarbeit.

Inhaltlich bezieht sich der vorliegende Kinder- und Jugendförderplan auf die wesentlichen Maßnahmen und Ziele der o. a. Handlungsfelder, und zwar im Hinblick auf die eigenen städtischen Angebote wie auch die zu fördernden Maßnahmen der freien Träger. Er regelt neben der inhaltlichen Ausgestaltung die Bereitstellung der finanziellen Ressourcen für die Dauer der Wahlperiode und ist ferner die Voraussetzung für eine Förderung der o. a. Arbeitsbereiche durch das Land NRW.

Mit Blick auf den 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), welcher sich erstmals explizit dem Lebensalter Jugend widmet, werden für den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Leverkusen fachliche Anstöße aufgegriffen und zentrale Themen des Förderplanes aktualisiert und ergänzt (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2017a). Im Folgenden wird erläutert, welche Veränderungen vorgenommen wurden.

Neu erarbeitet wurden strategische Leitlinien, welche mit Blick auf die Lebensbedingungen junger Menschen in der Stadt Leverkusen die Grundausrichtung des Förderplans beschreiben.

Bereits der Titel des 15. KJB *„Zwischen Freiräumen, Familie, Ganztagschule und virtuellen Welten – Persönlichkeitsentwicklung und Bildungsanspruch im Jugendalter“* verweist auf die durch den digitalen Wandel grundlegend veränderte Lebenswelt und die damit verbundenen Herausforderungen (BMFSFJ, 2017a). Mit der Digitalisierung wurde daher eine neue Querschnittsaufgabe in den Leverkusener Kinder- und Jugendförderplan aufgenommen, welche

alle Handlungsfelder durchdringt. Die Querschnittsaufgaben sind für alle Handlungsfelder maßgeblich und wurden dementsprechend vorangestellt.

Die Handlungsfelder der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit wurden neu strukturiert und durch individuelle Profile der kommunal geförderten Einrichtungen in Form von Steckbriefen sowie durch Statistiken ergänzt.

Im Handlungsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit wird durch eine detaillierte Strukturdatenanalyse die Situation für jeden der 16 statistischen Bezirke Leverkusens erläutert. Die Profile/Steckbriefe der jeweiligen Einrichtungen in diesen statistischen Bezirken bilden differenziert die Angebote und Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen ab und werden im Anhang aufgeführt. Eine Evaluation der im vorangegangenen Förderplan priorisierten Ziele und Schwerpunkte, die Erarbeitung weiterer Schwerpunkte und die fachliche Auseinandersetzung mit aktuellen Herausforderungen sind weitere Bestandteile.

Für das Handlungsfeld der Jugendsozialarbeit wurden die Veränderungen in Entsprechung der Strukturen dieses Handlungsfeldes angepasst. Hier werden neben der Gremienstruktur, den Projekten und den Angeboten Handlungsbedarfe zu bestimmten Schwerpunktthemen erläutert und die entsprechenden Ziele beschrieben. Die individuellen Profile/Steckbriefe der kommunal geförderten Einrichtungen sowie das Angebotsspektrum werden durch Statistiken zum Ausbildungsmarkt sowie Fakten zur Wohnungsmarktlage vervollständigt und im Anhang aufgeführt.

1. Strategische Leitlinien

Leitbild

Leitbild ist es, die Lebensbedingungen für alle jungen Menschen in unserer Stadt so zu gestalten, dass ihnen soziale und kulturelle Teilhabe ermöglicht wird, damit ein Aufwachsen zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft gelingt.

Erstes untergeordnetes Ziel

Für Kinder und junge Menschen stehen freiwillige, bedarfsgerechte und damit flexibel anpassbare Freizeit-, Bildungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Darüber wird die Zielgruppe sowie Familien, Schulen, Kindergärten und die Öffentlichkeit **adressatengerecht** informiert.

Zweites untergeordnetes Ziel

In der Stadt Leverkusen verfügen junge Menschen über selbstbestimmte Freiräume und haben kostenfreien Zugang zu Angeboten in den Bereichen Soziales, Jugendhilfe, Bildung, Gesundheit, Sport und Kultur.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Regelungsbereiche

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan bezieht sich primär auf die in den §§ 11-14 SGB VIII beschriebenen eigenständigen Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Zusätzlich verpflichtet das Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) alle auf diesen Feldern tätigen Träger zur Erfüllung bestimmter Querschnittsaufgaben, welche unter Punkt III. beschrieben sind.

Der Kinder- und Jugendförderplan sichert die kinder- und jugendpolitische Infrastruktur vor Ort ab, indem er die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung schafft. Somit ist er ein verbindlicher Handlungs- und Gestaltungsrahmen für alle in den aufgeführten Bereichen tätigen Träger. Ferner beschreibt er die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf kommunaler Ebene und enthält Näheres über die Förderung der im Gesetz genannten Handlungsfelder.

Bei der Planung ist dabei zu berücksichtigen, dass:

- sich die Angebote an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren und junge Menschen aktiv in die Planungen einbezogen werden;
- ein besonderer Akzent auf die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher und auf die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte gesetzt wird;
- die Vorgaben des Diversity Managements als durchgehendes Handlungsprinzip Anwendung finden;
- der Abbau gewalttätigen Verhaltens durch Maßnahmen der Prävention gelingt;
- die Partizipation und die gesellschaftliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gefördert sowie
- die Kooperation mit der Schule ausgebaut wird.

Die Stadt Leverkusen fördert die in den o. g. Feldern tätigen Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des städtischen Haushaltes auf der Grundlage dieses Kinder- und Jugendförderplanes.

2.2 Schwerpunkte der Förderung

Der § 10 Abs. 1, 3. AG-KJHG-KJFöG benennt insbesondere folgende Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit:

1. die politische und soziale Bildung. Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.

2. die schulbezogene Jugendarbeit. Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen und den Lebens- und Lernraum für Kinder- und Jugendliche im Sinne einer gelungenen Rhythmisierung interdisziplinär gestalten.

3. die kulturelle Jugendarbeit. Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und

jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.

4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

5. die Kinder- und Jugenderholung. Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen gemäß UN-Kinderrechtskonvention Art. 31 dem Spiel, der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern und die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

6. die digitale medienbezogene Jugendarbeit. Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit. Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit/die Arbeit mit divers orientierten jungen Menschen (Transgender/Intersexualität). Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient sowie zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt und die geschlechtliche Vielfalt anerkennt.

9. die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen und Lebenslagen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll neben dem europäischen Identitätsbewusstsein die Wahrnehmung für alle Menschen im Sinne der Völkergemeinschaft stärken.

10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit. Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

Die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendliche, ohne die besonderen Belange der benachteiligten jungen Menschen aus dem Blick zu verlieren.

Die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stellt hohe fachliche Ansprüche an die in der Jugendarbeit tätigen Träger. Diesen Ansprüchen können die Träger nur genügen, wenn sie gut ausgebildete und qualifizierte pädagogische Fachkräfte in ausreichender Zahl für die Aufgabenerfüllung einsetzen. Zur Absicherung der Qualitätsstandards sollte langfristig eine Anpassung der öffentlichen Fördermittel an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex (Statistisches Bundesamt) erfolgen.

2.3 Gewährleistungsverpflichtungen des öffentlichen Trägers

Dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegt gem. § 79 SGB VIII die Gesamt- und Planungsverantwortung zur Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII, also auch die der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Sie verpflichtet den öffentlichen Träger zur rechtzeitigen und ausreichenden Bereitstellung der erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Von den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Haushaltsmitteln muss gem. § 15, 3. AG-KJHG-KJFöG ein angemessener Anteil zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung gestellt werden.

Die sich aus den §§ 1, 11 und 79 SGB VIII ergebenden Folgerungen bestimmen, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe den Auftrag hat, sich offensiv für die Verwirklichung des Rechts auf Förderung junger Menschen einzusetzen. Die entsprechenden Leistungen müssen zur Verfügung stehen, und, wo dies nicht der Fall ist, sind solche Angebote bereitzustellen. Dass nach § 1 Abs. 1 SGB VIII ein Recht „auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ besteht, ist ausführlich im Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII (GK-SGB VIII) dargelegt.

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3. AG-KJHG-KJFöG) handelt es sich bei den verschiedenen Förderleistungen um Pflichtaufgaben. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus der Gewährleistungsverpflichtung § 15 (1) Satz 1 KJFöG und der Förderverpflichtung § 15 (2) KJFöG des öffentlichen Trägers.

Bereits 1967 urteilte das Bundesverfassungsgericht¹, dass die Jugendpflege zu den Pflichtaufgaben der öffentlichen Jugendhilfe gehört. Jugendpflegerische Maßnahmen, wie die Förderung der Jugendverbände, Abhaltung von Freizeiten, Veranstaltungen zur politischen Bildung, internationale Begegnungen, die Förderung der Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Unterhaltung von Jugendheimen, Freizeit- und Ausbildungsstätten tragen dazu bei, eine Gefährdung junger Menschen zu vermeiden und damit Hilfen zur Erziehung überflüssig zu machen.

In Zeiten knapper oder leerer öffentlicher Kassen ist zu betonen, dass Förderungsentscheidungen nach § 74 (3) Satz 1 SGB VIII nach Art und Höhe zwar im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfolgen haben, dies aber nicht bedeutet, dass die erforderlichen Leistungen je nach kommunaler Kassenlage suspendiert oder willkürlich gekürzt werden können. Mit der in § 79 SGB VIII normierten Gesamtverantwortung und Gewährleistungspflicht ist rechtlich sichergestellt, dass die Aufgabenerfüllung im Einzelfall nicht an einem Fehlen des Angebotes scheitern darf.

Die Gewährung oder Versagung von Förderleistungen hat gem. § 80 SGB VIII im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu erfolgen, wobei für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nicht fiskalische Erwägungen ausschlaggebend sein dürfen.

¹ BVerfG-Urteil v. 18.07.1967, BVerfGE 22, 1968, S. 180, 212, 213

II. Strukturdaten

Zielgruppe der Jugendförderung sind Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zwischen 6 und 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen können auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.

Zum Stichtag 31.12.2019 lebten in Leverkusen 167.045 Einwohner*innen. Der Anteil der 6 bis unter 21-Jährigen Einwohner*innen beträgt 14,3 %.

Kinder und Jugendliche in Leverkusen am 31.12.2019

Altersgruppe	Bevölkerung 6 bis unter 27 Jahre				
	insgesamt	männlich		weiblich	
		insgesamt	Anteil in %	insgesamt	Anteil in %
6 bis unter 14 Jahre	12.405	6.406	51,6	5.999	48,4
14 bis unter 18 Jahre	6.459	3.339	51,7	3.120	48,3
18 bis unter 21 Jahre	4.993	2.610	52,3	2.383	47,7
21 bis unter 27 Jahre	11.017	5.695	51,7	5.322	48,3
6 bis unter 21 Jahre insgesamt	23.857	12.355	51,8	11.502	48,2
Leverkusen insgesamt	167.045	81.827	49,0	85.218	51,0

Tabelle 1: Kinder und Jugendliche in Leverkusen am 31.12.2019

Quelle: Fachbereich Bürger und Straßenverkehr, Stadt Leverkusen - Statistikstelle

Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in Leverkusen am 31.12.2019

Altersgruppe	Bevölkerung (Ausländer und deutsche Doppelstaater) 6 bis unter 27 Jahre					
	insgesamt	Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung in %	männlich		weiblich	
			insgesamt	Anteil in %	insgesamt	Anteil in %
6 bis unter 14 Jahre	4.466	36,0	2.374	53,2	2.092	46,8
14 bis unter 18 Jahre	2.326	36,0	1.217	52,3	1.109	47,7
18 bis unter 21 Jahre	1.675	33,5	904	54,0	771	46,0
21 bis unter 27 Jahre	3.769	34,2	2.006	53,2	1.763	46,8
6 bis unter 21 Jahre insgesamt	8.467	35,5	4.495	53,1	3.972	46,9
Leverkusen insgesamt	46.442	27,8	23.603	50,8	22.839	49,2

Tabelle 2: Kinder und Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte in Leverkusen am 31.12.2019

Quelle: Fachbereich Bürger und Straßenverkehr, Stadt Leverkusen – Statistikstelle

0 bis 18-jährige in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II Stand: Dezember 2019

Statistischer Bezirk	0 bis unter 18 Jahre insgesamt	0 bis unter 18 Jahre in BG	Anteil der 0 bis unter 18-jährigen in BG in %	Anteil an Gleichaltrigen
Wiesdorf-West	1.650	657	34,0	39,8
Wiesdorf-Ost	1.498	388	34,8	25,9
Manfort	1.189	365	34,0	30,7
Rheindorf	3.067	884	38,4	28,8
Hitdorf	1.211	40	24,2	3,3
Opladen	3.887	832	32,4	21,4
Küppersteg	1.663	392	37,0	23,6
Bürrig	978	141	32,1	14,4
Quettingen	2.045	434	33,3	21,2
Berg. Neukirchen	1.054	66	29,7	6,3
Waldsiedlung	626	33	37,1	5,3
Schlebusch-Süd	1.458	184	30,8	12,6
Schlebusch-Nord	2.238	134	27,6	6,0
Steinbüchel	2.926	857	42,2	29,3
Lützenkirchen	1.935	349	38,7	18,0
Alkenrath	999	405	44,8	40,5
nicht zuzuordnen	-	4	-	-
insgesamt	28.424	6.165	35,8	21,7

Tabelle 3: 0 bis 18-jährige in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (Stand: Dez. 2019)
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stadt Leverkusen - Statistikstelle

Arbeitslose (SGB III und SGB II) in Leverkusen am 31.12.2019

Insgesamt	6.191
Arbeitslosenquote	7,1%
Junge Arbeitslose (unter 25 Jahre)	455
Anteil an der Gesamtzahl	7,3%

Tabelle 4: Arbeitslose (SGB III und SGB II) in Leverkusen am 31.12.2019
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stadt Leverkusen - Statistikstelle

III. Querschnittsaufgaben

1. Digitalisierung

Der rasante digitale Wandel der letzten Jahre durchdringt alle Bereiche unseres Lebens und hat es nachhaltig verändert. Digitale Medien gehören zum Alltag und insbesondere zur Lebenswelt von jungen Menschen. Es ist zentraler Bildungsauftrag in der Kinder- und Jugendförderung, diese Entwicklung zu begleiten. Das Smartphone als Massenmedium hat sich flächendeckend durchgesetzt, jede Information ist jederzeit und überall verfügbar, über Soziale Netzwerke ist es möglich, am Leben von Menschen aus aller Welt teilzunehmen. Kinder und Jugendliche wachsen ganz selbstverständlich unter diesen Bedingungen auf.

Zu den zentralen Entwicklungsaufgaben junger Menschen gehören das Streben nach Autonomie, die Gestaltung sozialer Beziehungen sowie die Verwirklichung von Selbstbestimmung und Teilhabe. Junge Menschen nutzen heute Soziale Netzwerke und Kommunikationsplattformen wie WhatsApp, Snapchat und Instagram, um diese zentralen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen (Landesjugendamt Rheinland, 2019).

Sie bewegen sich ganz natürlich zwischen virtuellen und realen Welten und gestalten durch die aktive und kreative Nutzung der digitalen Medien **beide** Welten gleichermaßen.

„Online zu sein ist heute normal für Jugendliche. Wer es nicht ist, läuft Gefahr, ausgeschlossen zu werden“ (BMFSFJ, 2017b, S. 49).

Das Internet spielt im Freundeskreis, in der Schule, in der Berufsausbildung oder im Studium eine enorm wichtige Rolle und bietet vielfältige Optionen zur Bewältigung der Kernherausforderungen „Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung“ (BMFSFJ, 2017b).

Soziale Netzwerke und Plattformen, Online-Communities und Blogs werden von jungen Menschen zur Selbstreflexion und Auseinandersetzung mit vielfältigen Themen genutzt, zum Teilen ihrer Vorlieben und Interessen mit Gleichgesinnten, zum Präsentieren von Fotos und Videos, zum Positionieren von Gedanken, Meinungen und Kritik. Zum einen steht die eigene Individualität im Vordergrund, zum anderen der Austausch und die Interaktion mit anderen oder einem Publikum. So lernen junge Menschen neben der Anwendung digitaler Medien zudem, mit verschiedenen Meinungen sowie Konflikten umzugehen (BMFSFJ, 2017b).

Gleichzeitig jedoch beinhaltet die Nutzung digitaler Medien und des Internets für junge Menschen große Herausforderungen und Risiken, denen sie nicht umfänglich gewachsen sind und dabei „nur begrenzt auf das Erfahrungswissen Erwachsener zurückgreifen können, da diese gleichermaßen von der beschleunigten Mediatisierung betroffen und teils auch überfordert sind“ (BMFSFJ, 2017a, S. 274). Zu solchen Herausforderungen und Risiken zählen u.a.

- eine häufig unvorsichtige Nutzung unter Preisgabe sehr persönlicher Informationen.
- negative Erfahrungen durch Cybermobbing, Hate-Speech, Sexismus, Rassismus u.a.
- Druck und Stress aufgrund ständiger Verfügbarkeit verbunden mit der Angst, ansonsten etwas zu verpassen oder ausgeschlossen zu werden.
- Benachteiligung durch eingeschränkten Zugang aufgrund sozialer Ungleichheiten.

Zugleich online und offline zu sein beinhaltet für junge Menschen, diese neuen Verhältnisse ausbalancieren zu müssen. Während z.B. Familie und Schule weiterhin tradierte Strukturen mit Verbindlichkeit durch klare Tagesabläufe sowie Anwesenheit fordern, ist das Internet ein Raum, „in dem die üblichen Grenzen von Körper, Zeit und Raum nicht mehr gelten“ (BMFSFJ, 2017b, S. 50). Hier bewegen sich junge Menschen weitgehend eigenständig in der Netzwerkkultur und müssen sich in Räumen behaupten, die kommunikativ stark verdichtet, global und unübersichtlich sind.

„Mittlerweile ist jedes Kind, jeder Jugendliche gezwungen ein Smartphone zu haben, sonst ist er im Alltag verloren, ohne dass er etwas dafür kann.“ (BMFSFJ, 2017a, S. 122)

Der 15. Kinder- und Jugendbericht beschreibt diese Herausforderungen als „digitale Grenzarbeit“ – ein Ausbalancieren „zwischen Öffentlichkeit und Privatheit, zwischen Präsenz und Kopräsenz, aber auch zwischen Körper und Technik“ (BMFSFJ, 2017a, S. 273).

Grenzen der digitalen Teilhabe zeigen sich in Form sozialer Ungleichheiten bei jungen Menschen, denn nicht alle Kinder und Jugendliche haben in gleichem Maße Zugang zu den Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten, die ihnen digitale Medien bieten. Hier geht es zum einen um die ungleiche Medienausstattung und zum anderen um die Art und Weise der Nutzung digitaler Medien. Es zeigt sich zunehmend, dass Jugendliche aus kulturell und ökonomisch benachteiligten Familien sich schwerer tun, Medienkompetenz zu entwickeln, wodurch sich für sie weniger Möglichkeiten zur aktiven und kreativen Mitgestaltung und Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen ergeben. Während Kinder und Jugendliche aus ressourcenstärkeren Familien in der Lage sind, diese Möglichkeiten mehr für ihre Belange und Interessen einzusetzen, nutzen benachteiligte Jugendliche digitale Medien vorwiegend spaß- und konsumorientiert, wodurch eine digitale Wissenskluft entsteht. Dem ist entgegenzuwirken, Nachteile sind abzubauen oder zu vermeiden, indem Voraussetzungen für digitales Lernen geschaffen werden. Medienbildung ist der Schlüssel zur individuellen und persönlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Medienkompetenz öffnet die Türen zu Teilhabe in allen Lebensbereichen (LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019).

Der Medienkompetenzrahmen NRW beschreibt folgende Kompetenzbereiche zur Entwicklung eines sicheren, kreativen und verantwortungsvollen Umgangs mit Medien:

- Bedienen und Anwenden: technische Fähigkeiten entwickeln
- Informieren und Recherchieren: Quellen bewerten
- Kommunizieren und Kooperieren: Regeln zum Miteinander kennen
- Produzieren und Präsentieren: Medienprodukte gestalten
- Analysieren und Reflektieren: mit Medienlandschaft und eigener Mediennutzung auseinandersetzen
- Problemlösen und Modellieren: Algorithmen verstehen und programmieren

Diese verbindliche Grundlage für schulische Medienkonzepte bietet ebenso für die Jugendförderung einen guten Orientierungsrahmen (LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019, S.7-9).

Voraussetzung für das Angebot digitaler Bildungsformate ist die Bereitstellung erweiterter Ressourcen im Hinblick auf Personal, zeitliche Rahmen, Fortbildungen und Coaching sowie grundlegende infrastrukturelle/digitale Grundausstattungen, wie in Kapitel IV. Handlungsfelder, 1.1 Offene Kinder- und Jugendarbeit, Seite 27 beschrieben.

Das Thema Digitalisierung durchdringt sämtliche Lebens- und Arbeitsbereiche, denn der digitale Wandel beinhaltet nicht lediglich die Anwendung digitaler Medien, sondern hat vielmehr unsere gesamte Kommunikation und Interaktion verändert und damit die Art und Weise wie wir leben, wie wir denken, handeln und fühlen. Dementsprechend sind die weiteren Querschnittsthemen ebenfalls dahingehend zu betrachten und ebenso die übrigen Handlungsfelder.

2. Inklusion

„Inklusion“ ist – ähnlich wie die Begriffe „Soziale Gerechtigkeit“, „Solidarität“ oder auch „Offenheit“ – ein Prinzip, eine Leitidee, unter der sich Werte, Konzepte, Ideen und Prozesse bzgl. der adäquaten Überwindung von Exklusion und Diskriminierung bestimmter Menschen (-gruppen) zusammenfassen lassen. Dabei zielt Inklusion darauf ab, Gesellschaft so zu gestalten, dass in der Tat alle ihre Mitglieder gleichberechtigt an allen Prozessen teilhaben können – unabhängig von Nation, Kultur, Ethnie, Religion, Schicht, Sprache, Geschlecht, seelischer, emotionaler und körperlicher Verfassung und unabhängig davon, welche Unterstützung und Hilfe benötigt wird. Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess (Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW, 2012, S.2).

Inklusion ist also als eine Leitidee zu verstehen, an der wir uns orientieren. In allen Bezügen der Kinder- und Jugendarbeit muss dieser Prozess kontinuierlich mitgedacht und vorange-trieben werden.

Insbesondere verpflichtet sich die Stadt Leverkusen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention, da die folgenden Ziele in allen Bezügen des Lebens und somit auch im Kinder- und Jugendförderplan relevant sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat 2009 die UN Behindertenrechtskonvention in Kraft gesetzt. Ziel der Konvention ist es, „den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“ (Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen, 2017, S.8)

Inklusion heißt, Teilhabe ermöglichen und nicht verhindern und behindern. Die Kinder- und Jugendarbeit hat in diesem Sinne das Ziel, allen jungen Menschen Räume zur Teilhabe, persönlicher Entwicklung und selbstbestimmtem Leben zu eröffnen. Inklusion erweitert das, was Kinder- und Jugendarbeit immer schon geleistet hat: An der Lebenswelt, den Interessen und Bedürfnissen der jungen Menschen anzusetzen.

Hier ist der Blick auch darauf zu richten, dass Partizipations- und Teilhabemöglichkeiten junger Menschen heute in starkem Maße durch die Nutzung digitaler Medien geprägt sind. Der Zugang zu diesen Möglichkeiten ist jungen Menschen mit Behinderung zum Teil überhaupt nicht möglich. Selbst bei Überwindung von technischen oder sprachlichen Barrieren, sind äußerst komplexe Fähigkeiten für die souveräne Bewegung und Positionierung im Internet notwendig, sprich Medienkompetenz. Inklusion ist daher auch im Kontext mit Digitalisierung neu zu denken.

Den Blick jetzt noch weiter zu öffnen, gezielt auch junge Menschen mit Behinderung und deren Eltern anzusprechen, ist wesentlich für Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit im Sozialraum.

In der Kinder- und Jugendarbeit finden sich die wichtigen Akteure zusammen, um Inklusion konsequent auch außerhalb dieser Orte weiterzuleben. Nur hier wird vor Ort, im Stadtteil Inklusion lebendig. Dort, wo unterschiedlich befähigte Jugendliche sich treffen und in Kontakt kommen: Im Jugendzentrum, auf dem Bauspielplatz, in Vereinen und in Jugendverbänden.

Hier ist die Chance, die immer noch vorhandene systematische Trennung der jungen Menschen mit und ohne Behinderung durch unser Schul- und Arbeitssystem (Förderschulen/Werkstätten für behinderte Menschen) aufzuheben.

Die Inklusiv Ausrichtung der Jugendhilfe ergibt sich aktuell durch:

- SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit².
- SGB VIII § 11 Jugendarbeit
(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement anregen und hinführen³.

In Zukunft plant die Bundesregierung die Zusammenführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe („Große Lösung“ im SGB VIII). Eine Reform hierzu soll in drei Stufen bis zum Jahr 2028 umgesetzt werden.

Schon jetzt muss die Gemeinwesenarbeit und die Kooperation mit Behindertenverbänden vor Ort gestaltet werden. Die Einladung zur Teilhabe muss aktiv dort ausgesprochen werden. Der Hinweis „wir sind offen“ lädt junge Menschen mit Behinderungen nicht ein, denn sie sind auf besondere Unterstützung angewiesen und müssen wissen, was sie erwartet. Noch steht die „Hol-Struktur“ gegenüber der „Komm-Struktur“ im Vordergrund.

Ernstgemeinte Inklusion dreht dies herum und lädt zusätzlich auch Eltern als Experten ihrer Kinder ein. Denn, anders als üblich, geht der erste Kontakt oft über die Eltern oder Betreuer/innen bei jungen Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderungen. Gleichzeitig sollten je nach Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Art des Handicaps die partizipativen Möglichkeiten der Kinder und Jugendlichen selbst ausgeschöpft werden, um einen möglichst hohen Grad an Verselbstständigung und selbstständiger Ausgestaltung der Lebensführung als junger Mensch zu erreichen. Im Sinne der „Parteilichkeit“ für Kinder und Jugendliche sollten deren eigene, ggf. von den Eltern abweichende, Zielsetzungen besonders in den Blick genommen werden.

Sorgen und Ängste der Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich der geforderten Inklusion müssen ernst genommen werden.

Es sind Mittel für Fortbildungen und Coaching erforderlich. Gegebenenfalls ist es auch notwendig, dass erweiterte personelle und finanzielle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden müssen. Der Zugang zu den Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit muss auf Barrierefreiheit überprüft werden. Ein barrierefreier Zugang und eine behindertengerechte Toilette sind ein erster wichtiger Schritt zur Teilhabe.

Bei der Sanierung der städtischen Einrichtung Haus der Jugend in Opladen und dem Neubau der städtischen Häuser Mädchentreff Mabuka sowie Jugendhaus Rheindorf wurde Barrierefreiheit hergestellt. Das städtische Kinder- und Jugendhaus Lindenhof ist barrierefrei. Folgende Einrichtungen der freien Träger sind ebenfalls barrierefrei oder -arm:
ToT Karl-Bosch-Straße, Ev. Jugendhaus Rheindorf, Bauspielplatz, Ev. Jugend Schlebusch, Jugendzentrum Bunker, Jugendcafé Manfort, Jugendhaus JUZ, TRI-O Die 11 und Die 67.

Zusammengefasst werden diese notwendigen Schritte für die konsequente und durchgängige Nutzung auf dem Weg der Inklusion durch vier Begriffe verdeutlicht: verfügbar; zugänglich; annehmbar; anpassungsfähig.

² SGB VIII § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe (1)

³ SGB VIII § 11 Jugendarbeit (1)

3. Diversität / Gender Mainstreaming

Die Förderung von Mädchen und Jungen in Form geschlechtsdifferenzierter Kinder- und Jugendarbeit ist an Vorgaben des § 4 KJFöG, 3. AG-KJHG auszurichten:

„Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.“

(Land NRW, 2014, S.163)

Diese Leitlinien zur Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Bedürfnisse einerseits und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen andererseits als Umsetzung des Gender Mainstreaming sind sowohl in der Jugendhilfeplanung, als auch in der konkreten Angebotsplanung vor Ort zu integrieren.

„Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.

Der Begriff „Gender“ kommt aus dem Englischen und bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägte Geschlechterrolle von Frauen und Männern. Diese ist – anders als das biologische Geschlecht – erlernt und damit auch veränderbar.

„Mainstreaming“ (engl. für „Hauptstrom“) bedeutet, dass eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, nun zum zentralen Bestandteil bei allen Entscheidungen und Prozessen gemacht wird.“⁴

Hierzu dienen spezielle Maßnahmen und Projekte der reflektierten Mädchen- und Jungenarbeit zur Überwindung der Geschlechterstereotype. Dieses Repertoire von Mädchen- und Jungengruppen sollte vor dem gesamtgesellschaftlichen Hintergrund um Gruppen homosexueller, transgender und transsexueller Kinder und Jugendlichen um spezielle Projektstage und Ferienangebote erweitert werden.

Raum für Diversität ermöglicht vielfältige geschlechtliche Identitäten. Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Stereotype und Vorurteile abzubauen. Das gilt im Hinblick auf alle biologischen Geschlechter und geschlechtliche Identitäten. In vorurteilsfreien Räumen für Kinder und Jugendliche herrscht ein Klima der Offenheit, in dem kein Legitimations- und Rechtfertigungsdruck besteht. Geschlecht und die geschlechtliche Identität haben keinen Einfluss auf die Verteilung von Ressourcen, Aufgaben oder Verantwortung im Ehrenamt, z.B. beim Erwerb der Juleica.

⁴ Anlage S. 1, Pkt.1 zur internen Organisationsverfügung der Stadt Leverkusen, Az. 110-42-00-we vom 17.03.2008

4. Partizipation

Bereits im Artikel 12 der UN-Konvention zur Wahrung der Rechte des Kindes ist der Partizipationsgrundsatz festgelegt. Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand generell an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Bei der Auswahl der Methoden ist eine altersbedingte Zielgruppendifferenzierung zu beachten. Schon jüngere Kinder sind in der Lage, ihre Interessen zu formulieren und sich an der Umsetzung entsprechender Projekte aktiv zu beteiligen. In diesem Zusammenhang ist zum Beispiel auf die erfolgreichen Projekte zur Spielplatzgestaltung und Erstellung eines Kinderstadtplanes zu verweisen. Hierzu bietet der Fachbereich Kinder und Jugend eine Beratung und Begleitung durch speziell geschulte Fachkräfte an.

Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen ist seit jeher fester Bestandteil der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit sowie der freizeitpädagogischen Arbeit und ermöglicht nicht nur Mitbestimmung, sondern Mitgestaltung und führt im besten Falle dazu, dass Kinder und Jugendliche einen hohen Grad an Selbstwirksamkeit erleben. Die freiwillige Übernahme von Verantwortung in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder auch in den Räumen der Offenen Arbeit ermöglicht zum einen eine Interessenvertretung in Form von Vollversammlungen in Jugendeinrichtungen sowie unterschiedlichen Beteiligungsforen und zum anderen die Möglichkeit, sich selbst mit anderen auszuprobieren (Gründung eines Online-Forems, Erfinden einer App). Die klassischen Beteiligungsverfahren sollen sich an die Lebenswelt junger Menschen anpassen und zeitgemäße Möglichkeiten für Engagement und politische Teilhabe anbieten, indem digitale Medien und Werkzeuge genutzt werden.

In der Jugendverbandsarbeit hat die Mitbestimmung und Beteiligung eine lange Tradition und ist meist in den Vereins- und Verbandsstatuten verankert. Dies ergibt sich schon aus der satzungsgemäßen Verpflichtung zur Selbstorganisation, gemeinschaftlichen Gestaltung, Mitverantwortung und Interessenvertretung, wobei es den Jugendverbänden primär darum geht, Kinder und Jugendliche in die Lage zu versetzen, eigenständig ihre Ziele im Verband und auch die Ziele ihres Verbandes zu vertreten.

Mit der Selbstverpflichtung aller Akteure der Kinder- und Jugendarbeit zur Partizipation werden im Kern folgende gemeinsame Ziele verfolgt:

- Kinder und Jugendliche beider Geschlechter sollen gleichberechtigt die Möglichkeit erhalten, an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes eigenverantwortlich mitzuwirken.
- Sie sollen motiviert werden, ihre Probleme, Wünsche, Forderungen und Meinungen in demokratischer Weise zu artikulieren und ihre Rechte einzufordern.

In diesem Sinne ist Beteiligung praxisnahe politische Bildung. Zur Weiterführung der Idee der politischen Beteiligung junger Menschen in Leverkusen wurden jugendgemäße und internetbasierte Formen der Partizipation entwickelt und erprobt (e-partizipation). Der Ausbau und die Verbesserung der digitalen Partizipationsmöglichkeiten werden fortgeführt.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist von entscheidender Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und Ausbildung sozialer Fähigkeiten. Durch die Möglichkeit, an der Realisierung ihrer Vorstellungen und Wünsche aktiv mitwirken zu können, werden sie darin bestärkt, demokratische Verhaltensweisen zu praktizieren und Verantwortung für sich und andere zu übernehmen.

5. Interkulturelle Bildung

Seit mehr als 40 Jahren gibt es Migration in Deutschland und damit Zuwanderung auch nach Leverkusen. Was mit der gezielten Anwerbung von Arbeitnehmern mit Migrationshintergrund zur Aufnahme einer zeitlich befristeten Tätigkeit begann, weitete sich seit den 70er Jahren durch Familiennachzug, dauerhaftes Verweilen sowie eine höhere Geburtenrate zu einer Quantität aus, die in immer mehr Bereichen der Gesellschaft Beachtung und Beteiligung einforderte.

Die demografischen Erhebungen der letzten Jahrzehnte weisen einen deutlich wachsenden Anteil junger Menschen mit Migrationshintergrund aus, der in Ballungsgebieten bereits vereinzelt mehr als 50 Prozent eines Geburtsjahrganges ausmacht. Das bedeutet, dass Kinder und Jugendliche aus Familien mit einer Migrationsgeschichte eine feste und weiterhin wachsende Population in Einrichtungen der Elementarerziehung sowie des Schulsystems und aller anderen Bildungsinstitutionen bilden.

Die beschriebene demografische Entwicklung und das Verständnis von einer inklusiven Gesellschaft ließen die Denk- und Handlungsmuster der „Interkulturellen Bildung“ entstehen. Die Ziele der Interkulturellen Bildung richten sich demnach auf die Entwicklung pädagogischer Strukturmuster und einer Praxis, die sich im Kern auszeichnet durch:

- die Anerkennung verschiedener Kulturen
- die Toleranz für Diversität
- den Wunsch nach Integration bzw. Inklusion, gemeinsamen Erfahrungen, Austausch und Begegnung
- die Akzeptanz interkultureller Bildung als themenübergreifendes, ganzheitliches Arbeitsprinzip.

Adressaten interkultureller Bildung sind folglich nicht mehr nur junge Menschen mit Migrationshintergrund, sondern alle jungen Menschen, die in den Prozess des kulturellen Austausches einbezogen werden.

Interkulturelle Lerngruppen in allen Altersstufen sind bereits vorhanden. Die interkulturelle Regeleinrichtung in der Elementarerziehung sowie die interkulturelle Regelschule stehen für die zukünftige Entwicklung im gesamten Bildungsbereich. Kindertageseinrichtungen und Schulen entwickeln sich zu Lern- und Lebensorten, an denen von Lehrenden wie Lernenden Denken und Handeln in kulturübergreifenden Zusammenhängen geübt wird, Vielfalt als positiver Wert anerkannt ist und ein konstruktiver Umgang mit Unbekanntem zur Normalität wird. Es geht dabei auch um die gemeinsame Erfahrung, dass man sich trotz vieler Unterschiede miteinander wohlfühlen, voneinander lernen und sich gegenseitig wertschätzen kann.

Sprachkompetenz ist der Schlüssel für den Bildungserfolg. Über Sprache erschließt sich Wissen und vollzieht sich Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen. Ein qualifizierter Spracherwerb ist unabdingbare Voraussetzung einer erfolgreichen Bildungsbeteiligung von Migrantinnen/Migranten.

In Nordrhein-Westfalen wie in Leverkusen werden seit einigen Jahren in unterschiedlichen Bereichen Maßnahmen gefördert, die diesem Ziel dienen sollen. Das reicht von flächendeckender Überprüfung von Fördererfordernissen bei Kindern ab vier Jahren in den Tageseinrichtungen bis zu daraus abgeleiteter alltagsintegrierter Sprachförderung im vorschulischen und schulbegleitenden Rahmen. Nicht zuletzt die ausführlichen Diskussionen um ein Integrationskonzept in Leverkusen haben deutlich werden lassen, mit welcher Angebotspalette sich städtische wie nicht-städtische Einrichtungen dem Thema interkulturelle Bildung widmen.

Trotz positiver Ansätze bedarf es weiterer struktureller Veränderungen, um interkulturelle Bildung in ihren Wirkungsmöglichkeiten zu festigen und damit dem politischen Anspruch auf

stärkere gesellschaftliche Teilhabe von Migrantinnen/Migranten nachzukommen. Für den Bereich der Jugendhilfe müssen interkulturelle Kompetenz und interkulturelle Öffnung zu unabdingbaren Elementen ihres Selbstverständnisses werden.

Die Förderung interkultureller Kompetenz durch verstärkte und regelmäßige Teilnahme an Weiterbildungen bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe vielfältige Ansätze, komplexe Kommunikations-, Führungs- und Entscheidungsprozesse erfolgreicher zu bewältigen. Sie ist besonders dort gefragt, wo Menschen mit unterschiedlichen Denkmustern, Wertvorstellungen, Kommunikations- und Arbeitsstilen zusammenkommen. In einer stetig sich vernetzenden und global orientierten (Arbeits-) Welt benötigt die Jugendhilfe Fachkräfte mit interkultureller Kompetenz.

In vielen Berufs- und Arbeitsfeldern müssen sich Organisationen künftig auf den Umgang mit kultureller Vielfalt einstellen. Diese interkulturelle Grundhaltung muss sowohl im Außenverhältnis (Klientel mit einem anderen Kulturhintergrund) als auch innerbetrieblich (kulturell heterogenes Arbeitsteam) entstehen, um den Herausforderungen an eine Migrationsgesellschaft zu begegnen.

Die dafür notwendige interkulturelle Öffnung von Organisationen und Einrichtungen der sozialen Arbeit erfordert Veränderungen in organisatorischer, konzeptioneller und persönlicher Hinsicht.

Als wichtige Determinanten eines solchen Strukturprozesses seien hier exemplarisch genannt:

- Kenntnisse der Gesellschafts-, Wirtschafts-, Rechts- und Sozialsysteme sowie der Kultur der Herkunftsländer von Migrantinnen/Migranten
- Interkulturelle Kompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Öffentliches Sichtbarmachen der interkulturellen Öffnung, z. B. durch Mehrsprachigkeit und deren Dokumentation nach außen
- Fremdsprachenkompetenzen
- Verkörperung der kulturellen Vielfalt der Bevölkerung durch die Einstellung von Fachpersonal mit Migrationshintergrund.

Interkulturelle Bildung verlangt auch in der Jugendhilfe nach breiter Sensibilisierung für diesen Wandel, der mit interkultureller Kompetenz und interkultureller Öffnung zwei bedeutsame Strukturelemente aufweist.

6. Integration (junger) Geflüchteter

Die Anzahl der Flüchtlinge in Leverkusen ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Im Zeitraum 2009 bis Dezember 2017 hat sich die Flüchtlingszahl auf insgesamt 4.287 fast vervierfacht (Stadt Leverkusen, 2019).

Gestiegen ist damit auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die mit ihren Familien nach Leverkusen gekommen sind. Dieser Zahl ist die Anzahl junger unbegleiteter Flüchtlinge sowie junger erwachsener Flüchtlinge hinzuzurechnen. Damit ist ein Großteil der Zugewanderten unmittelbar „Zielgruppe“ der Kinder- und Jugendhilfe.

Die noch minderjährigen unbegleiteten Flüchtlinge werden durch den Fachbereich Kinder und Jugend in Obhut genommen und dann entweder von ihren Verwandten, sofern sie bereits hier leben, oder in Pflegefamilien oder in geeigneten Einrichtungen von Fachkräften freier Träger betreut.

Auch im Bezug für diese jungen Menschen mit Fluchthintergrund gilt der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII, sie bei ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen und

sozialfähigen Persönlichkeit zu unterstützen. Dieser Auftrag ist daher Aufgabe der Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der Begleitung ihrer Integration.

Die Angebote aller Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind hierzu in besonderer Weise geeignet und daher entsprechend zu nutzen. Den jungen Menschen aus Flüchtlingsfamilien oder allein angereisten Flüchtlingen kann sich damit im Sinne des Leitgedankens „Inklusiv, nicht separat“ möglichst schnell die Chance eröffnen, gemeinsam mit anderen Kindern und Jugendlichen an Bildungs- und Freizeitaktivitäten teilzunehmen, die ihre Integration voranbringt.

Auch in diesem Kontext spielt die Digitalisierung eine immense Rolle. Eine empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Kutscher & Kreß, 2015) zeigt, dass die erste Handlung junger Geflüchteter darin besteht, sich einen Account für ein Soziales Netzwerk einzurichten, um mit Familie und Peers, aber auch mit pädagogischen Fachkräften zu kommunizieren. Weiterhin werden Deutsch-Lern-, Übersetzungs- und Navigations-Apps genutzt und benötigt. Darüber hinaus werden, unabhängig von Flüchtlingsstatus, jugendtypische Nutzungsweisen im Hinblick auf die Identitätsarbeit über Netzwerkprofile dokumentiert. Resümiert wird in dieser Studie, dass „digitale Medien und Dienste für die soziale und bildungsbezogene Teilhabe der jungen Flüchtlinge von hoher Relevanz und quasi alternativlos“ sind und „integrierende Potenziale eröffnen“ (Kutscher & Kreß, 2015, S. 3).

Dies weist darauf hin, dass insbesondere bei Jugendlichen mit Migrationshintergründen und auch bei geflüchteten Jugendlichen die Kommunikation über digitale Medien noch stärker sozial unterstützende Funktion hat als bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Insbesondere geflüchtete Jugendliche haben jedoch bei ihrer Ankunft in Deutschland keinen verlässlichen und sicheren Zugang zum Internet.

(BMFSFJ, 2017a, S. 300)

Alle Angebote, die Kinder betreffen, sind an den in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegten Rechten des Kindes als Leitnorm auszurichten und entsprechend umzusetzen (UNICEF, 1989).

- Bei der Unterbringung von Flüchtlingsfamilien sind die Bedürfnisse der jungen Menschen mit zu berücksichtigen.
- Zur besseren Integration sind Zugänge zu Bildungseinrichtungen, zu digitalen Medien und Diensten, zu Sportvereinen, zu Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie zu kulturellen Aktivitäten anzuregen, zu unterstützen und zu erleichtern. Hierzu zählt dann auch, von Anfang an und mehrsprachig über diese Möglichkeiten zu informieren.
- Zur Unterstützung der jungen Menschen mit Fluchthintergrund bei ihrer Integration ist in angemessenem Umfang zusätzliches Personal einzustellen, nach Möglichkeit mit Sprachkenntnissen aus den Herkunftsländern der Jugendlichen und ihrer Familien.
- Personelle Ausstattung

7. Kooperation Jugendhilfe und Schule

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gem. § 81 SGB VIII aufgefordert, mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt. An erster Stelle werden hier „Schulen und Stellen der Schulverwaltung“ genannt.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht nur auf Planungsaufgaben, sondern auch auf den umfassenden Auftrag der Jugendhilfe zur Förderung und Entwicklung junger Menschen, wie

hier für die Aufgabenbereiche Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Im § 7 KJFöG wird dieser Auftrag präzisiert. Danach ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgefordert, sich bei schulbezogenen Projekten und Maßnahmen mit Schulen und Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen bzw. Strukturen zu entwickeln, die eine pädagogische Arbeit fördern, um die Beteiligung der Schulen im jeweiligen Sozialraum zu sichern. Im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung sind mit den beteiligten Schulen und Trägern Konzepte zu entwickeln und Bereiche des Zusammenwirkens zu gestalten.

Die spezifischen Bedürfnisse und Förderbedarfe von Kindern und Jugendlichen stellen somit den Ausgangspunkt für die Handlungsempfehlungen dar.

Jugendhilfe und Schule richten sich nicht nur an dieselbe Zielgruppe, sondern haben trotz unterschiedlicher gesellschaftlicher Aufträge die gemeinsame Aufgabe, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und sie zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu erziehen. Sie stellen damit neben der Familie entscheidende Sozialisationsinstanzen dar.

In diesem Sinne sind sie aufgefordert, institutionelle Grenzen zu überwinden und die Potentiale ihrer (sozial-) pädagogischen Fachkräfte für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben zu nutzen.

Die Zusammenarbeit kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Als gleichberechtigte Kooperationspartner stimmen sich die Schulen und Träger der Jugendhilfe gemeinsam ab, bei welchen Themen sie zusammenarbeiten wollen und wie dies zeitlich, räumlich und personell organisiert wird.

Die abgestimmten schulbezogenen Angebote können sich sowohl auf die individuellen Hilfen als auch auf zeitlich befristete Kooperationsprojekte oder neue Maßnahmen beziehen. Für diese Zusammenarbeit kommen der Übergang vom Kindergarten in die Schule, die Ganztagsbetreuung, schul- und entwicklungsbezogene Angebote der Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und die Förderung der schulischen und der beruflichen Integration in Betracht. Zentraler Bezugspunkt für die Entwicklung, Abstimmung und Durchführung solcher Angebote, Projekte und Maßnahmen ist die sozialräumliche Orientierung.

In Leverkusen arbeiten Jugendhilfe und Schule schon langjährig, u.a. auch durch den Zusammenschluss in den sozialräumlichen Gremien intensiv zusammen. Dieses Engagement zeigt sich u. a. auch im Rahmen der Gestaltung außerunterrichtlicher Zeiten in Zusammenarbeit mit „gebundenen Ganztagschulen“ der Sekundarstufe I und II sowie in der Kooperation mit Schulen zu besonderen Themenstellungen (Kinder- und Jugendschutz, geschlechtsspezifische Angebote, Gewaltprävention etc.).

Im Hinblick auf Digitalisierung und den Abbau digitaler Wissensklüften bei benachteiligten Kindern und Jugendlichen bietet der informelle Bildungsauftrag der Jugendförderung viele Chancen. So kann beispielsweise der Medienkompetenzrahmen NRW, welcher die verbindliche

Grundlage für schulische Medienkonzepte bildet, einen guten Orientierungsrahmen für die Jugendförderung bieten und als Grundlage für mögliche Kooperationen mit Schule genutzt werden.

Handlungsziel der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ist es, dass trotz der weiterhin bestehenden unterschiedlichen Aufgaben und strukturellen Bedingungen kooperativ gemeinsame Projekte entwickelt und praktisch umgesetzt werden. Jugendhilfe und Schule leisten somit durch ihre spezifischen Beiträge einen wesentlichen Beitrag im Sinne der ganzheitlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Aufgabe der Kinder- und Jugendarbeit ist es, den Lebens- und Lernraum von Kindern und Jugendlichen im Blick zu behalten.

Aufbauend auf diesen Erfahrungen praktischer Zusammenarbeit bietet das kommunale Bildungsbüro im Fachbereich Schulen eine Anlaufstelle, um verschiedene Bildungsorte und Lernwelten miteinander zu vernetzen.

Grundlage seitens der Kinder- und Jugendhilfe dafür ist ein erweiterter Bildungsbegriff, der neben formalem Lernen im Unterricht auch informelles Lernen in Familien und Vereinen, Medien und Peergroups, Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen lebt und anerkennt.

Gemeinsamer Ausgangspunkt ist nach Auffassung der Kinder- und Jugendförderung der Sozialraumbezug und damit die alltägliche Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen. Eine Reduzierung auf eine rein schulbezogene Unterstützung ist dabei zu eng gefasst. Nur, wenn die unterschiedlichen Anliegen, Ziele und Erwartungen zwischen den Akteuren offen diskutiert und geklärt werden, ist eine neue Qualität der Kooperation möglich, die es erlaubt, die knappen Ressourcen für Bildung zu bündeln und ggf. auszuweiten. Die Kinder- und Jugendförderung bringt sich aktiv ein und signalisiert ihre Mitwirkungsbereitschaft. Schließlich ist eine stetige Weiterentwicklung und Überprüfung der Qualität der Bildungsangebote nicht nur im Interesse der nachwachsenden Generation, sondern auch ein wichtiger Standortfaktor für die Stadt Leverkusen.

8. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den im § 8 a SGB VIII formulierten Schutzauftrag für Kinder und Jugendliche wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen besteht.

Die freien Träger der Jugendhilfe haben im Rahmen des eigenen Schutzauftrages bei Gefährdung des Kindeswohls darauf hinzuwirken, dass die Personensorgeberechtigten die notwendigen Hilfen annehmen. Geschieht dies nicht, haben sie den öffentlichen Träger über die Gefährdung in Kenntnis zu setzen.

Die Kooperation zwischen freien und öffentlichen Trägern wird schriftlich vereinbart. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Trägern der Kinder- und Jugendarbeit sind erstellt worden.

Seit dem 1. Januar 2012 haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe (sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 SGB VIII) sicherzustellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII verurteilt worden sind, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen oder ausbilden. Hierzu hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten geschlossen, die auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis der für die Tätigkeit vorgesehenen Person wahrgenommen werden dürfen.

Jede Einrichtung verfügt über ein individuell abgestimmtes Schutzkonzept.

IV. Handlungsfelder

1. Jugendarbeit

1.1. Offene Kinder- und Jugendarbeit

Das Handlungsfeld der offenen Kinder- und Jugendarbeit kennzeichnet einen eigenständigen Bereich mit außerschulischem Bildungsprofil. Dieser generelle Schwerpunkt der informellen Bildung beinhaltet den Auftrag, die Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern, Werteorientierung zu geben und damit die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Gesetzliche Grundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den **Interessen** junger Menschen anknüpfen und von ihnen **mitbestimmt** und **mitgestaltet** werden, sie zur **Selbstbestimmung** befähigen und zu gesellschaftlicher **Mitverantwortung** und zu **sozialem Engagement** anregen und hinführen.
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
 1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
 - 2.
 3. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
 4. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
 5. internationale Jugendarbeit,
 6. Kinder- und Jugenderholung,
 7. Jugendberatung.
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich generell an alle jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren, unabhängig von sozialer und kultureller Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung, religiöser Zugehörigkeit und Nationalität; insbesondere an jene, denen bisher aus unterschiedlichen Gründen eine gesellschaftliche Teilhabe nicht hinreichend möglich ist. Dementsprechend hält sie für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit. (§ 12 3. AG-KJHG-KJFöG).

Offene Kinder- und Jugendarbeit findet primär in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, in Initiativgruppen, in Form mobiler Angebote, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und fachübergreifenden Formen und Ansätzen statt (§ 12 3. AG-KJHG-KJFöG). Der gesellschaftliche Erziehungsauftrag der offenen Kinder- und Jugendarbeit schließt u.a. die Förderung der Konfliktfähigkeit, die Hinführung zu Toleranz und Akzeptanz, den Abbau von Vorurteilen, die Entwicklung von Kooperationsfähigkeit ein. Sie ist daher be-

sonders geeignet, junge Menschen in wichtigen Entwicklungs- und Sozialisationsphasen zu unterstützen und zu fördern, zentrale soziale Schlüsselqualifikationen zu vermitteln sowie eine verantwortliche Teilhabe am Gemeinwesen zu ermöglichen.

Ausgangspunkt sind stets die Kinder und Jugendlichen selbst. Die Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich mit Blick auf die sozialräumlichen Bezüge an ihren Interessen, Bedürfnissen, Wünschen, Erfahrungen, Lebenslagen und Lebensbedingungen. Die sich ständig verändernden Lebenswelten von jungen Menschen setzen situationsorientierte und flexible Angebote voraus. Dadurch ist die offene Kinder- und Jugendarbeit in besonderer Weise geeignet, mit ihren differenzierten Angeboten benachteiligte junge Menschen zu erreichen. Sie ist ein gesetzlich verankerter, unverzichtbarer Bestandteil der sozialen Infrastruktur des jeweiligen Gemeinwesens.

Die offene Kinder- und Jugendarbeit arbeitet ausschließlich nach dem Freiwilligkeitsprinzip. Dieses Prinzip trägt wesentlich zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen bei. Alle Angebote der offenen Jugendarbeit werden von jungen Menschen in ihrer Freizeit wahrgenommen; sie entscheiden selbst über ihre Verweildauer, die Häufigkeit ihrer Besuche, die Wahrnehmung von Angeboten. Dieser niedrigschwellige Zugang ohne Mitgliedschaft und Kosten ermöglicht eine ungezwungene Teilnahme.

Partizipation als Handlungsprinzip der offenen Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht die Mitbestimmung der Kinder- und Jugendlichen innerhalb der Einrichtungen in großem Umfang. Durch die Schaffung vielfältiger Beteiligungsformen werden den jungen Menschen Grunderfahrungen der politischen Bildung vermittelt. Dies ermöglicht ihnen, ein hohes Maß an Verantwortung zu tragen und darüber hinaus, sich eigenverantwortlich in aktuelle politische Themen einzubringen.

Herausforderungen und Zielsetzungen

Ein Rückblick auf die letzten fünf Jahre der Kinder- und Jugendhilfe in Leverkusen weist gravierende gesellschaftliche sowie strukturelle Veränderungen und Ereignisse auf, welche auch die Offene Kinder- und Jugendarbeit vor neue Herausforderungen stellt.

Zu diesen Herausforderungen gehören neben der großen Flucht- und Migrationsbewegung 2015/2016 insbesondere die Digitalisierung des Kindheit- und Jugendalters sowie die beständige Herausforderung der Kinderarmut. Mit Blick auf diese Entwicklungen wurde im Rahmen des Konzeptionsentwicklungsprozesses (KEP) die aktuelle Situation analysiert und aktualisierte Ziele und Schwerpunkte festgelegt.

Sämtliche Inhalte wurden unter Beteiligung der Freien Träger, der Fachkräfte sowie der Politik in Fachtagungen mit Workshops, Gruppenarbeiten und Plenumsdiskussionen sowie in verschiedenen Sitzungen spezieller Arbeitsgruppen erarbeitet. Die Ergebnisse wurden diskutiert und im Rahmen aller weiterer in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Gremien wie den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB VIII und dem Jugendhilfeausschuss erörtert und beurteilt. **Die Evaluationsmethode** hinsichtlich der im vorangegangenen Förderplan ermittelten Ziele 2015-2020 findet sich in **Anhang E**.

Ziele / Handlungsempfehlungen 2015 – 2020	Ergebnis
1 „Generelle Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Gender-Leitprinzips und somit Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen in allen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Gender Mainstreaming ist damit integraler Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.“	+6
2 „Integration junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die freizeitpädagogische Arbeit der Jugendeinrichtungen als Lernorte interkultureller Bildung und gewaltfreien Dialogs.“	+5
3 „Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen unter Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsriskos.“	+5
4 „Abstimmung der Programmangebote, Öffnungszeiten, Ferienaktivitäten usw. der Jugendeinrichtungen.“	+4
5 „Abbau von Hilflosigkeitserfahrungen als Folge materieller Armut durch eine Pädagogik des Mut-Machens und der individuellen Kompetenzstärkung. Alle Bemühungen in der Jugendarbeit bezüglich des Armutsproblems müssen auf den Abbau von Armut begünstigenden Faktoren ausgerichtet sein. Es geht primär darum, dauerhaft Abhängigkeit zu vermeiden und eine fortgesetzte negative Erfahrung auszuschließen. Armut in der Kindheit führt schnell zu lebenslanger Benachteiligung in finanzieller und beruflicher Hinsicht sowie bei den Bildungschancen und der gesellschaftlichen Teilhabe.“	+4
6 „Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in den Jugendfreizeitstätten für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“	+3
7 „Beteiligung der Jugendverbände an der Angebotsgestaltung im Rahmen der OGTS und stärkere Einbindung von jungen Migrantinnen und Migranten in die Jugendverbandsarbeit.“	+1
8 „Förderung der interkulturellen Kompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte sowie interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen in organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht.“	+1
9 „Gewährung von Planungssicherheit durch Abschluss einrichtungsbezogener Leistungsvereinbarungen.“	0
10 „Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Helfer/innen und Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für verbandliche Gruppenleiter/innen.“	0
11 „Entwicklung motivierender altersgerechter Teilnahmeverfahren zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffende Angelegenheiten.“	-1
12 „Gewährung von örtlichen Vergünstigungen für Inhaber/innen der JULEICA, Durchführung von örtlichen JULEICA-Schulungen für Mitglieder von Gruppen und kleinen Verbänden durch den Kinder- und Jugendring.“	-1
13 „Absicherung bzw. Bereitstellung geeigneter und finanzierbarer Räume für die Durchführung der verbandlichen Jugendarbeit.“	-2
14 „Sicherstellung einer auskömmlichen Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung der Einrichtungen.“	-3
15 „Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch Entwicklung eigenständiger Bildungsangebote der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der OGTS sowie verstärkte Einbeziehung der Schulen in die sozialräumliche Gremienarbeit.“	-3
16 „Entwicklung von speziellen außerschulischen Bildungsangeboten zur Stärkung der Sprach- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Verbund mit anderen Bildungsinstitutionen. Verzahnung von schulischer und informeller Bildung im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffes.“	-3
17 „Entwicklung eines Gesamtkonzeptes von Erziehung, Bildung und Betreuung durch gezielte Verzahnung der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote.“	-8

Unabhängig von ihrem Zielerreichungsgrad werden die in der Tabelle farblich hinterlegten Ziele Nummer 5, 9, 10, 11 und 14 zur Weiterverfolgung ausgewählt. Insbesondere bleiben **Finanzierung, Armut im Kindes- und Jugendalter** sowie **Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule** zentrale Themen.

Diese bisherigen Ziele und Schwerpunkte werden um das Thema **Digitalisierung** erweitert und hinsichtlich der Themen **Freiräume**, **Partizipation** und Selbstwirksamkeit, **Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit** sowie **Ehrenamt** aktualisiert und nachfolgend fachlich erläutert.

Finanzierung

Zur auskömmlichen Finanzierung wurden die Förderrichtlinien überarbeitet (**Anhang A**). Im Rahmen des Konzeptionsentwicklungsprozesses der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (KEP) wurde im Zuge der Beratungen in den zuständigen politischen Gremien im Jahr 2015 der Ansatz der kommunalen Fördermittel ab dem Jahr 2019 um 135.000,00 Euro erhöht; eine erste Erhöhung in Höhe von 6.100,00 Euro fand bereits im Jahr 2018 statt. Eine 3 %ige Dynamisierung bei der Grundförderung und den KEP-Mitteln soll die steigenden, anfallenden Kosten der kommenden Förderphase auffangen. Die Förderbausteine setzen sich wie folgt zusammen:

Grundförderung:	430.200,00 Euro
Strukturförderung KEP-Mittel:	29.900,00 Euro
Indikatoren gestützte KEP-Mittel:	119.400,00 Euro
Landesmittel:	240.400,00 Euro

Gesamtsumme der Fördergelder: 819.900,00 Euro

Die Auszahlungen erfolgen anhand verschiedener Indikatoren, die den Förderrichtlinien zu entnehmen sind. Stadteildynamik, Größe der Einrichtung sowie eingesetztes Fachpersonal sind für die Quotierung ausschlaggebend. Die Auszahlung der Grundförderung sowie der Landesmittel erfolgt vier Mal jährlich.

Die Auszahlung der KEP-Mittel soll ab dem Jahr 2021 als Auszahlung in einem Betrag erfolgen. Die Grundlage hierfür soll ein Zielvereinbarungsgespräch bis zum 15.12. des Vorjahres bilden, welches die Jahresplanung darstellen soll. Förderanträge sollen beigefügt werden und müssen mit einem Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des Folgejahres belegt werden. Im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges sollen so Qualität und Quantität transparent werden. Nicht verausgabte Gelder sollen auf Grundlage der Förderrichtlinien neu verteilt werden. Darüber hinaus wird eine Summe in Höhe von 25.000,00 Euro für besondere Vorkommnisse bereitgehalten.

Armut im Kindes- und Jugendalter

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) richtet sich grundsätzlich an alle Kinder und Jugendlichen in Leverkusen, jedoch ist im Laufe der Zeit deutlich geworden, dass überdurchschnittlich viele benachteiligte junge Menschen erreicht werden. Kinder und Jugendliche, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II oder an der Grenze zu relativer bzw. materieller Armut leben, sind in vielerlei Hinsicht eingeschränkt gegenüber anderen Gleichaltrigen. Seit den 1990er-Jahren sind ansteigende Anteile von in Armut aufwachsenden Kindern und Jugendlichen – und dies besonders häufig im Falle von Alleinerziehenden –, oder aber Eltern, die keine oder allenfalls eine prekäre Beschäftigung gefunden haben, beobachtbar (BMFSFJ, 2013). Beides führt dazu, dass die betroffenen Heranwachsenden Fragen der materiellen Existenzsicherung als bedrängenden Bestandteil ihres Alltags erleben. Diese Benachteiligung lässt sich bspw. in ihrer Ausbildung, in ihren Fähigkeiten, in ihrer räumlichen Mobilität oder in ihren sozialen Kontakten wiederfinden.

Armut oder soziale Ausgrenzung sind gemäß EU-Definition dann gegeben, wenn einer oder mehrere der Kriterien „Armutgefährdung“, „erhebliche materielle Entbehrung“ oder „Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung“ vorliegen. Volkswirtschaftlich betrachtet ist in Deutschland arm, wer – gewichtet nach Haushaltsgröße – weniger als 60 % des durchschnittlichen Nettoeinkommens zur Verfügung hat (BMFSFJ, 2013). Armut von Kindern und

Jugendlichen ist dabei vom Einkommen der Eltern aus zu beurteilen. Im Rahmen dieses Berichtes wird als Indikator der Anteil der Kinder und Jugendlichen von 0 bis unter 18 Jahren, die in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II leben, zugrunde gelegt. In Leverkusen liegt der prozentuale Anteil der 0 bis unter 18-Jährigen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben bei 35,8 (6.165 Personen) (siehe Tabelle 3, S. 10). Arbeitslosigkeit oder ein unzureichendes Einkommen in der Familie und die damit verbundene Situation geringerer finanzieller Mittel schränkt die Möglichkeiten der Familienmitglieder, am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ein und gilt damit als Hauptursache für bestehende Benachteiligungen gegenüber Familien mit einem gesicherten bzw. höheren Haushaltseinkommen. Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Familien allein Erziehender, Familien mit niedrigem Bildungsniveau, kinderreiche Familien und Familien mit Migrationshintergrund sind in überdurchschnittlichem Maße von Armut betroffen. Armut hat dabei verschiedene Dimensionen und diverse Erscheinungsformen. Betroffene Kinder und Jugendliche weisen eine Minderung in ihren Bildungschancen und infolge in ihrer beruflichen Allokation auf. Junge Menschen in prekären Lebenslagen werden von der Gruppe der Gleichaltrigen ausgeschlossen und leiden unter der mangelnden sozialen Integration, was u.a. als Ursache für die Beeinträchtigung des psychosozialen Wohlbefindens zugrunde gelegt wird. Kindern und Jugendlichen in Armut mangelt es häufig an Selbstvertrauen und sie sind von Hilflosigkeit sowie Einsamkeit geplagt. Das in Armutslagen oftmals erhöhte Risiko eines gesundheitsriskanten Lebensstils führt schon in jungen Jahren zu einer Beeinträchtigung des körperlichen Gesundheitsstatus.

Die OKJA bietet optimale Voraussetzungen für niedrigschwellige, beziehungs- und beteiligungsorientierte Angebote für Kinder und Jugendliche in Armutslagen. Jugendhäuser bieten Maßnahmen der Grundversorgung, wie z.B. warme Mahlzeiten oder gemeinsames Kochen. Beispielhaft ist hier das Projekt „Kindermahlzeit“ zu nennen, das im Rahmen einer Vernetzung von Einrichtungen aus dem Bereich der OKJA (der jungen Gemeinschaft), in Kooperation mit der Jugendszene-Lev in vierzehn Einrichtungen angeboten wird. Über das Projekt wird in den Jugendhäusern ein ausgewogenes Mittagessen angeboten und unter aktiver Teilnahme der Kinder und Jugendlichen werden Menüpläne zusammengestellt sowie gemeinsam gekocht und gegessen. Neben dieser Aktion finden viele weitere Maßnahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe statt. Die Sondersituation im Zuge der Covid-19 Pandemie im Jahr 2020 ließ die Mitarbeiter*innen und Helfer*innen der jungen Gemeinschaft kreativ werden. Die Akteurinnen und Akteure verteilten Lebensmittelpakete an bedürftige Familien, wodurch die junge Gemeinschaft einen Beitrag zur Grundversorgung und somit zur gesellschaftlichen Teilhabe jener Familien leistete.

Bundesweit haben im Jahr 2014 17,1 % der Kinder unter drei Jahren Leistungen nach SGB II bezogen, dies entspricht etwa jedem sechsten Kind unter drei Jahren. Während bundesweit die Kinderarmut zurückgeht, ist die SGB II Quote in NRW seit 2012 gleichbleibend hoch und liegt bei den unter 3-Jährigen im Jahr 2014 bei 20,7 % (Bundesagentur für Arbeit, 2014). In Leverkusen leben zum Stichtag am 31.12.2019 24 % der unter 3-Jährigen in einer Bedarfsgemeinschaft nach SGB II (Bundesagentur für Arbeit, 2014; Stadt Leverkusen - Statistikstelle). Dies liegt sowohl über dem bundesweiten-, als auch über dem nordrheinwestfälischen Durchschnittswert. Der Fachbereich Kinder und Jugend stellt sich dieser gesellschaftlichen Verantwortung nicht zuletzt durch die Teilnahme am Landesprogramm der kommunalen Präventionsketten. Aus gesellschaftlicher Perspektive haben die Angebote und Aktivitäten der OKJA in vielerlei Hinsicht präventives Potential und sind ein wichtiger Teil der Präventionslandschaft (Deinet & Icking, 2017). Der systematischen Einbindung der OKJA kommt in der Weiterentwicklung von Präventionsketten eine besondere Bedeutung zu. Durch Übermittagsbetreuung mit bildungsunterstützenden Angeboten für Kinder und Jugendliche ohne Ganztagsbetreuung, durch niedrigschwellige individuelle Beratung im Lebensalltag und außerhalb spezialisierter Beratungsstellen und durch die Unterstützung von jungen Menschen aus einkommensärmeren Familien bzw. Haushalten mit niedrigerem Bildungsniveau schließt die OKJA Lücken im kommunalen Angebotsspektrum. Die Nachmittagsbetreuung im Jugendzentrum versorgt die Kinder und Jugendlichen mit Mittagessen und bietet Bildungsunterstützung sowie Freizeitangebote. Dieses Angebot deckt die große Nachfrage nach Ganz-

tagsplätzen im Regelsystem Schule. Ein begrenztes Angebot dieser Plätze führt dazu, dass Kinder mit berufstätigen Eltern bevorzugt werden und Kinder von erwerbslosen Eltern geringere Chancen auf einen Platz erhalten haben (Steiner, 2009). Dem Jugendzentrum kommt damit eine große Bedeutung zu, da insbesondere die Kinder und Jugendlichen aus benachteiligten Familien entsprechender Unterstützung bedürfen. Die individuelle Beratung von Kindern und Jugendlichen in den Jugendhäusern hat einen niederschweligen Zugang und basiert auf einem vertrauensvollen Verhältnis zwischen Besucher*in und Fachkraft, was dazu führt, dass persönliche Problemlagen gemeinsam besprochen und bearbeitet werden können.

Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II oder in Haushalten mit niedrigem Einkommen sind in ihrer räumlichen Mobilität eingeschränkt gegenüber anderen Gleichaltrigen und halten sich deshalb vermehrt in der Nähe ihres Wohnraumes auf. Die OKJA folgt einer starken, sozialräumlichen Orientierung, wodurch die konzeptionellen Schwerpunkte auf die Bedürfnisse und Bedarfe der Adressatinnen und Adressaten in den jeweiligen Sozialräumen angepasst werden. Dies ermöglicht der Kinder- und Jugendarbeit einen Zugang zu den jungen Menschen. Die Kinder und Jugendlichen entwickeln durch Konzepte wie Empowerment und Resilienz und die individuelle Förderung ihre personellen Kompetenzen (weiter) und werden stets als aktive Konstrukteurinnen und Konstrukteure ihrer Lebenswelt gesehen. Die stetige Beziehungsarbeit der Mitarbeiter*innen stärkt die Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein, ihrer Selbstverantwortung und in ihrer Eigenständigkeit. Mithilfe dessen können die jungen Menschen ihre sozialen Fähigkeiten (weiter-)entwickeln (Oskamp, 2013, S. 133). Die Angebote der OKJA sind kostenfrei bzw. kostengünstig und ermöglichen dadurch allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig von ihrer sozialen Herkunft und der finanziellen Lage ihrer Familie eine abwechslungsreiche Freizeitgestaltung und den Zugang zu kultureller und sportlicher Betätigung. Die OKJA scheint also anders als viele andere staatliche Sozialleistungen die Adressatinnen und Adressaten zu erreichen, die Unterstützung am ehesten benötigen und unterliegt damit nicht dem oftmals auftretenden Präventionsdilemma (Otto & Ziegler, 2012, S. 17-25).

Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

In Anlehnung an den vorangegangenen Kinder- und Jugendförderplan wird der Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch Entwicklung eigenständiger Bildungsangebote in der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) sowie die verstärkte Einbeziehung der Schulen in die sozialräumliche Gremienarbeit, weitergeführt.

Im Rahmen der Veränderungen in der Schullandschaft und dem damit verbundenen Einzug der Ganztagschule ist eine Kooperation nicht mehr wegzudenken, stets unter Berücksichtigung der Prinzipienwahrung (Stüwe, 2019).

Während Schule und Ganztagschule primär eine auf Bundes- und Landesebene definierte Zielgruppe bedienen sollen, will die OKJA **alle** jungen Menschen erreichen.

Für die Praxis bedeutet dies, dass Kooperation so gestaltet werden soll, dass keines der Systeme durch überschneidende Öffnungs- bzw. Betreuungszeiten, geschlossene Gruppenangebote, o.ä. ihre originären Adressatinnen und Adressaten ausschließt. Die Einrichtungen der OKJA halten diesbezüglich Öffnungszeiten im Abend- und Wochenendbereich vor, um Kinder und Jugendliche erreichen zu können, unter Wahrung der Handlungsprinzipien.

Die gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist im **§ 7, 3. AG-KJHG-KJFöG** geregelt:

(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

Die Planungsverantwortung wird gem. § 8, 3. AG-KJHG-KJFöG geregelt und von der Jugendhilfe übernommen. Deutlich muss sein, dass beide Teilsysteme, Schule und Jugendhilfe, die positive Persönlichkeitsentwicklung der Heranwachsenden zum Ziel haben.

Als Schnittstelle der Zusammenarbeit dient die Steuerungsgruppe-Qualitätszirkel OGS. Diese findet einmal im Quartal statt und führt verschiedene Akteure des Bereiches zusammen. Ein regelmäßiger Austausch ist somit gewährleistet.

Zukunftsorientierte Rahmenkonzepte durch den Fachbereich Schule sehen Schulneubauten vor, die sich in Raumgestaltung und -anordnung nach dem Leitbild richten „Schule als Lebensraum“. Die Ganztagschule wird hier als Maßstab gesehen. Ein kommender Rechtsanspruch im Jahre 2025 sowie kommende Förderrichtlinien etablieren das ganzheitliche System für die Zukunft.

Im Rahmen der Jugendarbeit in Kooperation mit Schule wird es ab 2021 geförderte Sportangebote geben, die als Schnittstelle fungieren. Das Projekt „Sportplatz Kommune“ kann somit beide Zielgruppen auffangen, indem zum einen der leistungsorientierte Bereich erfasst und bedient und zum anderen ein völlig freier Zugang geschaffen wird. Das Projekt wird in Kooperation mit dem Sportbund Leverkusen, der Jugendszene Leverkusen und den Leverkusener Schulen angeboten.

Weitere Kooperationsangebote, die die Schnittstelle füllen, sollen weiter erörtert und ausgebaut werden. Schulsozialarbeiter*innen könnten hierzu eingebunden werden und die Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen spiegeln.

Digitalisierung

Die fachlichen Prinzipien der Jugendförderung mit ihrer Freiwilligkeit, Niederschwelligkeit, Diversität und Partizipation bieten ein besonders gutes Lern- und Experimentierfeld im Umgang mit digitalen Medien und Welten. Hier können Medienkompetenzen spielerisch und kreativ über Teilhabe, Mitsprache und Beziehungsarbeit, und vor allem ohne Leistungsdruck erworben werden. Als zentraler Bildungsauftrag gehört die Mediatisierung von Kindheit und Jugend in den Arbeitsalltag und ist durch bedarfsgerechte Angebote zu gestalten.

Medienkompetenz geht weit über die bloße Bedienung digitaler Medien hinaus und beinhaltet große Herausforderungen, bei denen Kinder und Jugendliche Unterstützung benötigen. So ist die digitale Kommunikation viel schwerer zu durchschauen, weil die Merkmale der Face-to-Face-Kommunikation wie Mimik, Gestik, Körperhaltung, Tonfall, etc. fehlen und es somit sehr viel anspruchsvoller ist, Wahres von Fälschung zu unterscheiden oder Manipulationen zu erkennen.

Für Fachkräfte beinhaltet dies, Kindern und Jugendlichen die alltagstaugliche, sinnvolle und verantwortliche Nutzung digitaler Medien durch professionelle Anleitung und Unterstützung zu vermitteln und zu kritischem und eigenverantwortlichem Umgang mit Medien zu befähigen.

Voraussetzung für das Angebot digitaler Bildungsformate ist die Bereitstellung von Ressourcen für:

- Umfassende Fortbildungen der Fachkräfte
Medienpädagogische Schulungen sind zeitintensiv und müssen kontinuierlich weitergeführt werden, denn die digitale Entwicklung ist hoher Fluktuation und ständigen Veränderungen unterworfen. Fachwissen über aktuelle Trends (Kommunikationsplattformen, Spiele, Apps), die neue Technik sowie die rechtliche Situation ist nur über stetige Schulungen der Fachkräfte zu gewährleisten.
- Zeitliche Rahmen
Fortbildungen und Schulungen sind konkret einzuplanen und als konstante Komponente in den Arbeitsalltag zu integrieren.
Praxistaugliche Methoden und didaktische Vorgehensweisen, der Austausch und die Vernetzung mit Expert*innen sowie der Fachkräfte untereinander sind wesentliche Arbeitsgrundlagen, welche Zeit beanspruchen.
- Zeitgemäße technische Ausstattung mit Laptops und Smartphones
- Sichere digitale Arbeitsplattformen und WLAN-Zugänge

Ohne diese grundlegende infrastrukturelle Grundausstattung können die Fachkräfte und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ihrem Auftrag nicht nachkommen, sondern verlieren vielmehr den Bezug zur aktuellen Lebenswelt ihrer Zielgruppe.

Rechtliche Fragen sind (trägerseits) zu klären und Lösungen für die Bereitstellung zu finden.

(LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019)

Freiräume

Freiräume werden heute zur Seltenheit und sind keineswegs mehr gesichert. Fraglich ist dabei nicht, ob junge Menschen Freiräume brauchen, sondern was für eine Gesellschaft die Zeit junger Menschen allumfassend verplant, jedem Tun einen Zweck zuordnet und selbst der Forderung nach Freiräumen die Frage stellt, welchem Zweck diese Freiräume dienen sollen.

Die Antwort darauf ist radikal einfach: KEINEM, denn das ist ihr Sinn.

Freiräume für Kinder und Jugendliche sind zweckfreie Entfaltungsräume und Zeiten, auch öffentliche Flächen, die keinem Nutzen unterliegen und durch freie Wahl und selbstbestimmte Gestaltung gekennzeichnet sind.

Junge Menschen verbringen zunehmend Zeit in pädagogischen Institutionen mit vorgegebenen Strukturen. In Schulen und Betreuungseinrichtungen werden freie Zeiten häufig zur Optimierung und Qualifizierung genutzt, um den Anforderungen einer immer komplexer werdenden Welt mit einer unüberschaubaren Vielfalt an Möglichkeiten gerecht werden zu können.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit erkennt Freiräume als Bedürfnis junger Menschen an und ermutigt sie, eigene Entscheidungen zu treffen und sich zu engagieren. Anstelle von Anpassung und der Übernahme vorgegebener Lösungen gilt es, jungen Menschen den Raum zu geben, sich zu erproben, zu experimentieren und eigene Ideen, Entwürfe und Haltungen zu gesellschaftlichen Themen zu entwickeln und somit Eigenverantwortung zuzulassen und zu fördern. Individuelle und kreative Potentiale benötigen zweckungebundene Ressourcen, die es flexibel und respektvoll zu unterstützen und zu sichern gilt.

„Ebenso kann die Aneignung digitaler Medien den Charakter von solchen Freiräumen annehmen. Wenn Jugendliche sich öffentliche oder kommerzialisierte Räume aneignen, sollten nicht die vermeintlich verschwendeten zeitlichen Ressourcen im Mittelpunkt stehen oder gar

die Bedeutung dieser Zeit für die Persönlichkeitsentwicklung oder die Qualifikation junger Menschen. Stattdessen sollte die Neugier darauf zielen, was junge Menschen mit solchen Räumen und Zeiten anzustellen vermögen.“ (Groschwitz, 2017)

Partizipation

Kinder und Jugendliche sind bei der Gestaltung ihrer digitalen Umwelt zu beteiligen. Dabei sind gemeinsam erarbeitete Regeln zur Nutzung von Medien so grundlegend wie der Einsatz digitaler Partizipationsmöglichkeiten.

„Gute Jugendbeteiligung fördert den Austausch zwischen Generationen, fördert innovative und zukunftswirksame Ideen, stärkt demokratische Kompetenzen und führt nicht zuletzt zu passgenauerer Politik und Planung.“ (jugend.beteiligen.jetzt, 2020)

Für Engagement und politische Teilhabe benötigen junge Menschen zeitgemäße, an ihrer Lebenswelt orientierte Verfahren, die über die klassischen Verfahren hinausgehen und sie motivieren. Durch digitale Medien und Werkzeuge werden vielfältige Wege zum Austausch und zur Gestaltung von Entscheidungen geboten.

Das Beispiel „Fridays for future“ zeigt, wie effektiv junge Menschen die ihnen wichtigen Themen in den Blick der Gesellschaft rücken können. Die Erkenntnis, etwas zu bewegen und damit Selbstwirksamkeit zu erleben, ist ein wertvoller Entwicklungsbaustein. Die Auseinandersetzung mit und die Gestaltung von gesellschaftlichen Themen ermöglichen das Kennenlernen und Ausprobieren von Handlungsmöglichkeiten. Durch Beteiligung und Partizipation im „eigenen“ Jugendhaus werden die Weichen gestellt für weiteres, über das eigene Umfeld hinausgehende Engagement. Verschiedene Beteiligungsverfahren wie Info- und Wunschboxen, Wahllisten, das E-Partool, aber auch die Mitgestaltung von Flyern oder Angeboten für Ferienaktionen bilden vielfältige Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche aktiv und kreativ zu partizipieren.

Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

Durch eine zeitgemäße Ansprache auf der Basis digitaler Kommunikation eröffnen sich weit- aus größere und erfolgversprechendere Möglichkeiten, Kinder und Jugendliche zu erreichen, ihr Interesse zu wecken und die Angebote der Einrichtungen vor Ort bekannter zu machen. In diesem Zusammenhang beinhaltet wirksame und professionelle Öffentlichkeitsarbeit den Einsatz digitaler Medien und Kommunikationsstrukturen. So gewinnt beispielsweise eine Einrichtung, die niedrigschwellig WLAN anbietet, an Attraktivität für die Besucher*innen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Teilhabe prinzipiell auch Zugang zum Internet bedeutet und keine Frage des Geldbeutels sein darf. Oft jedoch verfügen Jugendliche nicht über ausreichend Datenvolumen und sind bereits aufgrund dessen von Teilhabe ausgeschlossen.

Weiterhin trägt eine intensivere Vernetzung der Akteure der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die Nutzung zeitgemäßer Kommunikationsplattformen zu einer stärkeren Außenwirkung und damit zu erfolgreicher Öffentlichkeitsarbeit bei.

Ehrenamt

Ehrenamt bedarf qualitätsgesicherter Rahmenbedingungen, damit die Akteure ihre Aufgaben gut und vor allem abgesichert erfüllen können. Im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes ist es daher unabdingbar, Ehrenamt durch z.B. Schulung mit der Jugendleiter-Card zu qualifizieren.

Das Thema Ehrenamt ist ebenfalls unter digitalen Aspekten zu betrachten. Neben zentralen Fortbildungsangeboten mit Inhalten wie der Jugendleiter-Card, Erste-Hilfe-Kursen, Abenteuer- und Erlebnispädagogik, Leitung von Freizeiten oder Förderung von Gruppenentwicklung,

sind sichere und zeitgemäße Kommunikationsplattformen notwendig, um derartige Angebote besser kommunizieren und veröffentlichen zu können. Dadurch würden Möglichkeiten entstehen, die Angebote vorzustellen, Belegungspläne und Kapazitäten darzustellen oder eine Kontaktbörse zu installieren.

Insbesondere ist es für den Ausbau des Ehrenamts notwendig, entsprechende Anreize zu schaffen, beispielsweise durch Vergünstigungen für Kino, Freibad, ÖPNV und Kultur-sowie Sportangebote.

(LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019)

In Leverkusen werden aktuell **20 Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen** mit öffentlichen Mitteln gefördert, von denen **5 in städtischer und 15 in freier Trägerschaft** sind.

Jede Einrichtung wird durch einen Steckbrief beschrieben, aus welchem die individuellen Merkmale, die Öffnungszeiten, Angebote und Projekte, Kooperationen und Netzwerke sowie Schwerpunkte und Ausrichtungen hervorgehen. Diese eigenständigen Profile der Einrichtungen beschreiben die differenzierten Inhalte und Grundlagen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Leverkusen.

Durch Orientierung an der statistisch analysierten Lage sowie an den Bedürfnissen der Besucher*innen im jeweiligen statistischen Bezirk und Sozialraum werden die Inhalte kontinuierlich weiterentwickelt und angepasst. Diese Analyse der differenzierten Strukturdaten wird nachfolgend dargestellt und erläutert, während **die individuellen Profile der Einrichtungen** in **Anhang F** aufgeführt sind.

Ein regelmäßiger Austausch in den Gremien; hier: die Sozialraum-AG sowie die AG § 78 Jugendhilfe/Jugendschutz gewährleistet die kontinuierliche Entwicklung der Arbeit.

Strukturdaten der statistischen Bezirke nebst Analyse

Tabelle 5: Strukturdaten der Statistischen Bezirke in Leverkusen														
Stichtag: 31.12.2019														
Stand: Dezember 2019														
Statistischer Bezirk	Bevölkerung					Arbeitslosenquote in %	Bedarfsgemeinschaften (BG) gemäß SGB II		Leistungsempfänger (LE) gemäß SGB II					
	insgesamt	Anteil der Ausländer und Doppelstaater in %	im Alter von 6 bis unter 22 Jahren				insgesamt	Anteil der BG des Typs "Alleinerziehend" in %	Anteil der Gesamtbevölkerung in %	Kinder unter 15 Jahre		in BG des Typs "Alleinerziehend"		
			insgesamt	Anteil der Gesamtbevölkerung in %	Anteil der Ausländer und Doppelstaater an den Gleichaltrigen in %					Anteil der LE insgesamt in %	Ant. der gleichaltrigen Bevölkerung in %	Anteil der LE insgesamt in %	Anteil der LE unter 15 Jahre an den gleichaltrigen LE in %	
Wiesdorf-West	9.303	41,2	1.631	17,5	50,9	12,5	912	13,5	20,8	28,1	40,8	18,3	31,4	
Wiesdorf-Ost	8.985	31,5	1.387	15,4	41,5	8,1	547	21,0	12,4	29,2	27,0	27,0	44,8	
Manfort	6.503	45,2	1.034	15,9	53,6	10,0	502	18,7	16,5	29,3	31,2	23,7	38,9	
Rheindorf	16.109	34,5	2.702	16,8	41,0	8,8	984	25,7	14,3	32,9	29,7	30,6	48,2	
Hitdorf	7.496	12,6	1.169	15,6	14,3	2,9	100	17,0	2,2	20,6	3,5	24,8	58,8	
Opladen	25.073	28,0	3.465	13,8	37,1	7,5	1.281	16,2	10,2	28,4	22,4	21,5	38,6	
Küppersteg	9.677	31,8	1.483	15,3	40,7	7,5	467	18,8	11,0	31,1	24,2	22,9	34,8	
Bürrig	6.469	21,4	906	14,0	28,0	5,3	224	17,4	6,8	27,3	15,2	26,7	49,2	
Quettingen	12.603	33,6	1.826	14,5	37,4	7,1	637	18,8	10,3	29,0	22,7	24,3	42,1	
Berg. Neukirchen	6.742	13,2	968	14,4	16,4	3,9	122	17,2	3,3	24,3	6,3	22,1	40,7	
Waldsiedlung	3.312	13,1	582	17,6	21,0	3,1	47	8,5	2,7	31,5	5,5	10,1	17,9	
Schlebusch-Süd	9.309	22,5	1.312	14,1	29,3	5,0	322	18,6	6,4	28,0	13,8	26,0	50,3	
Schlebusch-Nord	14.482	16,7	2.004	13,8	23,7	4,1	282	12,1	3,4	24,3	6,4	19,1	44,9	
Steinbüchel	15.220	28,2	2.508	16,5	36,8	7,9	807	27,5	13,4	36,7	30,4	31,9	46,4	
Lützenkirchen	11.408	23,5	1.728	15,1	29,3	6,0	392	19,4	7,9	33,7	18,9	23,5	36,2	
Alkenrath	4.354	40,9	840	19,3	50,7	10,7	337	29,4	20,8	40,2	42,5	30,7	40,9	
nicht zuzuordnen	x	x	x	x	x	x	4	x	x	x	x	x	x	
insgesamt	167.045	27,8	25.545	15,3	35,4	7,1	7.967	19,8	10,3	30,9	22,7	25,2	41,6	

Quelle: Städtische Bevölkerungsstatistik/ Bundesagentur für Arbeit - Nürnberg
Stadt Leverkusen - Statistikstelle

Wiesdorf-West

In Wiesdorf-West weist der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren mit 17,5 % (1.631 Personen) den dritthöchsten Wert aller statistischen Bezirke auf und liegt über dem städtischen Durchschnitt (15,3 %). Gut die Hälfte dieser jungen Menschen (50,9 %) hat eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit, womit Wiesdorf-West den zweithöchsten Anteil in Leverkusen verzeichnet.

Die Arbeitslosenquote weist mit 12,5 % den höchsten Wert im Stadtgebiet auf und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 1.935 Personen in Wiesdorf-West in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II; dies entspricht 20,8 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung. Gemeinsam mit Alkenrath verzeichnet Wiesdorf-West hier den höchsten Wert, welcher doppelt so hoch wie der städtische Durchschnitt (10,3 %) ist.

Etwa jede siebte Bedarfsgemeinschaft (13,5 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Wiesdorf-West unter dem städtischen Durchschnitt (19,8 %, jede fünfte Bedarfsgemeinschaft) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, liegt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk bei 40,8 % und ist der zweithöchste Wert aller statistischen Bezirke. Wiesdorf-West liegt damit fast doppelt so hoch wie der städtische Durchschnitt mit 22,7 %.

Fast jedes dritte dieser Kinder (31,4 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, lebt in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind, was unter dem städtischen Durchschnitt von 41,6 % liegt.

In Wiesdorf-West sind drei Einrichtungen der OKJA verortet: Fanprojekt Leverkusen e.V., TRI-O Die 11, TRI-O Das Mobil.

Wiesdorf-Ost

In Wiesdorf-Ost liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren bei 15,4 % (1.387 Personen) und damit nahezu im städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 41,5 % von ihnen, was über dem Leverkusener Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Die Arbeitslosenquote beträgt 8,1 % und liegt damit über dem städtischen Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 1.114 Personen in Wiesdorf-Ost in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 12,4 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Dieser ist im Vergleich zu Wiesdorf-West deutlich kleiner, jedoch ist hier etwa jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (21 %) dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was leicht über dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 27,0 % und liegt damit über dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt fast die Hälfte der Kinder (44,8 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind, womit Wiesdorf-Ost über dem städtischen Durchschnitt liegt (41,6 %).

In Wiesdorf-Ost liegen drei Einrichtungen der OKJA: Jugendzentrum Bunker, Kinder- und Jugendhaus „Lindenhof“, „TOT“ Karl-Bosch-Straße.

Manfort

In Manfort liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren mit 15,9 % (1.034 Personen) leicht über dem städtischen Durchschnitt von 15,3 %. Mehr als die Hälfte der jungen Menschen, 53,6 %, hat eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit, womit Manfort den höchsten Wert aller statistischen Bezirke verzeichnet.

Die Arbeitslosenquote weist mit 10,0 % den dritthöchsten Wert im Stadtgebiet auf und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 1.073 Personen in Manfort in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II; dies entspricht einem Anteil von 16,5 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung. Manfort weist hier den zweithöchsten Wert in Leverkusen auf.

Fast jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (18,7 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Manfort leicht unter dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 31,2 % und ist der dritthöchste Wert im Stadtgebiet.

Dabei lebt mehr als jedes dritte Kind (38,9 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Manfort leicht unter dem Durchschnitt Leverkusens (41,6 %).

In Manfort liegt eine Einrichtung der OKJA: Das Jugendcafé Johanneskirche Manfort.

Rheindorf

In Rheindorf liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren mit 16,8 % (2.702 Personen) leicht über dem städtischen Durchschnitt (15,4 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 41,0 % dieser jungen Menschen, was deutlich über dem städtischen Durchschnitt (35,4 %) liegt.

Auch die Arbeitslosenquote liegt mit 8,8 % über dem Durchschnitt Leverkusens (7,1 %).

Insgesamt leben 2.304 Personen in Rheindorf in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II; dies entspricht einem Anteil von 14,3 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung, womit Rheindorf deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 10,3 % liegt.

Etwa jede vierte Bedarfsgemeinschaft (25,7 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen – hier liegt Rheindorf auf dem dritthöchsten Rang im Stadtgebiet. Der Durchschnitt in Leverkusen liegt bei 19,8 % - sprich bei jeder fünften Bedarfsgemeinschaft.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 29,7 % und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt fast die Hälfte der Kinder (48,2 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Rheindorf über dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Rheindorf gibt es drei Einrichtungen der OKJA:

Der Bauspielplatz Leverkusen, das Ev. Jugendhaus Rheindorf, das Jugendhaus Rheindorf/Stadt Leverkusen.

Hitdorf

In Hitdorf liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren mit 15,6 % (1.169 Personen) im städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben lediglich 14,3 % dieser jungen Menschen, womit Hitdorf den geringsten Wert aller statistischen Bezirke verzeichnet und weit unter dem städtischen Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Auch die Arbeitslosenquote ist mit 2,9 % die geringste aller statistischen Bezirke und nicht einmal halb so hoch wie der städtische Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 165 Personen in Hitdorf in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II; dies entspricht einem Anteil von 2,2 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung. Hiermit verzeichnet Hitdorf den mit Abstand geringsten Wert aller statistischen Bezirke und liegt weit unter dem städtischen Durchschnitt von 10,3 %.

Etwa jede sechste Bedarfsgemeinschaft (17,0 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Hitdorf leicht unter dem städtischen Durchschnitt von 19,8 % liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 3,5 %. Damit weist Hitdorf den geringsten An-

teil aller statistischen Bezirke auf und liegt weit unter dem Durchschnitt Leverkusens von 22,7 %.

Dabei leben mehr als die Hälfte der Kinder (58,8 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier verzeichnet Hitdorf den höchsten Wert aller statistischen Bezirke und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 41,6 %.

In Hitdorf sind keine Einrichtungen der OKJA verortet.
Es ist eine Kooperation mit der Villa Zündfunke angestrebt.

Opladen

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren ist in Opladen mit 13,8 % (3.465 Personen) der zweitniedrigste aller statistischen Bezirke und liegt unter dem städtischen Durchschnitt von 15,3 %. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 37,1 % dieser jungen Menschen, was etwas über dem städtischen Durchschnitt (35,4 %) liegt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 7,5 % liegt Opladen beinahe im städtischen Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 2.557 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 10,2 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Opladen liegt auch mit diesem Wert nahezu im städtischen Durchschnitt (10,3 %). Etwa jede sechste Bedarfsgemeinschaft (16,2 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was unter dem städtischen Durchschnitt von 19,8 % liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 22,4 % und liegt nahezu im städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt mehr als jedes dritte Kind (38,6 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Opladen etwas unter dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Opladen sind zwei Einrichtungen der OKJA verortet:
Das Haus der Jugend Opladen und das JuLe Café.

Küppersteg

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren liegt mit 15,3 % exakt im städtischen Durchschnitt; in Küppersteg sind dies 1.483 Personen. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 40,7 % dieser jungen Menschen, womit Küppersteg über dem städtischen Durchschnitt (35,4 %) liegt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 7,5 % liegt Küppersteg nahezu im städtischen Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 1.065 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 11,0 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Dieser Wert liegt nah am städtischen Durchschnitt (10,3 %). Etwa jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (18,8 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was ebenfalls nahezu im städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 24,2 % und liegt leicht über dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt gut jedes dritte Kind (34,8 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Küppersteg unter dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Küppersteg gibt es zwei Einrichtungen der OKJA:

TRI-O Das Mobil (wechselnder Standort zwischen Wiesdorf-West und Küppersteg) sowie TRI-O Die 67.

Bürrig

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren liegt mit 14,0 % leicht unter dem städtischen Durchschnitt (15,3 %); in Bürrig sind dies 906 Personen. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 28,0 % dieser jungen Menschen, womit Bürrig unter dem städtischen Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Die Arbeitslosenquote liegt mit 5,3 % ebenfalls unter dem städtischen Durchschnitt (7,1 %).

In Bürrig leben insgesamt 440 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II; dies entspricht einem Anteil von 6,8 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung, was unter dem städtischen Durchschnitt von 10,3 % liegt. Etwa jede sechste Bedarfsgemeinschaft (17,4 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Bürrig unter dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, liegt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk bei 15,2 %, was deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 22,7 % liegt.

Dabei lebt fast jedes zweite Kind (49,2 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Bürrig deutlich über dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Bürrig ist eine Einrichtung der OKJA verortet: Das Jugendhaus JUZ Bürrig.

Quettingen

In Quettingen liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren bei 14,5 % (1.826 Personen) und damit leicht unter dem städtischen Durchschnitt (15,3 %).

Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 37,4 % von ihnen, was leicht über dem Leverkusener Durchschnitt (35,4 %) liegt.

Die Arbeitslosenquote liegt bei 7,1 % und entspricht exakt dem städtischen Durchschnitt.

Insgesamt leben 1.298 Personen in Quettingen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 10,3 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht und genau im städtischen Durchschnitt liegt. Etwa jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (18,8 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was leicht unter dem städtischen Durchschnitt von 19,8 % liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 22,7 % und liegt exakt im städtischen Durchschnitt.

Dabei lebt fast jedes zweite Kind (42,1 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind, womit Quettingen knapp über dem städtischen Durchschnitt (41,6 %) liegt.

In Quettingen gibt es eine Einrichtung der OKJA: Der Mädchentreff MaBuKa.

Bergisch Neukirchen

In Bergisch Neukirchen liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren bei 14,4 % (968 Personen) und damit leicht unter dem städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben lediglich 16,4 % dieser jungen Menschen, womit Bergisch Neukirchen den zweittiefsten Wert aller statistischen Bezirke aufweist und weit unter dem städtischen Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 3,9 % weist Bergisch Neukirchen den drittiefsten Wert im Stadtgebiet auf und liegt deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 223 Personen in Bergisch Neukirchen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 3,3 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung und dem drittiefsten Wert im Stadtgebiet entspricht. Der städtische Durchschnitt ist mit 10,3 % mehr als dreimal so hoch. Etwa jede sechste Bedarfsgemeinschaft (17,2 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Bergisch Neukirchen unter dem städtischen Durchschnitt von 19,8 % liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 6,3 %. Damit weist Bergisch Neukirchen den drittiefsten Anteil aller statistischen Bezirke auf und liegt weit unter dem städtischen Durchschnitt von 22,7 %.

Weit mehr als jedes dritte Kind (40,7 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, lebt in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Bergisch Neukirchen leicht unter dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Bergisch Neukirchen sind keine Einrichtungen OKJA verortet.

Waldsiedlung

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren ist mit 17,6 % (582 Personen) der zweithöchste Wert aller statistischen Bezirke und liegt über dem städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 21,0 % dieser jungen Menschen, womit die Waldsiedlung weit unter dem städtischen Durchschnitt liegt (35,4 %).

Mit einer Arbeitslosenquote von 3,1 % verzeichnet die Waldsiedlung den zweittiefsten Wert im Stadtgebiet und liegt mehr als die Hälfte unter dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 89 Personen in der Waldsiedlung in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 2,7 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Hiermit verzeichnet die Waldsiedlung den zweittiefsten Wert aller statistischen Bezirke und liegt weit unter dem städtischen Durchschnitt von 10,3 %. Lediglich jede zwölfte Bedarfsgemeinschaft (8,5 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit die Waldsiedlung den zweittiefsten Wert aller statistischen Bezirke aufweist.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 5,5 %. Damit verzeichnet die Waldsiedlung den zweitniedrigsten Wert aller statistischen Bezirke und liegt weit unter dem städtischen Durchschnitt von 22,7 %.

Dabei lebt etwa jedes sechste Kind (17,9 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier verzeichnet die Waldsiedlung den mit Abstand geringsten Wert aller statistischen Bezirke und liegt weit unter dem städtischen Durchschnitt von 41,6 %.

In der Waldsiedlung sind keine Einrichtungen der OKJA verortet.

Schlebusch-Süd

In Schlebusch-Süd liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren bei 14,1 % (1.312 Personen) und damit etwas unter dem städtischen Durchschnitt von 15,3 %. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 29,3 % dieser jungen Menschen, was unter dem städtischen Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 5,0 % liegt Schlebusch-Süd ebenfalls unter dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 596 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 6,4 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht und deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 10,3 % liegt. Etwa jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (18,6 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was leicht unter dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 13,8 % und liegt unter dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt die Hälfte der Kinder (50,3 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier weist Schlebusch-Süd den zweithöchsten Wert aller statistischen Bezirke auf und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Schlebusch-Süd sind keine Einrichtungen der OKJA verortet.

Schlebusch-Nord

In Schlebusch-Nord liegt der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren bei 13,8 % (2.004 Personen) und damit unter dem städtischen Durchschnitt von 15,3 %. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 23,7 % dieser jungen Menschen, was deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 35,4 % liegt.

Auch die Arbeitslosenquote in Schlebusch-Nord liegt mit 4,1 % deutlich unter dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 492 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 3,4 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Schlebusch-Nord liegt damit weit unter dem städtischen Durchschnitt von 10,3 %. Etwa jede achte Bedarfsgemeinschaft (12,1 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Schlebusch-Nord auch hier deutlich unter dem städtischen Durchschnitt liegt (19,8 %).

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 6,4 % und liegt erheblich unter dem städtischen Durchschnitt von 22,7 %.

Dabei lebt fast jedes zweite Kind (44,9 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Schlebusch-Nord über dem städtischen Durchschnitt von 41,6 %.

In Schlebusch-Nord liegt eine Einrichtung der OKJA: Die Evangelische Jugend Schlebusch/EJS.

Steinbüchel

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren liegt mit 16,5 % (2.508 Personen) über dem städtischen Durchschnitt von 15,3 %. Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 36,8 % dieser jungen Menschen, womit Steinbüchel leicht über dem städtischen Durchschnitt liegt (35,4 %).

Mit einer Arbeitslosenquote von 7,9 % liegt Steinbüchel knapp über dem städtischen Durchschnitt von 7,1 %.

Insgesamt leben 2.040 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 13,4 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Hier liegt Steinbüchel über dem städtischen Durchschnitt von 10,3 %. Etwa jede vierte Bedarfsgemeinschaft (27,5 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Steinbüchel auf dem zweithöchsten Rang im Stadtgebiet liegt und deutlich über dem städtischen Durchschnitt von 19,8 %.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 30,4 % und liegt damit deutlich über dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt fast die Hälfte der Kinder (46,4 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Damit liegt Steinbüchel über dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Steinbüchel gibt es zwei Einrichtungen der OKJA: Der Kinder- und Jugendtreff „Die 9“ und der Treff in Mathildenhof „TiM“.

Lützenkirchen

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren liegt mit 15,1 % (1.728 Personen) fast im städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit haben 29,3 % dieser jungen Menschen, womit Lützenkirchen deutlich unter dem städtischen Durchschnitt (35,4 %) liegt.

Mit einer Arbeitslosenquote von 6,0 % liegt Lützenkirchen ebenfalls unter dem städtischen Durchschnitt (7,1 %).

Insgesamt leben 901 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 7,9 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht und unter dem städtischen Durchschnitt (10,3 %) liegt. Etwa jede fünfte Bedarfsgemeinschaft (19,4 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, was beinahe dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) entspricht.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 18,9 % und liegt unter dem städtischen Durchschnitt (22,7 %).

Mehr als jedes dritte Kind (36,2 %), welches in Bedarfsgemeinschaften lebt, lebt in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Dies liegt unter dem städtischen Durchschnittswert von 41,6 %.

In Lützenkirchen ist eine Einrichtung der OKJA verortet: Das Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“.

Alkenrath

Der Anteil der jungen Menschen im Alter von 6 bis unter 22 Jahren weist mit 19,3 % (840 Personen) den höchsten Wert aller statistischen Bezirke auf und liegt deutlich über dem städtischen Durchschnitt (15,3 %). Eine ausländische oder doppelte Staatsangehörigkeit hat mehr als die Hälfte (50,7 %) dieser jungen Menschen, womit Alkenrath den dritthöchsten Wert aller statistischen Bezirke verzeichnet.

Die Arbeitslosenquote ist mit 10,7 % die zweithöchste aller statistischen Bezirke und liegt deutlich über dem Durchschnittswert Leverkusens (7,1 %).

Insgesamt leben 906 Personen in Bedarfsgemeinschaften gemäß SGB II, was einem Anteil von 20,8 % der im statistischen Bezirk lebenden Bevölkerung entspricht. Damit weist Alkenrath (gemeinsam mit Wiesdorf-West) den höchsten Wert aller statistischen Bezirke auf und liegt doppelt so hoch wie der Durchschnitt Leverkusens (10,3 %). Etwa jede dritte Bedarfsgemeinschaft (29,4 %) ist dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen, womit Alkenrath den höchsten Wert aller statistischen Bezirke verzeichnet und weit über dem städtischen Durchschnitt (19,8 %) liegt.

Der Anteil der Kinder unter 15 Jahren, die im SGB II Bezug leben, beträgt, gemessen an den gleichaltrigen Kindern im statistischen Bezirk 42,5 %. Dies ist der höchste Wert im Stadtgebiet; er ist fast doppelt so hoch wie der städtische Durchschnitt (22,7 %).

Dabei lebt weit mehr als ein Drittel der Kinder (40,9 %), welche in Bedarfsgemeinschaften leben, in solchen, die dem Typ „Alleinerziehend“ zuzuordnen sind. Hier liegt Alkenrath knapp unter dem städtischen Durchschnitt (41,6 %).

In Alkenrath liegt eine Einrichtung der OKJA: Der Kinder- und Jugendtreff L.A.

1.2. Jugendverbandsarbeit

Gesetzliche Grundlage

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

Gemäß §11 3. AG-KJHG-KJFöG findet „Jugendverbandsarbeit in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.“

Mit der Widmung eines eigenen Paragraphen unterstreicht das KJFöG die Bedeutung dieser wichtigen gesellschaftlichen Arbeit. Jugendverbandsarbeit bildet neben der Offenen Kinder- und Jugendarbeit einen wesentlichen Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit und damit einen wichtigen Teil der sozialen Infrastruktur für junge Menschen. Sie dient der Sicherung und Bereitstellung von Entwicklungs- und Sozialisationsräumen für Kinder und Jugendliche.

Auch § 12 SGB VIII betont den Stellenwert der Jugendverbandsarbeit durch die Förderverpflichtung und die Wertschätzung der Ausrichtung dieser Arbeit im Hinblick auf die Elemente der Partizipation, der Selbstbestimmung und der Mitverantwortung. Im Unterschied zur weitgehend hauptamtlich geleisteten offenen Kinder- und Jugendarbeit lebt die Jugendverbandsarbeit vor allem durch ein ehrenamtlich getragenes Engagement.

Innerhalb des Gemeinwesens hat die verbandliche Jugendarbeit eine eigenständige Funktion und Bedeutung. Vereine und Verbände gestalten das kulturelle und gesellschaftliche Leben mit und bieten Raum für unterschiedliche Interessen in den Bereichen Kultur, Freizeit, Sport, Religion, Soziales, Politik, Umwelt und Naturschutz. Die Jugendarbeit der Verbände spiegelt die Vielfalt der Gesellschaft wider. Mit ihren differenzierten Angeboten orientiert sie sich an den konkreten Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und leistet einen Beitrag zur sozialen Integration. Jugendverbandsarbeit bildet gemeinsam mit der offenen Kinder- und Jugendarbeit eine Alternative zu kommerziellen Freizeitangeboten.

Jugendverbandsarbeit in Leverkusen ist gekennzeichnet durch folgende spezifische Merkmale und Arbeitsweisen:

Selbstorganisation

Die Arbeit in den Jugendverbänden wird von den Mitgliedern eigenständig organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Kinder und Jugendliche spüren hier „Peer-to-Peer“ einen hohen Grad an Selbstwirksamkeit. Beruflich pädagogisch Mitarbeitende oder Erwachsene im Verband unterstützen und begleiten Kinder und Jugendliche z.B. durch eine Geschäftsordnung oder durch Schulungen hinsichtlich Schutzkonzepten und Jugendleitercard (JuLeiCa).

Werteorientierung

Jugendverbände sind Gemeinschaften, die aufgrund ihrer Ausrichtung sinnstiftende Orientierungshilfen bieten.

Partizipation

Jugendverbände bieten vielfältige Lern- und Erfahrungsräume für die demokratische Teilnahme innerhalb des eigenen Verbandes, wie auch in anderen gesellschaftlichen und jugendpolitischen Bezügen. Im Rahmen der Mitgestaltungsmöglichkeiten können Kinder und Jugendliche wesentliche Erfahrungen machen und lernen, ihre Interessen zu vertreten.

Ehrenamtliches Engagement

Ehrenamtliches Engagement findet sich sowohl auf der politischen Ebene als auch auf der pädagogischen Ebene. Es beinhaltet die freiwillige und unbezahlte Übernahme von Verantwortung für Aufgaben und Funktionen in der Kinder- und Jugendarbeit und der jugendpolitischen Interessenvertretung.

Frei- und Experimentierräume

Jugendverbandsarbeit bietet zeitliche und räumliche Freiheit, Freizeit selbstbestimmt, jenseits von Schule und Ausbildung, zu gestalten.

Außerschulische Ausbildung

In Jugendverbänden haben Kinder und Jugendliche die Möglichkeit zu non-formaler (Softskills), informaler und weiterer außerschulischer Bildung. Dies wird durch „Peer-to-Peer-Arbeit“, Methodenvielfalt und Offenheit gewährleistet.

Vielfalt

In den Jugendverbänden spiegelt sich die Diversität der pluralistischen Gesellschaft wider. Integration, Inklusion und Toleranz werden gelebt.

Aktuelle Situation

In Leverkusen existiert ein breites Spektrum von Jugendverbänden, -vereinen und -gruppen, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl nach § 75 SGB VIII anerkannt sind und hinsichtlich ihrer Größe und inhaltlichen Ausrichtung differieren.

Im gemeinnützig anerkannten Dachverband „Kinder- und Jugendring Leverkusen e.V.“ sind diese Verbände und Vereine als freiwillige Arbeitsgemeinschaft der vor Ort tätigen Jugendorganisationen zusammengeschlossen.

Der Leverkusener Kinder- und Jugendring versteht sich als Sprachrohr aller in Leverkusen lebenden Kinder und Jugendlichen; hier wird Politik für Kinder und Jugendliche aus der Mitte der Verbände heraus gestaltet, ebenso die Netzwerkarbeit unter den Verbänden sowie zum Jugendamt der Stadt Leverkusen. Der Kinder- und Jugendring

- verrichtet seine Arbeit vollständig ehrenamtlich.
- koordiniert die Vertretung der Leverkusener Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss der Stadt.
- plant, koordiniert und führt Großveranstaltungen der Mitgliedsverbände für Kinder und Jugendliche durch.
- beteiligt sich an Aktionen und Initiativen zur Kinder- und Jugendarbeit.

- pflegt Kontakte zur Jugendverwaltung, den Wohlfahrtsverbänden, zu nicht organisierten Kinder- und Jugendverbänden, zum Landesjugendring NRW sowie zum Deutschen Bundesjugendring.

Folgende Mitgliedsorganisationen sind aktuell in Leverkusen tätig:

- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ)
Mitgliedsverband der AEJ ist derzeit die
 - Evangelische Jugend im Kirchenkreis Leverkusen
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BDKJ)
Mitgliedsverbände des BDKJ sind:
 - KJG Katholische Junge Gemeinde
 - DPSG, Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (2 Stämme=Woodstock und Gezelin)
 - Malteser Jugend
- Christliche Pfadfinder*innen der Advent Jugend (CPA)
- Deutsches Jugendrotkreuz, Kreisverband Leverkusen
- Deutscher Amateur Radio Club e.V. (DARC), Ortsverband Leverkusen
- Förder- und Trägerverein Freie Jugend- und Kulturzentren Leverkusen e.V.
- Frischluft Leverkusen e.V.
- Internetinitiative Leverkusen
- JugendInterKult
- Jugend AG Bürgerfunk
- Junges Theater Leverkusen (JTL)
- Junge Gemeinschaft Leverkusen e.V.
- Ring Deutscher Pfadfinderverbände (RDP)
- Sozialistische Jugend Deutschlands (SJD/Die Falken) Kreisverband Leverkusen
- Sportjugend im Sportbund Leverkusen

Die aktiven Jugendverbände, Jugendvereine und Jugendgruppen verfügen z. Z. über ca. 10.000 Mitglieder vor Ort.

Von den in Leverkusen tätigen Jugendorganisationen erhalten zehn für ihre diversen Vereinaktivitäten, bzw. elf für die Durchführung von Begegnungsmaßnahmen regelmäßig kommunale Zuschüsse.

Art und Umfang der Zuschüsse werden jährlich im Rahmen der Quotierung festgelegt und zur Gewährleistung der Fördermitteltransparenz dem Kinder- und Jugendhilfeausschuss mitgeteilt.

Neben der Förderung der verbandlichen Aktivitäten und Sachkosten werden aktuell sieben hauptamtliche Mitarbeiter*innen in den folgenden Jugendverbänden gefördert:

- Bund der Katholischen Jugend in der Stadt Leverkusen (BdKJ)
- Katholische Jugendagentur LRO e.V. gGmbH
- Evangelisches Jugendwerk
- Sozialistische Jugend Deutschlands/Die Falken

Der Anteil des städtischen Zuschusses zu den Personalkosten der Jugendverbände belief sich im Jahr 2019 auf durchschnittlich ca. 33 %.

Ehrenamtliche Tätigkeit unterliegt einem gesellschaftlichen Wandel. Die Bereitschaft Jugend-

licher (und auch Erwachsener), sich langfristig für eine bestimmte Aufgabe oder an einen Verband zu binden, ist rückläufig. Vielmehr halten sich junge Menschen heute stärker die Option eines zeitlich begrenzten Einsatzes offen. Auch die erhöhten Ansprüche an Flexibilität und Mobilität, die an die jungen Menschen gestellt werden (z.B. Ortswechsel für Studium, Ausbildung, Freiwilligendienste), tragen dazu bei, ein ehrenamtliches Engagement nur für einen überschaubaren und befristeten Rahmen zu übernehmen.

Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlungen

Generell ist festzustellen, dass aufgrund zunehmender finanzieller Engpässe Probleme bei der Verbandsarbeit entstehen. Die Jugendorganisationen haben Schwierigkeiten, geeignete und finanzierbare Räumlichkeiten zur regelmäßigen Durchführung ihrer Arbeit zu finden.

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen ist für alle Jugendverbände von großer Bedeutung. Jedoch besitzen nicht alle Verbände ausreichende Ressourcen, diese Qualifizierung im erforderlichen Umfang durchzuführen.

Im Rahmen der Jugendleitercard (JuLeiCa) stehen ehrenamtlich Tätigen einige Vergünstigungen in Leverkusen zur Verfügung.

Die Kooperation zwischen Offenen Ganztagschulen und Jugendverbänden findet punktuell statt und kann weiter ausgebaut werden.

Die Leverkusener Jugendverbände ermutigen ihre Mitglieder, auf die Situation und Lebenswelten geflüchteter begleiteter und unbegleiteter Kinder und Jugendlicher aufmerksam zu machen, selbst Initiativen für eine Willkommenskultur zu ergreifen und darüber hinaus ihnen die Möglichkeit zur Mitwirkung anzubieten.

Handlungsempfehlungen

Die strukturelle und finanzielle Förderung der Träger der Jugendverbandsarbeit wird mindestens in bestehendem Umfang beibehalten. Ein Ausbau ist dringend zu empfehlen.

Die Stadt unterstützt die Jugendverbände bei der Aus- und Weiterbildung von Gruppenleitern und Gruppenleiterinnen sowie weiteren Ehrenamtlern und Ehrenamtlerinnen. Diese Maßnahmen sollen u.a. zum Erwerb der JULEICA befähigen und Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt und zur Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen beinhalten.

Die Zusammenarbeit zwischen Offenen Ganztagschulen und den Jugendverbänden sollte im Rahmen der jeweiligen organisatorischen Bedingungen ausgebaut werden.

Zur Erreichung einer Willkommenskultur ist es notwendig, die Verbände weitergehend zu informieren, Materialien bereitzustellen und sie in ihrer Arbeit zu begleiten und zu unterstützen.

Die Fachverwaltung unterstützt die Jugendverbände bei der gezielten Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahmen der Träger (z.B.: Freizeitenheft).

Die Kinder- und Jugendverbände werden an der Fortschreibung des Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt. Die Teilnahme an der Sozialraum AG sowie der AG § 78 SGB VIII ist gegeben

2. Jugendsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit nimmt die jugendliche Lebensphase des Übergangs von der Schule in den Beruf in den Blick. Es ist ein eigenständiges Handlungsfeld zwischen der Kinder- und Jugendarbeit und den erzieherischen Hilfen. In Leverkusen besteht ein langjähriges, gut funktionierendes Akteursnetzwerk, das auf der gesetzlichen Grundlage Angebote umsetzt und weiterentwickelt. Sowohl der Ist-Zustand als auch Herausforderungen und Bedarfe der Leverkusener Jugendsozialarbeit werden im Folgenden beschrieben.

Gesetzliche Grundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

- (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.
- (2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.
- (3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.
- (4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 13.3. AG-KJHG KJFöG (SGV.NRW) Jugendsozialarbeit

Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.

Primäre Aufgabe der Jugendsozialarbeit ist es, mit speziellen sozialpädagogischen Angeboten, soziale Benachteiligungen und/oder individuelle Beeinträchtigungen auszugleichen. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration und Eingliederung in den Arbeits- bzw. Ausbildungsmarkt. Im § 13 SGB VIII ist der Auftrag der Jugendsozialarbeit schwerpunktmäßig im Bereich ausbildungs- und arbeitsweltbezogener Angebote gesetzlich verortet.

Darüber hinaus fordern die diesbezüglichen Ausführungen im KJFöG den frühzeitigen Einsatz zielgruppenspezifischer Präventionsmaßnahmen, um ein schulisches bzw. berufliches Scheitern bereits im Vorfeld zu verhindern.

Zielgruppe der Jugendsozialarbeit sind vor allem junge Menschen bis 27 Jahren, die erhebliche Schwierigkeiten bei der Überwindung schulischer Probleme haben, durch die klassischen Instrumente der Arbeitsmarktpolitik nicht erreicht werden und daher einer gezielten individuellen Förderung und Unterstützung bedürfen.

Herausforderungen und Zielsetzungen

Die uneingeschränkte gesellschaftliche Teilhabe setzt bestimmte soziale Kompetenzen und kommunikative Fähigkeiten voraus. Unterschiedliche Startchancen und Lebensumstände (z.B. familiäre Schwierigkeiten, mangelnde schulische und berufliche Qualifikationen sowie soziale Benachteiligungen oder individuelle Beeinträchtigungen) erfordern Hilfestellungen und Unterstützungsmaßnahmen, um junge Menschen zu einer gelingenden Lebensführung zu befähigen.

Trotz aller Bemühungen der Schule und verbesserter Berufs- und Studienorientierung im Rahmen des Landesprogramms „Kein Abschluss ohne Anschluss“ (KAoA) gelingt einer erheblichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern der Übergang in die Ausbildungs- / Arbeitswelt nicht. Hierbei ist zwischen jungen Menschen zu differenzieren, die bei Beendigung ihrer Vollzeitschulpflicht noch nicht ausbildungsfähig, unzureichend berufsorientiert, lern- und/oder sozialbeeinträchtigt, schwerbehindert sind, psychisch belastet oder beeinträchtigt oder multiple Problemlagen aufweisen. Entsprechend gilt es, zielgruppenspezifische Angebote zu machen, die an den regionalen Bedarf angepasst und zwischen den örtlichen Akteuren abgestimmt sind.

Insbesondere die letzten Schulbesuchsjahre, in denen die schulischen Qualifikationen für den Übergang in das Berufsleben erworben werden, sind bei benachteiligten Schülerinnen und Schülern oftmals von Schulmüdigkeit, fehlender Motivation und zunehmender Perspektivlosigkeit gekennzeichnet. Ferner ist eine auffällige Zunahme psychosozialer Probleme bei Jugendlichen feststellbar.

Aus der Sicht der Wirtschaft beklagen viele Betriebe, keine geeigneten Auszubildenden zu finden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass die Anforderungen vieler Berufsbilder stetig gestiegen sind.

Kernziel aller Aktivitäten der örtlichen Jugendsozialarbeit ist die Weiterentwicklung und der Ausbau des kommunalen Übergangsmangements der Jugendberufshilfe unter Einbeziehung aller relevanten Anbieter, Partner und Träger im Übergang von der Schule in den Beruf. In diesem Prozess der Weiterentwicklung sind insbesondere die Offene Jugendberufshilfe als Clearingstelle im Verbundsystem der Jugendberufshilfe, die Koordinierungsstelle KAoA, sowie die neu gegründete Jugendberufsagentur einzubeziehen.

Die bereits bestehende Kooperation im Clearing- und Verbundsystem muss weiterentwickelt werden, damit Lücken im Förderverlauf Einzelner vermieden werden und gezielte Vereinbarungen den gelingenden Übergang gewährleisten. Alle maßgeblichen Partner, Träger und Angebote sind dabei zu berücksichtigen.

Neben den schulbezogenen Maßnahmen, wie die Schulsozialarbeit, bietet das differenzierte Angebot der vor Ort tätigen Träger der Jugendberufshilfe Unterstützungsleistungen und Hilfen für diejenigen jungen Menschen, deren berufliche Integration durch die standardisierten Instrumente des SGB II und III nicht vollständig erreicht werden kann. Dazu werden Fördermitteln aus SGB VIII sowie Landes- und Bundesprojekten, teilweise mit ESF-Fördermitteln in Anspruch genommen.

Die Einrichtungen der Jugendsozialarbeit beschränken sich in ihren Unterstützungsangeboten nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt, sondern versuchen, der gesamten Lebenssituation der einzelnen Jugendlichen Rechnung zu tragen. Ziel im Sinne einer ganzheitlichen Sichtweise ist die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung des jungen Menschen, damit Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Struktur und Projekte

Gerade der Übergang Schule-Beruf ist dafür bekannt, aus vielen Einzelprojekten und -programmen zu bestehen.

Der fachliche Austausch der relevanten Institutionen untereinander ist daher umso wichtiger und in Leverkusen seit langem fest etabliert, sowohl seitens des Führungspersonals als auch der operativ tätigen Mitarbeitenden. In der gewachsenen Netzwerkstruktur ist es möglich, die Angebote miteinander zu verzahnen, Bedarfe abzustimmen und neue Entwicklungen den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

Bestandsaufnahme

a) Gremienstruktur

- Clearing- und Verbundsystem

Die am Clearing- und Verbundsystem beteiligten Träger und Einrichtungen kooperieren mit dem Ziel, geeignete Angebote gegen Jugendarbeitslosigkeit bereit zu stellen.

Als Clearingstelle im Verbundsystem der Jugendberufshilfe fungiert im Auftrag der Stadt Leverkusen die Offene Jugendberufshilfe der Katholischen Jugendagentur LRO gGmbH.

- AG § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit / AK Jugend & Arbeit

Der Gesamtprozess des kommunalen Übergangsmanagements der Jugendberufshilfe wird von der Arbeitsgemeinschaft (nach § 78 SGB VIII) Jugendsozialarbeit gesteuert und ist somit Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfeplanung, während der Arbeitskreis Jugend und Arbeit (Zusammenschluss aller im Bereich der Jugendberufshilfe engagierten Institutionen in der Region Leverkusen) als operatives Gremium neue Bedarfslagen zur Weiterleitung an die AG § 78 SGB VIII feststellt sowie die Maßnahmenübersicht erarbeitet.

- KAoA

Der Übergang Schule-Beruf wird in Leverkusen seit 2012 im Rahmen von „Kein Abschluss ohne Anschluss - Übergang Schule-Beruf in NRW“ (KAoA) durch die Kommunale Koordinierungsstelle Schule-Beruf koordiniert.

Die Ansiedlung der Koordinierungsstelle im Fachbereich Kinder und Jugend, Abteilung Jugendförderung / Jugendsozialarbeit ist gegenüber anderen Kommunen eine Besonderheit, die den Stellenwert der Jugendsozialarbeit in Leverkusen widerspiegelt.

Das Landesprogramm KAoA setzt ab der 8. Klasse präventiv an, verknüpft die Angebote des Übergangs und die planenden und umsetzenden Akteure. Die Mitarbeiterinnen der Koordinierungsstelle wirken aktiv in den Gremien der Jugendberufshilfe mit und initiieren notwendige Abstimmungsprozesse in den KAoA-Handlungsfeldern.

Lenkendes Gremium von KAoA vor Ort ist der Steuerungskreis, in dem die regional relevanten Institutionen aus den Bereichen Schule (Obere und untere Schulaufsicht), Hochschule, Wirtschaft (IHK, HWK, Unternehmerverbände, DGB), Jugendhilfe, Arbeitsagentur und Jobcenter vertreten sind.

- Jugendberufsagentur

Die Jugendberufsagentur befand sich seit 2018 in der Planung und konnte 2019 eröffnet werden. Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre sollen hier mit ihren Anliegen eine zentrale Anlaufstelle für Beratung und Vermittlung finden, unabhängig davon, welchem der drei Rechtskreise (SGB II, SGB III oder SGB VIII) der Bedarf zugeordnet wird. Dazu werden die Angebote der Agentur für Arbeit Leverkusen, des Jobcenters Arbeit

und Grundsicherung Leverkusen (Jobcenter AGL) und des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen zu einem ganzheitlich orientierten und abgestimmten Informations-, Beratungs-, Förder- und Begleitangebot gebündelt und zentral im Gebäude des Jobcenters angeboten. Die strategische Ausrichtung und institutionsübergreifende Steuerung der Jugendberufsagentur wird vom Steuerungskreis übernommen, der sich aus den umsetzenden Institutionen zusammensetzt.

b) Angebotsspektrum

Leverkusen verfügt über ein breites Angebotsspektrum von spezifischen Maßnahmen im Übergang Schule/Beruf, die von verschiedenen Trägern angeboten werden. Dabei werden weitere Partner und soziale Fachdienste am Clearing- und Verbundsystem beteiligt, um eine angemessene Unterstützung der Zielgruppen zu erreichen.

Unter folgendem Link kann die Maßnahmenübersicht 2020 der Kooperationspartner im Clearing- und Verbundsystem Jugendberufshilfe mit sämtlichen Angeboten und Maßnahmen eingesehen werden: <https://ojb-leverkusen.de/service/>

Ein Überblick der darin enthaltenen Angebote findet sich in Anhang G.

Die Stadt Leverkusen fördert die Jugendberufshilfe in besonderem Maße mit Mitteln des SGB VIII. Die kommunal geförderten Einrichtungen der Jugendsozialarbeit werden noch einmal genauer in Form von Steckbriefen vorgestellt, welche jeweils Auskunft über Ziele, Bedarfe und Förderstrukturen geben. **Diese finden sich in Anhang H.**

Weitere Angebote der Jugendsozialarbeit in Leverkusen werden im Folgenden genauer beschrieben:

- **JUGEND STÄRKEN im Quartier**

Das Bundesprogramm ‚JUGEND STÄRKEN im Quartier‘ verknüpft Angebote der Jugendsozialarbeit mit der Förderung von benachteiligten Stadt- und Ortsteilen. In Leverkusen werden die Quartiere Rheindorf-Nord und Opladen gefördert. Die Programmbausteine Casemanagement und Clearing werden in den Projekten ‚LOTSSEN‘ und ‚INTEGRATIONSCOACH‘ von der Offenen Jugendberufshilfe als niedrigschwelliges Beratungsangebot mit sozialpädagogischer Einzelfallbetreuung umgesetzt. Die sozialräumliche Einbettung wird durch Beschäftigungsmöglichkeiten bei der JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH im Rahmen des Mikroprojektes STARKE JUGEND gewährleistet. Die Jugendlichen haben hier die Möglichkeit, sich neben der sozialpädagogischen Begleitung in verschiedenen Einsatzbereichen im Quartier, z.B. bei der Verschönerung von öffentlichen Plätzen, praktisch auszuprobieren. Zielgruppe sind junge Menschen im Alter zwischen 16 und 27 Jahren mit besonderem Unterstützungsbedarf hinsichtlich ihrer sozialen und beruflichen Integration. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf jungen Menschen mit psychischen Erkrankungen und Beeinträchtigungen. Die Steuerung wird von der kommunalen Koordinierungsstelle ‚JUGEND STÄRKEN im Quartier‘ im Fachbereich Kinder und Jugend übernommen.

- **Straßensozialarbeit (Streetwork)**

Die Straßensozialarbeit ist eine offene, problemorientierte, mobile und stationäre Angebotsform mit dem Ziel gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und soziale Benachteiligung abzubauen, die Lebenssituation junger Menschen nachhaltig zu verbessern und sie in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie richtet sich vorrangig an Jugendliche und junge Erwachsene von 18 bis 27 Jahren, die ausgegrenzt oder von Ausgrenzung bedroht sind. Herkömmliche Angebote der Jugendhilfe erreichen sie nicht mehr. In Leverkusen sind zwei Mitarbeiter*innen der Stadt Leverkusen als Streetworker*in tätig. Neben der Prä-

senz vor Ort ist die persönliche und anonyme Beratung von besonderer Bedeutung. Die Straßensozialarbeit bietet offene Sprechstunden, einen niedrigschwelligen Kontakttreff und ein städtisches Wohnprojekt mit sechs Plätzen für junge Volljährige an. Die Jugendlichen können auch über Soziale Medien Kontakt zu den Streetworkern aufnehmen.

- Jugendwohnen

In Leverkusen gibt es zwei Einrichtungen in Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur LRO, die Wohnplätze für junge Menschen bieten. Das Angebot Jugendwohnen beinhaltet sozialpädagogische Begleitung und Angebote zur Verselbstständigung.

Das Jugendwohnheim St. Engelbert ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, Auszubildende und Teilnehmende berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen im Alter von 16-27 Jahren.

Das „Jugendwohnprojekt Max-Holthausen-Platz“ bietet derzeit 8 Wohneinheiten für junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden.

Weitere Maßnahmen werden von der Arbeitsagentur sowie dem Jobcenter angeboten und finanziert. Im Rahmen der Berufsberatung werden diese individuell und passgenau bereitgestellt.

Handlungsempfehlungen

In der Leverkusener Jugendsozialarbeit haben sich im Zeitraum des letzten Kinder- und Jugendförderplans Handlungsbedarfe zu bestimmten Schwerpunktthemen herauskristallisiert, die im Folgenden beschrieben und um eine Zielformulierung ergänzt werden.

- Dynamisierung der Förderung

Bedarf:

Die Fördersummen für die Angebote der Jugendsozialarbeit sind seit vielen Jahren unverändert geblieben. Es hat keine Anpassungen der Förderbeträge an gestiegene Personal- und Sachkosten gegeben. In anderen Jugendhilfebereichen, z.B. der OKJA, ist eine jährliche Dynamisierung der Förderbeträge von 3 % bereits festgeschrieben.

Zielformulierung:

Die Förderung der Jugendsozialarbeit soll, analog zum Bereich der OKJA, eine jährliche Dynamisierung von 3 % erhalten.

- Anpassung der Gremienstruktur

Bedarf:

Mit gesamtgesellschaftlichen und politischen Entwicklungen ist auch der Bereich der Jugendsozialarbeit einem stetigen Wandel unterworfen (z.B. Zielgruppe der Geflüchteten). Eine effektive Netzwerkarbeit ist möglich, wenn alle relevanten Akteure beteiligt sind.

Zielformulierung:

Ziel ist eine Qualitätsentwicklung durch die Anpassung der Gremienstruktur im Bereich Jugendsozialarbeit zur effizienteren Zusammenarbeit der Netzwerke, adäquaten Abstimmung auf geänderte Klientelsituation sowie zur flexiblen Gestaltung von Angeboten.

Handlungsempfehlung:

Die AG § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit passt die Gremienstruktur sukzessive und bedarfsgerecht an und erweitert den Akteurskreis, um relevante Themen abzudecken, wie z.B. junge Geflüchtete oder Wohnraum.

Die Stadt Leverkusen setzt sich dafür ein, dass die Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf über den Zeitraum der öffentlichen Förderung bestehen bleibt, da sie maßgeblich zur Qualität der Netzwerkarbeit beiträgt.

➤ Qualitätsentwicklung: Aussagekräftige Statistiken und Kennzahlen

Bedarf:

Im Rahmen der Arbeit der Arbeitsgruppe § 78 SGB VIII Jugendsozialarbeit wird immer wieder angemerkt, wie wichtig eine aussagekräftige und verlässliche Datenbasis ist. Wichtige Entwicklungen können so besser untermauert und Bedarfe nachdrücklicher dargestellt werden um Planungen und Vorschläge zu konkretisieren. Zahlenmaterial wird von unterschiedlichen Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten erhoben und ausgewertet.

Zielformulierung:

Ziel ist eine Qualitätsentwicklung in der Angebots- und Themenplanung durch die Heranziehung aussagekräftiger Statistiken über relevante Entwicklungen in der Kommune und adäquater Kennzahlen die Zielgruppe betreffend.

Handlungsempfehlung:

Es soll darauf hingewirkt werden, das Zahlenmaterial der unterschiedlichen Institutionen zusammenzuführen, z.B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Kommunale Bildungsmanagerin).

➤ Psychische Erkrankungen oder psychische Auffälligkeiten bei jungen Menschen

Bedarf:

Die Zahl junger Menschen mit diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder psychischen Auffälligkeiten in den Einrichtungen der Jugendberufshilfe hat in den letzten Jahren zugenommen. Das belegen nicht nur Erfahrungswerte aus der Praxis der Angebote der Jugendsozialarbeit, sondern auch die Beratungsnachfrage bei Fachdiensten, wie dem Sozialpsychiatrischen Zentrum (SPZ) oder bundesweite Untersuchungen von Krankenkassen und Forschungseinrichtungen. Laut einer Untersuchung der Barmer GEK sind allein zwischen 2005 und 2016 der Anteil der 18-25-Jährigen mit psychischen Diagnosen um 38 Prozent angestiegen (Grobe, Steinmann & Szecsenyi, 2018).

Die Ursachen für psychische Instabilität sind vielfältig. Im Kontext Übergang Schule Beruf sind es z.B. mehrmalige Scheitererfahrungen in Schule, Ausbildung und/oder Berufsvorbereitung.

Es bedarf weiterhin eines Angebotes wie dem „Integrationscoach“ (Projekt im Rahmen des Förderprogramms Jugend stärken im Quartier), das mit fachlich entsprechend ausgebildetem Personal und in enger Kooperation mit psychiatrischen Fachdiensten dazu beiträgt, psychische Instabilität zu identifizieren, zu bearbeiten und abzubauen. Neben der psychosozialen Begleitung ist häufig eine individuelle, je nach Leistungsvermögen der jungen Menschen abgestimmte Form der Beschäftigung zur Strukturierung des Alltags und zur Erprobung von beruflichen Einmündungswegen erforderlich.

Zielformulierung:

Ziel ist die langfristige Absicherung des Angebotes Integrationscoach, das nur noch befristet bis Mitte 2022 über ein Bundesprogramm gefördert wird.

➤ Aktivierung und Kooperation mit Betrieben

Bedarf:

Inzwischen macht sich der Fachkräftemangel in einigen Branchen (u. a. in der Metall- und Elektroindustrie, im Pflegebereich sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe) auch in Leverkusen deutlich bemerkbar. Auch wenn die berufliche Erstausbildung ein adäquates Mittel für Unternehmen ist, den eigenen Fachkräftebedarf zu decken, bilden zahlreiche Unternehmen nicht selber aus. Dennoch zeigt die jährliche Ausbildungsmarktstatistik regelmäßig, dass auch eine große Zahl von angebotenen Ausbildungsstellen in den Unternehmen nicht besetzt werden können.

Gleichzeitig verbleibt eine hohe Zahl an Ausbildungsplatzbewerbern, die zum Ende eines Vermittlungsjahres unversorgt geblieben sind. Hier sind dann noch jeweils die jungen Menschen hinzu zu rechnen, die weiterhin einen Ausbildungsplatz suchen, sich jedoch zunächst mit einer Alternative abgefunden haben und somit dem Ausbildungs- und somit dem Arbeitsmarkt erst mit zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen.

Entsprechende Statistiken, Tabellen und Schaubilder, die diese Entwicklungen verdeutlichen sind in **Anhang I** dargestellt.

Zielformulierung:

Aktivierung und Weiterentwicklung der Kooperationen mit regionalen Betrieben zur Steigerung der Einmündungsquote in Arbeit und Ausbildung für unsere Zielgruppe der Jugendsozialarbeit.

➤ Bezahlbarer Wohnraum für junge Menschen

Bedarf:

Die Fachkräfte der Jugendsozialarbeit in der Stadt Leverkusen beobachten für die Klientel der Jugendsozialarbeit eine zunehmend angespanntere Situation auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt Leverkusen. Für unsere Klientel wird es immer schwieriger, bezahlbaren Wohnraum zu bekommen.

Die Wohnungsmarktlage bewegt sich im angespannten bis sehr angespannten Bereich. Insbesondere das Angebot kleiner Wohnungen ist sehr gering. Nur 10 % aller angebotenen Wohnungen sind kleiner als 45 m², wobei diese Wohnungen mit einem Durchschnittspreis ab 8,18 €/m² gleichzeitig die teuersten sind.

Informationen zur Wohnungsmarktlage in Leverkusen inklusive Zahlenmaterial und Grafiken finden sich in **Anhang J**.

Zielformulierung:

Die Stadt Leverkusen greift das Thema in den relevanten Gremien und Ausschüssen mit der Zielsetzung der Verbesserung der Wohnraumsituation für die Klientel der Jugendsozialarbeit in der Stadt Leverkusen auf.

3. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist ein eigenständiges Aufgabenfeld der Jugendhilfe und gleichzeitig eine Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern der Jugendförderung.

Gesetzliche Grundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.
- (2) Die Maßnahmen sollen
 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

§ 14 3. AG-KJHG - KJFöG – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.

Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Der Erzieherische Kinder – und Jugendschutz ist eine Pflichtaufgabe des Öffentlichen Jugendhilfeträgers. Zu den grundlegenden Säulen zählen:

- der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz als hoheitliche Aufgabe im öffentlichen Raum (z. B. Aufenthaltsverbot im öffentlichen Raum, Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes, Indizierung jugendgefährdender Schriften und sonstiger Medien).
- der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als eigenständiger Pflichtaufgabenbereich mit präventiver Ausrichtung (z. B. Aufklärung, Beratung, Schulung, Projektarbeit).
- der strukturelle Kinder- und Jugendschutz als fach- und ämterübergreifende Querschnittsaufgabe mit sozialräumlicher Ausrichtung zur Schaffung kinder- und jugendgerechter Lebensbedingungen (z. B. Mitwirkung bei Stadt- und Verkehrsplanung, Schaffung von Spiel- und Freizeiträumen).

Das Tätigkeitsfeld umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen und soll über Risiko- und Gefährdungssituationen aufklären, zur Auseinandersetzung mit den Ursachen anregen sowie zur eigenverantwortlichen Konfliktlösung befähigen.

Junge Menschen sind in ihrer Entwicklung vor Gefährdungen zu schützen, indem Kinder, Jugendliche und ihre Eltern darin unterstützt werden, ein gelingendes Aufwachsen zu ermöglichen. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen hat das Ziel, sie zu stärken, eine selbstsichere Persönlichkeit zu entwickeln und einen konstruktiven Umgang mit Gefährdung zu erlernen. Entscheidend in der Entwicklung ist es, immer wieder zu ermutigen, Kritik- und Entscheidungsfähigkeit zu stärken, Eigenverantwortung, Selbstwirksamkeit und Verantwortung anderen Menschen gegenüber zu übernehmen.

Der öffentliche Jugendhilfeträger versteht sich in seiner schützenden Funktion als Anwalt der Kinder und Jugendlichen und arbeitet mit den unterschiedlichen Trägern der Jugendhilfe sowie pädagogischen und therapeutischen Einrichtungen bzw. Institutionen unterstützend und fördernd zusammen.

Bestandsaufnahme / Aktuelle Situation

Bis Oktober 2020 war eine, ab November 2020 sind zwei diplomierte sozialpädagogische Fachkräfte (beide in Teilzeit) bei der Stadt Leverkusen mit dem Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz betraut.

Aufgabenspektrum

Zu ihren Aufgaben gehört es

- über Gefahren aufzuklären,
- vor ordnungsrechtlichen Sanktionen frühzeitig zu schützen,
- auf Risiko- und Gefährdungssituationen präventiv zu reagieren,
- junge Menschen zu stärken, damit diese selbständig Gefahren erkennen und Konfliktsituationen eigenständig lösen können,
- Erziehungsverantwortliche zu unterstützen und sie zu motivieren, sich ihrer Verantwortung bewusst zu werden und diese konsequent auszuüben,
- für Multiplikator*innen spezielle Fort- und Weiterbildungsangebote zu organisieren,
- die fachliche Beratung und Begleitung von geeigneten Projekten und Maßnahmen durchzuführen.
- die diversen gesetzlichen Jugendschutzvorschriften in Zusammenarbeit mit verschiedenen Ordnungsbehörden, Vereinigungen der Gewerbetreibenden etc. zu überwachen und zu kontrollieren (JÖSchG, GjSM, JArb- SchG etc.)
- die Voraussetzung von Ausnahmegenehmigungen zur Erteilung der Arbeitserlaubnis für Minderjährige nach § 5 Abs. 1 JArbSchG zu überprüfen

Aus pädagogischer Sicht ist bei der Umsetzung von Maßnahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die sich direkt an Kinder und Jugendliche wenden, von einem allumfassenden Präventionsansatz auszugehen. Hierdurch eröffnen sich vielfältige kreative Möglichkeiten, wie sich junge Menschen mit den unterschiedlichen Themenstellungen auseinandersetzen können.

Netzwerkarbeit

Ein besonderer Schwerpunkt der Aktivitäten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes auf örtlicher Ebene liegt in der präventiven Arbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen. Hierbei gilt es, im Hinblick auf die knappen personellen und materiellen Ressourcen, die bestehenden interdisziplinären Netzwerke effektiv und effizient zu nutzen.

Ein intensiver Austausch findet u.a. in regelmäßig tagenden lokalen Arbeitskreisen zu den Themen Gewalt, Sucht, Aids, Mobbing usw. statt. Außerdem werden die sozialräumlich orientierten Gremien sowie die Facharbeitsgemeinschaften über die pädagogische Arbeit informiert und einbezogen. Die jährlich stattfindenden Informations- und Fortbildungsveranstal-

tungen der AJS Landesstelle Nordrhein- Westfalen e.V. führen zur kompetenten Wissensvermittlung zu aktuellen Themenschwerpunkten. Der AK „Jugendschutz Bergisch Land“ hat das Ziel, den fachlichen Austausch zu fördern, die kollegiale Unterstützung und die Kooperation bei Projekten und Veranstaltungen zu ermöglichen.

Themen

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz befasst sich mit den folgenden aktuellen Themen:

- Umgang mit Medien, einschließlich neuer Technologien
 - Suchtgefährdung durch legale und illegale Drogen, Spiel- und Glücksspiel
 - Gewaltfreie Kommunikation
 - Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, einschließlich sexuellem Missbrauch
 - Gewaltbereitschaft Mobbing/Cybermobbing etc.
 - Gewaltbereitschaft in der Ideologie von Rechts-/Linksextremismus, Salafismus, Islamismus, Sekten
 - Geschlechtervielfalt, Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung
 - Gesundheit, Aids-Prävention, Prävention von sexuell übertragbaren Infektionen (STI), Essstörungen, Spätfolgen von Natur- und Umweltschädigungen
 - Konsumverhalten, Taschengeld, Verträge, Schulden
 - Gefahren in Pandemiezeiten
- Jugendmedienschutz

Die Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes müssen an die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen anknüpfen und dabei die Potenziale, die Fähigkeiten und das Wissen junger Menschen berücksichtigen. Im Alltag von Kindern und Jugendlichen kommt dem Internet und insbesondere den sozialen Netzwerken eine zentrale Bedeutung zu.

„Über 90 % der 12- und 13-Jährigen sind heute regelmäßig online, drei Viertel der jugendlichen Internetnutzer*innen sind mit einem Smartphone unterwegs und fast ein Drittel der Dreijährigen nutzt mittlerweile Apps.“ (LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019, S. 5)

Diesem immensen Stellenwert der Mediennutzung für Kinder und Jugendliche müssen sich Eltern, Fachkräfte und Staat stellen und dabei im Verhältnis von Befähigung, Schutz und Kontrolle agieren. Für die Herausforderungen im Umgang mit Technik, Kommunikationsplattformen, Mediendiensten sowie dem Datenschutz und damit verbundenen Gefährdungen wie Cyber-Mobbing, Hate-Speech, Fake-News, Konfrontation mit Extremismus, Gewalt und Pornographie müssen der gesetzliche Jugendmedienschutz und die Angebote der Jugendförderung fachlich aufgestellt sein, um sowohl Kompetenz vermitteln als auch präventiv wirken zu können. Eine zielgruppengerechte Ansprache mit entsprechenden, ausgewogenen Instrumenten sind kompetenzorientiert zur Sensibilisierung und Befähigung im Umgang mit Medien einzusetzen.

(LVR-Landesjugendamt Rheinland, 2019)

- Suchtprävention

Entwicklungspsychologisch betrachtet ist das Probieren und Experimentieren mit psychoaktiven Substanzen bei jungen Menschen Ausdruck des Bemühens, die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen mit den persönlichen Lebensumständen zu koordinieren, um mit den biologischen Veränderungen Schritt halten zu können. Daher kann z. B. übermäßiger Alkoholkonsum aus Jugendsicht durchaus funktional sein, um selbstwertdienliche Bindungen an eine Gruppe zu beschleunigen oder das Erwachsensein symbo-

lich vorwegzunehmen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2014). Diese psychologische Funktion des Suchtmittelkonsums bei jungen Menschen macht häufig gegen die Gefahren und Risiken blind und kann dazu führen, dass sich sporadisches Ausprobieren zu einem gewohnheitsmäßigen Missbrauchsverhalten verfestigt und damit nicht selten in eine Sucht mündet.

Der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nimmt folgende Suchtmittel unter Berücksichtigung von aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen in den Blick:

- Illegale Drogen, z.B. Cannabis, Kokain
- Tabak
- Alkohol
- Glücksspiel

Suchterkrankungen sind stets multifaktoriell bedingt und erfordern spezielle Präventionsmaßnahmen. Zum einen ist der Fokus auf die individuellen Risikofaktoren und Verhaltensweisen zu richten. Zum anderen sind unter Präventionsgesichtspunkten die soziostrukturellen Bedingungen mit Aspekten, wie etwa Beschaffbarkeit und Verfügbarkeit psychoaktiver Substanzen, in den Blick zu nehmen.

Hierbei handelt es sich nicht um konkurrierende Handlungsansätze, sondern um Arbeitsmethoden, die in ihrer universellen oder selektiven Ausrichtung in der Praxis sinnvoll miteinander verzahnt werden können.

- Gewalt- und Kriminalitätsprävention

Gewalt beginnt oft in Form diskriminierender Sprache und führt über Mobbing, Cybermobbing, gewaltverherrlichende Raps oder sexuelle Belästigungen in den Internet-Chaträumen bis zu brutalen strafrelevanten Verbrechen.

Die Gewaltbereitschaft in Gruppierungen und Szenen ist nicht geschlechterspezifisch zu definieren.

Die zunehmende Komplexität von wirtschaftlichen sowie sozialen Entwicklungen und die damit verbundenen rasanten gesellschaftlichen Veränderungen überfordern zunehmend viele Menschen und führen insbesondere bei jungen Menschen nicht selten zu deviantem Verhalten. Bewährte Regeln werden schnell brüchig; Erfahrungen sind nur begrenzt haltbar. Diese Entwicklung wird zusätzlich durch die öffentliche Informationsflut verstärkt. Erziehung, Wertevermittlung und allgemeine Sozialisation finden nicht mehr hauptsächlich in der Familie statt, sondern verlagern sich auf andere Erziehungsinstanzen. Somit gewinnen Jugendhilfe und Schule eine zentrale Bedeutung für die Entwicklung eines normgerechten Verhaltens sowie für die Verhinderung von Defiziten in der Persönlichkeitsentwicklung.

Laut NRW-Innenministerium setzt sich der positive Trend bei der Jugendkriminalität fort. Immer weniger Kinder und Jugendliche geraten mit dem Gesetz in Konflikt.

Die Anzahl der unter 21-jährigen Tatverdächtigen ist von 2018 auf 2019 um 0,7 % gesunken. Allerdings gibt es Anstiege bei Straftaten mit dem Tatmittel Internet (+12,7 %), Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere im Zusammenhang mit kinder- und jugendpornographischen Schriften (+28,6 %) und Straftaten an Schulen (+10,6 %).

Die Anzahl der Opfer unter 21 Jahren ist vom Jahr 2018 auf das Jahr 2019 um 2,7 % gesunken, darin eingeschlossen auch die Anzahl der Opfer bei sexuellem Missbrauch von Jugendlichen, wohingegen die Anzahl bei sexuellem Missbrauch von Kindern um 10,8 % und bei Misshandlungen von Kindern um 7,5 % anstieg. (Landeskriminalamt NRW, 2019)

- Geschlechtervielfalt

Ende 2018 ist das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragende Angaben“ (BGBl. I 2018 S. 2635) verabschiedet worden. Es gibt in Deutschland neben „männlich“ und „weiblich“ nun eine weitere Geschlechtsbezeichnung für Intersexuelle: „divers“. Trotz der rechtlichen Anerkennung gibt es viele Lebensbereiche, wo die Gleichstellung aller Geschlechter nicht umgesetzt wird. Aufgabe des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist die Aufklärungsarbeit und Aufdeckung von diskriminierenden Lebensbereichen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

Trotz des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und der rechtlichen Gleichstellung Homo- und Bisexueller mit der „Ehe für alle“ erfahren homo-, bi-, inter- und transsexuelle Menschen in vielen Lebensbereichen Diskriminierung. Auch hier gilt es, Aufklärungsarbeit zu leisten um Vorurteile abzubauen.

- Gesundheitsprävention

Gesundheit ist wichtig für eine gute Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Insofern gewinnen Gesundheitsförderung und gesundheitsbezogene Prävention zunehmend an Bedeutung.

Das richtige Ernährungsverhalten als zentraler Bestandteil eines gesunden Lebensstils wird größtenteils in den ersten zehn Lebensjahren erlernt. Fehlernährung (Übergewicht, Untergewicht, unausgewogene Ernährung, Essstörungen) und Bewegungsarmut, u.a. durch übermäßige Mediennutzung stören das Wachstum und die altersgerechte kognitive und körperliche Entwicklung junger Menschen.

Frühzeitig erworbene Ernährungsrisiken haben einen nachteiligen Einfluss auf die Gesundheit im späteren Leben und führen häufig zu chronischen Erkrankungen (hohe Cholesterinwerte, Diabetes Typ 2, Bluthochdruck etc.) mit zum Teil schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen im Erwachsenenalter.

Ausreichende Bewegung durch regelmäßige Ausübung einer Sportart ist nicht nur unter gesundheitlichen Aspekten wichtig und sinnvoll, sondern die damit verbundenen Erfahrungen von Erfolg, Misserfolg sowie durch Handeln i. S. sozialen Lernens können gleichermaßen zur Stärkung des Selbstwertgefühls beitragen. Gerade in einer Sportstadt wie Leverkusen bieten sich mannigfache Möglichkeiten der sportlichen Betätigung in Vereinen oder unorganisiert.

Die HIV / STI-Prävention bleibt weiterhin eine Kernaufgabe der präventiven Arbeit. Durch eine gute Aufklärungsarbeit ist die geschätzte Zahl der HIV-Neuinfektionen in den letzten Jahren leicht gesunken, jedoch zeigt sich ein Anstieg von Neuinfektionen anderer sexuell übertragbaren Infektionen (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 2016).

- Auswirkung der Corona-Pandemie

Seit der Corona-Pandemie Anfang des Jahres 2020 hat sich das soziale und gesellschaftliche Leben der Kinder und Jugendlichen drastisch verändert. Die Folgen der Pandemie auf die physische und psychische Gesundheit der jungen Menschen sind noch nicht in Gänze absehbar. Ebenso sind weitere Pandemien nicht auszuschließen. Daraus ergibt sich ein neues Aufgabenfeld für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Die Gefahren einer Pandemie und ihre möglichen Folgen sind zu eruieren, woraus sich Präventionsmaßnahmen ableiten lassen.

Fachliche Einschätzung und Planungsempfehlung in den Tätigkeitsfeldern

Für den Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz trägt der öffentliche Träger der örtlichen Jugendhilfe die Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht. Die Arbeitsplanung ist dabei so flexibel zu gestalten, dass bei unvorhersehbaren Problemlagen und Gefährdungssituationen zeitnah Präventionsarbeit geleistet werden kann. Die Priorisierung und Schwerpunktsetzung der durchzuführenden Maßnahmen ergibt sich aus der aktuellen Bedarfslage.

Aus den dargestellten Erkenntnissen und fachlichen Einschätzungen ergibt sich ein spezieller Handlungsbedarf, der in praktische Aktionen und Maßnahmen umzusetzen ist.

Durchgehend wird zu den in der Bestandsaufnahme aufgeführten Themen Informationsmaterial bereitgestellt, Anfragen von Eltern, Lehrpersonal, etc. beantwortet, themenspezifische Informationsveranstaltungen ausgerichtet, Projekte im schulischen und außerschulischen Bereich durchgeführt. Es finden Fortbildungen von Multiplikator*innen und Lehrkräften statt. Zu besonderen Anlässen z.B. Karneval wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Aktionen und Plakatierungen auf Gefahren aufmerksam gemacht.

Daneben sind folgende Präventionsmaßnahmen zu den genannten Themengebieten vorgesehen bzw. werden bereits umgesetzt und sollen fortgeführt werden:

Medienkompetenz

- Unterstützung und Schulung von Multiplikator*innen in der Medienarbeit
- Veranstaltung von Theateraufführungen
- Förderung des Prozesses zur Einführung des Medienpass NRW an Grundschulen
- Förderung der Medienprävention in Kindertageseinrichtungen

Suchtprävention

- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
 - zur Bekanntmachung der einschlägigen Vorschriften und Gesetze des Kinder- und Jugendschutzes,
 - zur Sensibilisierung von Gaststätten- und Kioskbetreibenden, Vereinen, Karnevalsgesellschaften etc.
 - zu Gefährdungen durch Drogenkonsum, Shisha-Rauchen, Tabak- und Alkoholkonsum,
 - durch Beteiligung an Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen der bundesweiten Suchtwoche.
- Verbesserung der Kooperation, einschließlich verbindlicher Vereinbarungen mit Ordnungsbehörden, Polizei etc.
- Umsetzung des Projektes „HaLT!“ (HaLT-Standort Leverkusen)

Gewalt- und Kriminalitätsprävention

- Fortbildungen zum Thema „Umgang mit körperlicher und verbaler Gewalt“
 - „Konsequente Pädagogik“ für Multiplikator*innen
 - „Umgang mit wilden Jungs“
 - „Stark im Konflikt“ für Lehrkräfte
- Gewaltprävention und Deeskalation in Grundschulen und Kindertagesstätten
- Entwicklung wirksamer Deeskalationsmethoden in Kooperation mit Behörden, Schulen sowie Einrichtungen und Trägern der Jugendarbeit für ein problem- verständiges und gewaltfreies Zusammenleben der unterschiedlichen Altersgruppen
- Fortsetzung der Reihe „Gewaltpräventionsforum“
- Aufklärungsveranstaltungen zu gesellschaftlich politisch relevanten Themen

- (Holocaust Gedenktag) etc.
- Aufklärungsveranstaltungen, Theaterveranstaltungen für Schüler*innen und Lehrkräfte zum Thema „Mobbing, Cybermobbing innerhalb von Gruppen“ und „Persönlichkeitsstärkung“
- Kooperation mit dem Kinderschutzbund Leverkusen: jährliche Theater Vorstellungen an Grundschulen „Ganz schön blöd!“
- Projekt „Faustlos“, es finden Fortbildungsveranstaltung in Kindertageseinrichtungen, Grundschulen, Sekundarstufe 1.für Kinder und Schüler*innen, statt
- Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte in Schulen, Eltern sowie Schüler*innen zu den Themen:
 - Cyber-Mobbing
 - Tatort Chatroom
 - Gefahren im Umgang mit dem Internet
 - Medienpass

Geschlechtervielfalt, sexuelle Vielfalt

- Aufklärungsarbeit / Projektarbeit an Schulen, Kindertagesstätten und in der offenen Jugendarbeit zum Thema „Geschlechtervielfalt“ und „sexuelle Vielfalt“
- Planung Aktionstag zum 17. Mai (Internationaler Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie)

Gesundheitsprävention

- Aufklärungskampagnen zu den Themen „Liebe, Sexualität und Freundschaft“ und AIDS, STI, in Zusammenarbeit mit Schulen, Verbänden und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
- Aktionen zu den Themen „gesunde Ernährung“, Essstörungen, Bewegungsmangel, Adipositas in Zusammenarbeit mit anderen Stellen
- Aufarbeitung der Auswirkung der Corona-Pandemie
- Projekt „Clever in Sonne und Schatten“ in Kooperation mit dem Zentrum für molekulare Medizin der Uni Klinik Köln „Die Sonne und wir“. Darüber hinaus besteht zum präventiven Kinder- und Jugendschutz die Kooperation mit „BasKidball“.

V. Finanzplanung 2019 (Ausgaben)

Bezeichnung	Innenauftrag	Sachkonto	Ansatz 2019	Träger
Kosten Internet (Jugendeinrichtungen/Mädchentreff)	510006100102	526100	750	Stadt
Erstattung für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßn. und Ferienfahrten	510006100103	531800	27.400	Freie Träger
Erstattung an Jugendverbände	510006100102	531800	56.650	Freie Träger
Personalkostenerstattungen für hauptamtl. Mitarbeiter in den Jugendverbänden	510006100102	531800	86.150	Freie Träger
Diverse Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	510006100106	524900	25.000	Freie Träger/Stadt
Aufwendungen für Juleica	510006100102 510006100102	542900 531800	1.600	SPL
Freizeithilfen und Bildungsarbeit	510006100103 510006100104	549900 549900	8.700	Stadt
Projekte der Kinder- und Jugendarbeit	510006100106	549900 526100	5.000	Stadt
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	510006100204 510006100204	549900 543120	2.550	Stadt
Honorare (Jugendeinrichtungen / Mädchentreff)	510006100102	501910	25.400	Stadt
Anschaffung, Unterhaltung bewegl. Vermögen (Jugendeinrichtungen / Mädchentreff)	510006100102	523600	11.100	Stadt
Programme, Kurse (Jugendeinrichtungen/Mädchentreff)	510006100102	549900	26.400	Stadt
Betriebskostenerstattung OT Bunker	510006100102	531800	94.650	Junge Gem.
Personal- u. Betriebskostenerstattung für Jugendeinrichtungen	510006100102	531800	59.200	Freie Träger
Personal- u. Betriebskostenerstattung für Kath. Jugendzentrum Wiesdorf	510006100102	531800	62.900	Kath. KG Wiesdorf
Kinder- u. Jugendarbeit in unterversorgten Stadtteilen	510006100102	531800	54.000	Katholische Jugendagentur
Erstattung Bauspielplatz Rheindorf	510006100102	531800	58.350	Ev. Jugendreferat
Netzwerk- und Verstärkungsmittel	510006100102	531800	12.100	versch. Träger
Leistungen im Rahmen d. Jugendberufshilfe	510006100202	531800	156.200	Katholische Jugendagentur
Leistungen im Rahmen d. Jugendberufshilfe (Jugendwerkstatt)	510006100202 510006100202 510006100202 510006100202	523110 523600 543180 549900	28.000	Stadt
Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit (Örtl. Zusatzpr.)	510006100202	531800	105.600	Wuppermann Bildungswerk
Aufwendungen für Zuschüsse (KEP)	510006100102	531800	185.400	Freie Träger/Stadt
Planungsmittel Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	5110006100106 510006100202	526100 526100	3.350	Stadt

VI. Literaturverzeichnis

- Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (2017). *UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. Von https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 abgerufen am 03.05.2021
- Bundesagentur für Arbeit (2014). *Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kinder in Bedarfsgemeinschaften, Berichtsmonat Juni 2014*. Nürnberg.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2013). *Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 14. Kinder- und Jugendbericht*. Von Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/122/1712200.pdf> abgerufen am 03.05.2021
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017a). *Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 15. Kinder- und Jugendbericht*. Von Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11050: <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/110/1811050.pdf> abgerufen am 03.05.2021
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017b). *Jugend ermöglichen - Die Jugendbroschüre zum 15. Kinder- und Jugendbericht*. Von <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/114190/be92bf1a08ec1d45578d06eb9bd49d18/jugend-ermoeglichen-jugendbroschuere-zum-15-kinder-und-jugendbericht-data.pdf> abgerufen am 03.05.2021
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2014). *Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland*. Köln.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016). *Gib Aids keine Chance*. Köln.
- Deinet, U., & Icking, M. (2017). *Offene Kinder- und Jugendarbeit und Prävention. Möglichkeiten und Grenzen*. Von http://www.fgw-nrw.de/fileadmin/user_upload/FGW-Studie-VSP-06-Deinet-A1-komplett-Web.pdf abgerufen am 03.05.2021
- Grobe, T. G., Steinmann, S., & Szecsenyi, J. (2018). *Barmer Arztreport 2018 - Schriftreihe zur Gesundheitsanalyse (Band 7)*. Von <https://www.barmer.de/blob/144368/08f7b513fdb6f06703c6e9765ee9375f/data/dl-barmer-arztreport-2018.pdf> abgerufen am 04.05.2021
- Groschwitz, S. (2017). *Mehr zweckfreie Zeit!*. In DJI Impulse 1/2017. Von https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bulletin/d_bull_d/bull115_d/DJI_17_01_Web.pdf abgerufen am 03.05.2021, S. 26-27.
- jugend.beteiligen.jetzt. (2020). *Gute Gründe für digitale Jugendbeteiligung*. Von <https://jugend.beteiligen.jetzt/digitale-partizipation/gute-gruende> abgerufen am 03.05.2021

- Kutscher, Prof. N., & Kreß, L.-M. (2015). *Internet ist gleich mit Essen - Empirische Studie zur Nutzung digitaler Medien durch angeleitete minderjährige Flüchtlinge*. Von Deutsches Kinderhilfswerk e.V. und Universität Vechta:
https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjks4WQhJT-wAhVh0uAKHSZRDKgQFjAAegQIBBAD&url=https%3A%2F%2Fimages.dkhw.de%2Ffileadmin%2FRedaktion%2F1.1_Startseite%2F3_Nachrichten%2FStudie_Fluechtlingkinder-digita-le_Medien%2FStudie_Fluechtlingkinder_und_digitale_Medien_Zusammenfassung.pdf&usq=AOvVaw1vIPi0is_Sy0mdgaukO_jW abgerufen am 03.05.2021
- Landesarbeitsgemeinschaft Kath. Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW (2012). *IM BLICKPUNKT - Arbeitshilfen für Träger der Leistungen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit*.
- Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland (2005). *Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene - Wege zum kommunalen Kinder- und Jugendförderplan*. Köln/Münster: Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), Landschaftsverband Rheinland (LVR).
- Landeskriminalamt NRW (2019). *Jugendkriminalität und Jugendgefährdung - Lagebild NRW 2019*. Von <https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-09/200717%20LB%20Jugendkriminalitaet%202019.pdf> abgerufen am 03.05.2021
- Land NRW (2014). Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes: 3.AG-KJHG-KJFöG. In LVR-Landesjugendamt Rheinland, *Handbuch Jugendhilferecht, Vorschriftenammlung für die Kinder- und Jugendhilfe in Nordrhein-Westfalen* (S. 163).
- LVR-Landesjugendamt Rheinland (2019). *In digitalen Welten bewegen - Leitgedanken zur Digitalisierung in der Jugendförderung*. Von https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/jugendfoerderung/dokumente_74/19_0460_Broschuere_In-digitalen-Welten.pdf abgerufen am 03.05.2021
- Oskamp, A. (2013). Kinder- und Jugendarmut. In U. Deinet, & B. Sturzenbecker, *Handbuch offene Kinder- und Jugendarbeit* (S. 127-134). Wiesbaden: Springer VS.
- Otto, H.-U., & Ziegler, H. (2012). *Impulse in eine falsche Richtung. Ein Essay zur neuen Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe*. In Forum Jugendhilfe 1/2012, S. 17-25.
- Stadt Leverkusen (2019). *Sozialbericht - Gerechte Teilhabe in Leverkusen*. Von https://www.leverkusen.de/leben-in-lev/downloads/soziales/Sozialbericht_2019.pdf abgerufen am 03.05.2021
- Steiner, C. (2009). Mehr Chancengleichheit durch die Ganztagschule? In L. Stecher, C. Allemann-Ghionda, W. Helsper, & E. Klieme, *Ganztägige Bildung und Betreuung*. Beltz, Zeitschrift für Pädagogik, Beiheft 54, S. 81-105
- Stüwe, Prof. Dr. G. (2019). *Kooperation Schule und Jugendarbeit*. Von socialnet Lexikon: <https://www.socialnet.de/lexikon/Kooperation-Schule-und-Jugendarbeit> abgerufen am 04.05.2021
- UNICEF. (1989). *UN-Kinderrechtskonvention - Konvention über die Rechte des Kindes*. Von <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf> abgerufen am 03.05.2021

VII. Anhang

- A Richtlinien für die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen
- B Übersicht der öffentlichen Zuschüsse im Rahmen der Förderung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit
- C Indikatoren gestützte Fördermittelverteilung (KEP)
- D Leitlinien zur geschlechterdifferenzierten und geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe
- E Evaluationsmethode Offene Kinder- und Jugendarbeit
- F Profile der kommunal geförderten Einrichtungen der OKJA
- G Übersicht der Angebote und Anbieter im Übergang Schule/Beruf
- H Profile/Steckbriefe der kommunal geförderten Einrichtungen der Jugendsozialarbeit
- I Statistiken, Tabellen und Schaubilder zur Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes
- J Daten zur Wohnungsmarktlage in Leverkusen

Anhang A

Richtlinien für die Förderung der freien Jugendhilfe Leverkusen

Inhaltsverzeichnis

I.	Bewilligungsbedingungen.....	- 64 -
II.	Finanzielle Förderung.....	- 68 -
1.	Grundsätzliches	- 68 -
2.	Pauschalzuschüsse	- 68 -
2.1.	Kinder- und Jugendring.....	- 68 -
2.2.	Jugendverbände	- 68 -
2.3.	Ring politischer Jugend.....	- 69 -
3.	Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit.....	- 69 -
3.1.	Zielsetzung	- 69 -
3.2.	Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen.....	- 70 -
3.3.	Personalkosten	- 70 -
3.4.	Sach- und Betriebskosten	- 72 -
3.5.	KEP-Mittel.....	- 72 -
3.6.	Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes	- 73 -
4.	Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden	- 73 -
4.1.	Zielsetzung	- 73 -
4.2.	Ausnahmen.....	- 74 -
5.	Kinder- und Jugendarbeit.....	- 75 -
5.1.	Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit	- 75 -
5.2.	Seminare und Kurse	- 76 -
5.3.	Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen	- 76 -
5.4.	Zeltlagermaßnahmen.....	- 77 -
6.	Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit.....	- 78 -
6.1.	Anleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen.....	- 78 -
6.2.	Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements	- 78 -
7.	Sachkosten	- 79 -
7.1.	Mieten.....	- 79 -
7.2.	Versicherungen.....	- 79 -
7.3.	Instandsetzung von angemieteten Gruppenräumen.....	- 79 -
7.4.	Büromaschinen und Möbel	- 79 -
7.5.	Werbungskosten	- 79 -
7.6.	Sonderanschaffung für Großgeräte.....	- 79 -
8.	Jugendpflegematerial.....	- 80 -
9.	Großveranstaltungen	- 80 -

I. Bewilligungsbedingungen

Die Zuschüsse werden in der Erwartung gezahlt, dass die Träger der freien Jugendhilfe auch nichtverbandsgebundene junge Menschen an ihrer Jugendarbeit beteiligen und die geförderten Maßnahmen nach Möglichkeit allen weiblichen, männlichen und divers orientierten jungen Menschen in der Stadt Leverkusen zugänglich machen.

1. Antragsberechtigt sind die Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen des § 74 SGB VIII erfüllen. Die Förderung wird abhängig gemacht von der Bereitschaft, Einrichtungen, Maßnahmen und Veranstaltungen unter Beachtung der in § 9 SGB VIII genannten Grundsätze (Grundsicherung der Erziehung, Gleichberechtigung Mädchen, Jungen und divers orientierten jungen Menschen) anzubieten.
2. Zuschüsse werden für die in Leverkusen wohnenden jungen Menschen gezahlt, die bis zum Beginn der Maßnahme das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit die Richtlinien nichts Anderes bestimmen.
3. Nachstehende Träger können nur für folgende Maßnahmen Zuschüsse erhalten:
 - Träger der freien Jugendhilfe
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Ferien- und Freizeitmaßnahmen, Intern. Jugendbegegnungen (Pos. II 5.2).
 - Jugendwohnheime
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit (Pos. II 3),
 - Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit (Pos. II 5)
 - Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit (Pos. II 6)
4. Veranstaltungen oder Maßnahmen, die überwiegend kirchlicher, gewerkschaftlicher, parteipolitischer oder verbandssportlicher Art sind, werden nicht gefördert.
5. Die Anträge sind gemeinsam zum Zielvereinbarungsgespräch, spätestens jedoch bis zum 15.12. eines Jahres, beim Fachbereich Kinder und Jugend einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangsstempels.

Für Maßnahmen, die aus den zugewiesenen Quoten (Pos. I.18) gefördert werden, können, ausgenommen Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk, die Anträge auch nachträglich gestellt werden, jedoch spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.

Soweit ein Antrag nachträglich gestellt wird, trägt der/die Antragsteller/in das Risiko der Quotenüberschreitung und einer evtl. nicht oder nicht vollständigen Anerkennung der Maßnahme.

6. Bei Trägern, die über örtliche Zentralstellen verfügen, sind die Anträge grundsätzlich über diese zu stellen. Gliedgruppen der einzelnen Verbände haben die Anträge diesen Zentralstellen vorzulegen. Bei anderen Trägern sind nur die Leiter/innen antragsberechtigt.

7. Alle Maßnahmen sind jeweils gesondert auf entsprechenden Vordrucken zu beantragen.
8. Bei der Beantragung städt. Zuschüsse muss der Träger seine Eigenmittel und evtl. sonstige Zuwendungen einsetzen. Gesamtkosten im Sinne dieser Richtlinien sind alle mit der jeweiligen Maßnahme zusammenhängenden Kosten nach Abzug der Preis- und Zahlungsvergünstigungen.

Die Zuschüsse des Bundes, Landes, Dritter und der Stadt dürfen 90 % der anerkannten Gesamtkosten nicht übersteigen, soweit diese Richtlinien nichts Anderes besagen. Spenden und Bußgeldzuweisungen kommen den Trägern ohne Verrechnungen mit Zuschüssen zugute.

9. Mittel des Landes oder Bundes sowie entsprechender EU-Förderprogramme sind, soweit möglich, in Anspruch zu nehmen.
10. Der Zuschuss wird auf volle Beträge aufgerundet. Über den Zuschussantrag entscheidet, soweit nichts Anderes gesagt wird, im Rahmen dieser Richtlinien die Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend.
11. Der/die Antragsteller/in verpflichtet sich, einen Verwendungsnachweis, der auch die im Antrag eingesetzten Eigenmittel und Zuschüsse Dritter enthalten muss, vorzulegen, soweit diese Richtlinien nichts Anderes besagen, und zu viel gezahlte Zuschüsse ohne Aufforderung zinslos zurückzuzahlen. Der Verwendungsnachweis ist vorzulegen:

- Bei Einzelmaßnahmen spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Maßnahme.
- Bei Pauschal- und Personalzuschüssen auf Jahresbasis spätestens bis zum 30.04. des nächsten Jahres.

Dem Verwendungsnachweis sind alle Originalbelege beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Datum,
- Zweck der Zahlung,
- Zahlungsbetrag in Worten und Ziffern,
- Zahlungsempfänger mit Vor- und Zunamen sowie vollständiger Anschrift.

Sämtliche Belege sind 10 Jahre aufzubewahren und müssen auf Anforderung dem Fachbereich Kinder und Jugend vorgelegt werden.

Bei Personalkostenzuschüssen müssen die Überweisungsbelege an die Mitarbeiter/innen, fernerhin die Lohnkonten und Beitragsabrechnungen der Kasse vorgelegt werden.

Bei Maßnahmen, für die pauschale Tageszuschüsse gezahlt werden, genügt als Verwendungsnachweis die von den Teilnehmern/innen (TN) und dem Leiter/der Leiterin der Maßnahme unterschriebene Teilnehmerliste.

Betreuer/innen einer Maßnahme sind gesondert auszuweisen.

12. Grundlage für die Berechnung von Personalkostenzuschüssen sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD/VKA) und die diesen ändernden bzw. ergänzenden Tarifverträge. Soweit der Träger höhere Vergütungen und Leistungen gewährt, sind diese nicht zuschussfähig.

13. Ein Zuschuss kann erst dann gewährt werden, wenn der/die Zuschussempfänger/in alle fälligen Verwendungsnachweise des Vorjahres vorgelegt hat.
14. Die Förderung der beantragten Maßnahmen erfolgt nach diesen Richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
15. Über Anträge zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht durch diese Richtlinien gedeckt sind, entscheidet grundsätzlich der Kinder- und Jugendhilfeausschuss (KJHA).
16. Die Stadt Leverkusen behält sich den Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der Zuwendung für den Fall vor, dass
 - gegen die Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Leverkusen verstoßen wurde,
 - der Zuschuss zweckentfremdet verwendet wurde,
 - die Herausgabe der aufbewahrungspflichtigen Belege ganz oder teilweise verweigert wird,
 - der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig vorgelegt wird.
17. Für die Maßnahmen nach Position II 5 (außer Pos. II 5.3) setzt die Verwaltung zu Beginn des Jahres den auf die jeweiligen Träger entfallenden Zuschussbetrag (Quote) fest. Grundlage der Quotierung sind die eingereichten Zuschussanträge der durchgeführten Maßnahmen.

Jeder quotenberechtigte Träger erhält einen pauschalen Sockelbetrag. Dieser beträgt pro Träger bei den HSt. „Erstattung für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen“ und „Zuschüsse an Jugendverbände“ 150,00 Euro. Die Quoten sind wie folgt zu berechnen:

HSt. "Erstattungen an Jugendverbände"
Haushaltsansatz
abzüglich Pauschalzuschüsse (Pos. II 2.1 und II 2.2)
abzüglich Sachkosten (Position II 7)
abzüglich Jugendpflegematerial (Position II 8)
abzüglich Reserve
abzüglich Sockelbetrag

HSt. "Erstattungen für Ferien-, Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen"
Haushaltsansatz
abzüglich Reserve
abzüglich Sockelbetrag

Die abzuziehenden Beträge richten sich, soweit sie nicht feststehen oder konkret ermittelbar sind, nach den Erfahrungssätzen des Vorjahres. Der dann noch verbleibende Betrag ist auf die Träger im Verhältnis ihres Anteiles an dem Gesamtzuschussbetrag des Durchschnitts der letzten 3 Jahre aufzuteilen.

Evtl. rückfließende Mittel sollen vorrangig den Trägervertretern/ Antragsstellern zugutekommen, die nicht in der Quotierung berücksichtigt werden konnten. Bei vollständiger Schließung einer Einrichtung werden die freiwerdenden Mittel auf alle gerecht verteilt.

18. Bei Anträgen gem. Pos. II 3.2 (Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen), Pos. II.7 (Sachkosten) und Pos. II.8 (Jugendpflegematerial) darf mit der Maßnahme bzw. Anschaffungen nicht vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, hierzu zählt bereits die Auftragsvergabe.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Maßnahme bzw. Anschaffung nach Rücksprache mit dem Fachbereich Kinder und Jugend schon vor Erteilung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Bei Anschaffungen, für die ein Beschluss des KJHA erforderlich ist, trägt im Falle der Nichtbewilligung der/die Antragsteller/-in das volle Risiko. In den Fällen, in denen der KJHA einen Antrag bewilligt, ist eine rückwirkende Förderung möglich.

II. Finanzielle Förderung

1. Grundsätzliches

Die Höhe der Zuschüsse sowie die Festlegung der Fördermodalitäten nach diesen Richtlinien wird vom Kinder- und Jugendhilfeausschuss beschlossen.

Für die Förderung von Personalkosten in Jugendeinrichtungen (Pos. II.3.3) und den Jugendverbänden (Pos. II.4) ist zwingende Voraussetzung, Mädchenarbeit als Querschnittsaufgabe und auch in Form spezifischer Angebote als festen Bestandteil in die jeweilige Konzeption, die zukünftigen Verträge, das Berichtswesen und das Controlling aufzunehmen.

Arbeitsplatzbeschreibungen sowie Stellenausschreibungen für Neueinstellungen von pädagogischen Fachkräften, soweit sie im Rahmen dieser Richtlinien gefördert werden, sind so zu gestalten, dass spezifische Angebote für Mädchen und junge Frauen einen wichtigen Bestandteil der Arbeit darstellen. Diese Aufgabe kann auch von männlichen Fachkräften organisiert werden. Die hierfür eingesetzten Fachkräfte sollen über entsprechende Sachkenntnisse und Qualifikationen verfügen.

Neben der festen Verankerung von Angeboten der Mädchenarbeit ist eine reflektierte Jungenarbeit sowie die Arbeit mit divers orientierten jungen Menschen erforderlich und zu fördern.

Gleiches gilt für Geflüchtete und Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sowie Kinder und Jugendliche mit individuellen Beeinträchtigungen im Rahmen der Inklusion.

2. Pauschalzuschüsse

2.1. Kinder- und Jugendring

Für die Geschäftsführung erhält der Kinder- und Jugendring einen jährlichen Pauschalbetrag.

Im Übrigen kann der Kinder- und Jugendring die Förderungsmöglichkeiten dieser Richtlinien außer Pos. II 3, 4, 7 und 8 in Anspruch nehmen. Die Einzelmaßnahmen des Kinder- und Jugendringes werden unter Anrechnung etwaiger Teilnehmerbeiträge und Zuschüsse Dritter bis zu 100 % bezuschusst.

Zuschuss

Dem Kinder- und Jugendring wird im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel ein jährlicher Pauschalzuschuss (mindestens 1.000,00 Euro) gezahlt, dessen Höhe vom Fachbereich Kinder und Jugend festgelegt wird.

2.2. Jugendverbände

Als Jugendverbände im Sinne dieser Richtlinien gelten die Träger der freien Jugendhilfe, die gem. § 75 SGB VIII anerkannt sind und denen das Recht zur Antragstellung nach Pos. II 4 zugebilligt wird.

Die Jugendverbände erhalten für die Geschäftsführung entsprechend ihren Aktivitäten einen Pauschalzuschuss auf die im vergangenen Jahr gezahlten Zuschüsse. Die Bezuschussung erfolgt erst, wenn im jeweiligen Jahr die erste Veranstaltung durchgeführt wurde. Unter den Begriff "Aktivitäten" fallen die Maßnahmen nach Pos. II 5 und 6.

Ein neu gegründeter Jugendverband erhält auf schriftlichen Antrag einen einmaligen Pauschalzuschuss, der bei der Anerkennung durch den Kinder- und Jugendhilfeausschuss festgesetzt wird.

Ein Verwendungsnachweis ist jeweils zum 31.03 des nächsten Jahres vorzulegen.

Zuschuss

35 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach den Pos. II 5.1 und 6

20 % der im Vorjahr bezuschussten Aktivitäten nach Pos. II 5.2

2.3. Ring politischer Jugend

Für den RpJ wird ein jährlicher Pauschalzuschuss nach Maßgabe der vom Rat bereitgestellten Mittel gezahlt.

3. Zuschüsse für Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit

3.1. Zielsetzung

Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bieten vielfältige Erlebnis-, Erfahrungs- und Gestaltungsräume, die grundsätzlich allen jungen Menschen in Leverkusen offenstehen, wobei spezielle Schwerpunktprojekte bzw. -angebote auch geschlossenen Charakter haben können.

Zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Arbeit sind regelmäßige wöchentliche Öffnungszeiten erforderlich.

Das Programmangebot ist im Hinblick auf Inhalt und Zielgruppen bedarfsgerecht zu gestalten, wobei die Adressaten möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einbezogen werden sollten. Die aktive Beteiligungsmöglichkeit fördert somit die Bereitschaft zum ehrenamtlichen Engagement.

Die Offene Kinder und Jugendarbeit berücksichtigt den Lebenswelt- und Sozialraumbezug der Zielgruppen und strebt eine breite partnerschaftliche Kooperation mit den unterschiedlichen Institutionen der Jugend- und Sozialarbeit vor Ort an.

Die Träger verpflichten sich zur Teilnahme am Wirksamkeitsdialog. Grundlage hierfür bildet eine Kooperationsvereinbarung, die ein Zielvereinbarungsgespräch bis zum 15.12. jeden Jahres vor Förderbeginn mit jedem Träger/ Einrichtung voraussetzt. Die Erstellung einer inhaltlichen Konzeption ist zu begrüßen.

Die Anzahl der förderfähigen Einrichtungen ist festgeschrieben und wird in regelmäßigen Abständen evaluiert. Die Aufnahme eines neu gegründeten Jugendverbandes in die kommunale Förderung, die Landesförderung sowie die Strukturförderung ist erst im Rahmen der Fortschreibung des nächsten Kinder- und Jugendförderplans möglich.

Ausnahmen von dieser Ausschlussregelung müssen in der AG § 78 SGB VIII sowie im Kinder- und Jugendhilfeausschuss genehmigt werden.

Bei Neuaufnahmen stellt der KJHA gesondert Fördermittel zur Verfügung. Die Fördermittel der bestehenden Träger bleiben damit unantastbar.

Die Gewährung öffentlicher Mittel verpflichtet den Träger, seine Einrichtung für die Dauer der Betriebszeit auch der nicht organisierten Jugend sowie Jugendverbänden zur Verfügung zu

stellen, sofern die räumlichen Gegebenheiten dies zulassen und die Selbstständigkeit sowie das satzungsgemäße Eigenleben des Trägers nicht berührt werden.

3.2. Bau- und Instandsetzungsmaßnahmen

Förderungsumfang

Für Instandsetzungsarbeiten und Inneneinrichtungskosten wird ein Höchstzuschuss von bis zu 50 % der festgesetzten Gesamtkosten gezahlt.

Die Träger und Einrichtungen können bei transparentem Bedarf einen Antrag stellen.

Über Neubaumaßnahmen entscheidet der KJHA gesondert.

Verfahren

Neubaumaßnahmen, für die städt. Zuschüsse beantragt werden, müssen bereits in der Planung mit dem Fachbereich Kinder und Jugend abgestimmt werden.

Bau- und Investitionsmaßnahmen, für die ein Zuschuss beantragt wird, müssen bis zum 01.04. eines Jahres für das nächste Jahr angemeldet werden.

Über die Anträge entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

Die Festsetzung der Gesamtkosten erfolgt durch die Verwaltung.

3.3. Personalkosten

Bei den durchgeführten Angeboten muss mindestens eine hauptamtliche pädagogische Fachkraft sowie eine qualifizierte Person mit pädagogischen Kenntnissen (z. B. Übungsleiter*in, geringfügig Beschäftigte*r, dual Studierende*r, Studierende*r im Praxissemester, Ehrenamtliche*r, ...) anwesend sein.

Es ist eine Mindestöffnungszeit von 5 Stunden/Woche zu gewährleisten.

Bei der Förderung hauptamtlicher Fachkräfte staffelt sich die Öffnungszeit wie folgt:

- Mind. 12,0 Std./Woche bei 0,5 hauptamtlicher Fachkraft.
- Mind. 25,0 Std./Woche bei 1,0 hauptamtlicher Fachkraft.
- Mind. 27,5 Std./Woche bei 1,5 hauptamtlicher Fachkraft.
- Mind. 30,0 Std./Woche bei 2,0 hauptamtlicher Fachkraft.
- Mind. 32,5 Std./Woche bei 2,5 hauptamtlicher Fachkraft.
- Mind. 35,0 Std./Woche bei 3,0 hauptamtlicher Fachkraft.

Zur Durchführung der in Position II. 3.1 beschriebenen Ziele ist der Einsatz hauptamtlicher pädagogischer Fachkräfte zwingend erforderlich.

Pädagogische Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinien sind Mitarbeiter/innen, die eine abgeschlossene qualifizierte fachbezogene Ausbildung im pädagogischen Bereich nachweisen können. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Das Leitungspersonal von Einrichtungen mit mehr als einer hauptamtlichen pädagogischen Fachkraft hat grundsätzlich über einen entsprechenden Fachhochschul- bzw. Hochschulabschluss zu verfügen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Leitung sollen Kenntnisse über die Lebenslagen von Mädchen und jungen Frauen sowie Jungen und jungen Männern besitzen sowie über geschlechtsspezifische Ansätze der Sozialpädagogik verfügen.

- Pädagogische Fachkraftstellen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit sollen, soweit die personelle Ausstattung der Einrichtungen dies zulässt, paritätisch besetzt werden.

Anzustreben ist die Übertragung von Leitungsaufgaben an weibliche Fachkräfte, sofern die Quote von 50 % nicht erreicht wird.

Für hauptamtliche pädagogische Fachkräfte werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel folgende Zuschüsse gezahlt:

- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 25 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für bis zu 3 Fachkräfte bei einer Öffnungszeit von 35 Stunden.
- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 12 Stunden bis zu 100 % der anfallenden Personalkosten für eine Fachkraft.
- Bei Einrichtungen mit einer wöchentlichen Mindestöffnungszeit von 5 Stunden bis zu 5000,00 Euro der anfallenden Personalkosten.

Bei Einrichtungen mit mindestens drei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine vollzeittätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden. Bei Einrichtungen mit mindestens zwei Vollzeit-Fachkräften kann zusätzlich eine mindestens halbtags tätige Kraft des Haustechnischen Dienstes gefördert werden.

An Stelle der 2. bis 3. Vollzeit-Fachkraftstelle oder der Vollzeit- bzw. Halbtagskraft des Haustechnischen Dienstes können entsprechende Teilzeit- oder Honorarkräfte, die zur Gestaltung des Programmes tätig sind, gefördert werden.

Unter Öffnungszeit ist die Zeit zu verstehen, in der hauptamtliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Einrichtung anwesend sind. Hierbei kann es sich auch um Angebote handeln, die sich aus der offenen Arbeit entwickelt haben und generell für alle Interessierten der jeweiligen Zielgruppe offen sind.

Unter die Öffnungszeit fallen die nachfolgenden Angebote:

1. Ferienprogramme inklusive Ausflüge.
2. Ferienfahrten, soweit diese aus der offenen Arbeit resultieren und nicht unabhängig davon angeboten werden.
3. Mobile Angebote mit grundsätzlichem Charakter der Offenen Jugendarbeit.
4. Autonome Jugendangebote in Einrichtungen, die ohne hauptamtliches Personal geöffnet, also partizipatorisch und selbstständig organisiert sind, z.B. ein Schüler-Café.
5. Berücksichtigung von Schließzeiten: 3 Wochen pro Jahr sind in die Förderung inkludiert und als Öffnungszeiten zu betrachten. Bei Einrichtungen, in denen weniger als zwei hauptamtliche Fachkräfte tätig sind, kann die Jahresöffnungszeit 46 Wochen oder weniger betragen, da eine Möglichkeit der Vertretung im Rahmen des gesetzlichen Urlaubes und Abbau von Mehrarbeit, die beispielsweise bei Ferienaktionen/-fahrten angefallen ist, ansonsten nicht gewährleistet ist. Die Öffnungszeit muss in diesen Fällen jedoch mindestens 44 Wochen betragen.

6. Für sehr intensive Programme mit hohem Personal- und Zeitaufwand erhalten die Träger, abhängig von den Mindestöffnungszeiten der Einrichtungen, einen Pauschalbetrag in Höhe von:

5.000,00 Euro bei einer Mindestöffnungszeit von 25,0 Std./Woche.
3.000,00 Euro bei einer Mindestöffnungszeit von 12,0 Std./Woche.
2.000,00 Euro bei einer Mindestöffnungszeit von 5,0 Std./Woche.

7. Digitale Angebote:

Bis zu 15 % der regulären Öffnungszeit können im Rahmen der Öffnungszeit für digitale Angebote genutzt werden.

3.4. Sach- und Betriebskosten

Der Zuschuss zu den Sach- und Betriebskosten wird nach der Größe der Einrichtung berechnet und ergibt sich aus der Quadratmeterzahl – max. 50,00 Euro pro Quadratmeter.

Diese städtische Grundförderung steht im städtischen Haushaltsplan in Höhe von insgesamt 470.200,00 Euro für die Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe in Leverkusen zur Verfügung, mit einer jährlichen Dynamisierung von 3 %. Die Grundförderung stellt einen Zuschuss zu den Personal-, Sach- und Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen dar, demnach werden mit dieser Förderung die laufenden Kosten zum Teil gedeckt.

Die eingerichteten Planstellen müssen mindestens einmal besetzt gewesen sein. Soweit eine Stelle nicht ganzjährig eingerichtet oder besetzt ist, wird ein Zuschuss nur anteilig gezahlt.

Die Fördermittel müssen gem. Pos. I.1 so eingesetzt werden, dass Mädchen, Jungen und divers orientierte junge Menschen gleichermaßen daran partizipieren. Im Verwendungsnachweis muss nur die Verausgabung der städt. Fördermittel nachgewiesen werden.

3.5. KEP-Mittel

Die Mittel im Rahmen des Konzeptionsentwicklungsprozesses stehen jährlich für die Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe in Leverkusen sowie für die städtischen Einrichtungen zur Verfügung und sind im städtischen Haushaltsplan mit einer Dynamisierung von jährlich 3 % eingeplant.

Für den Haushaltsplan 2020 stehen 629.700,00 Euro zur Verfügung, davon 219.000,00 Euro KEP-Mittel incl. 3 % Dynamisierung.

KEP-Mittel werden zum Teil als Pauschalbetrag in Form einer Strukturförderung und zum anderen Teil variabel, Indikatoren gestützt und auf Antrag ausgezahlt. Die Strukturförderung deckt dabei einen weiteren Teil der laufenden Personal-, Sach- und Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen ab. Die Indikatoren gestützten KEP-Mittel dagegen werden anhand von Zahlen zum SGB II-Bezug im Verhältnis zu den Einwohnerzahlen des jeweiligen Stadtteils und einer daraus resultierenden notwendigen Anzahl an Fachleistungsstunden bedarfsgerecht ausgezahlt.

Im Verwendungsnachweis muss die Verausgabung der städtischen Fördermittel entsprechend nachgewiesen werden.

3.6. Förderung aus Mitteln des Landesjugendplanes

Grundförderung

Aus den pauschal zugewiesenen Landesjugendplanmitteln können örtliche Träger Zuschüsse zu den Personal-, Sach- u. Betriebskosten erhalten, soweit sie die Kriterien der Positionen II. 3.1 und II. 3.3 erfüllen.

Die Höhe der Zuschüsse ergibt sich aus der jeweiligen Landesmittelzuweisung analog den Kriterien der Positionen II. 3.3 und II. 3.4.

Die konkrete Aufteilung der Fördermittel erfolgt gem. Antragslage in Absprache mit der Arbeitsgemeinschaft „Jugendarbeit/Jugendschutz“ im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Förderung von Fachlichen Schwerpunkten

Gem. Richtlinien zum Landesjugendplan können Maßnahmen in folgenden Bereichen bezuschusst werden:

- Nachmittagsangebote für Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren und
- Angebote für Kinder in individuellen und sozialen Konfliktlagen, Hilfen gegen sexuellen Missbrauch

soweit diese Maßnahmen in Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit durchgeführt werden.

Hierbei sind schwerpunktmäßig Einrichtungen/Projekte zu fördern, die keinen Landeszuschuss aus der Grundförderung erhalten, sofern sie die Kriterien der Landesrichtlinien erfüllen.

Anträge gem. Pos. II. 3.5. sind bis 31.10 des Vorjahres beim Fachbereich Kinder und Jugend zu stellen. Über Umfang und Höhe der Förderung entscheidet die Verwaltung unter Einbeziehung der Arbeitsgemeinschaft "Jugendarbeit/Jugendschutz" im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach Ermessen.

4. Zuschüsse für hauptamtliche Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden

Gefördert werden hauptberuflich tätige Mitarbeiter/innen in den Jugendverbänden, die eine abgeschlossene fachbezogene Fachhochschulausbildung bzw. Hochschulausbildung nachweisen. Ferner müssen im Anforderungsprofil der Stellen die Kriterien der Pos. II.1 zwingend enthalten sein.

Über die grundsätzliche Förderung einer hauptamtlichen Fachkraft entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

4.1. Zielsetzung

Mit der Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern/innen bei den Zentralstellen der anerkannten Jugendverbände in Leverkusen soll eine Ausweitung und Vertiefung der Jugendarbeit erzielt werden. Dies beinhaltet auch Fortbildungen zur Thematik Mädchenarbeit und reflektierte Jungenarbeit anzubieten und neue Formen der Arbeit zu entwickeln.

Die hauptamtlichen Fachkräfte haben primär folgende Aufgaben:

- Intensivierung der in den Jugendfreizeiteinrichtungen zu leistenden Jugendarbeit.
- Schaffung geeigneter Angebote der Freizeitbeschäftigung, insbesondere auch für die nicht organisierte Jugend.
- Gewinnung, Schulung und Vermittlung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen.

4.2. Ausnahmen

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss kann in Ausnahmefällen nach Anhörung des *Kinder- und Jugendringes* auch solchen Personen Zuschüsse gewähren, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben,
- b) mindestens 3 Jahre in einem Jugendverband tätig sein,
- c) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben und
- d) eine Teilnahme an verbandsinternen Schulungen, in denen auch Unterricht über pädagogische Inhalte erteilt wurde, nachweisen.

Antragsverfahren

Der antragstellende Jugendverband reicht der Verwaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend einen formlosen Antrag mit einer ausführlichen Begründung für die Notwendigkeit der Anstellung einer Fachkraft sowie der Darlegung der damit verfolgten Ziele ein.

Vor der Einstellung einer Fachkraft sind der Verwaltung zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

1. Name und Anschrift der Fachkraft
2. Geburtsdatum
3. Familienstand
4. Beruf und Ausbildung der Fachkraft
5. Zeitpunkt und Dauer der *beabsichtigten* Anstellung
6. Aufgaben- bzw. Tätigkeitsbereich
7. Vergütungsgruppe und Angabe des Gehalts (einschl. der Höhe der Sozialabgaben des Trägers) für
 - a) den Monat
 - b) das Jahr

Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis der beruflichen Ausbildung
- ein polizeiliches Führungszeugnis
- eine spezifizierte Aufstellung der Kosten für die Vergütung und ihre Finanzierung.

Anträge sind für das nächstfolgende Jahr bis zum 01.04. eines Jahres zu stellen.

Zuschuss

Für hauptamtliche Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens 50 % einer Vollzeitstelle umfassen muss, wird ein Zuschuss bis zu 75 % der entstehenden Personalkosten gezahlt. Bei Nichtbesetzung einer Stelle wird eine Monatspauschale in Höhe von 2.050,00 Euro (bei Halbtagsstellen in Höhe von 1.025,00 Euro) in Abzug gebracht.

Der Zuschuss wird vierteljährlich ausgezahlt. Zum 01.10. eines Jahres haben die Verbände die für das laufende Jahr anfallenden tatsächlichen Personalkosten mitzuteilen. Erst danach wird der 4. Abschlag ausgezahlt.

5. Kinder- und Jugendarbeit

5.1. Offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit

Die Förderungen basierend auf § 11 (3) sowie § 9 (3) SGB VIII sollen in Form von Pauschalauszahlungen an die Träger erfolgen. Hierzu bedarf es, auf Grundlage eines Kooperationsvertrages, ein jährliches Zielvereinbarungsgespräch. Das Zielvereinbarungsgespräch soll bis zum 15.12. für das Folgejahr geführt werden und beinhaltet die Jahresplanungen für die jeweiligen Einrichtungen. Die tatsächliche Verausgabung der Mittel muss detailliert im Verwendungsnachweis bis zum 30.04. des Folgejahres nach Verausgabung erfolgen. Die Bewilligungshöhe richtet sich nach der Quotierung für die jeweiligen Stadtteile.

Auf der Grundlage des § 11 (3) SGB VIII und unter besonderer Berücksichtigung des § 9 (3) SGB VIII können entsprechend geeignete Projekte, Maßnahmen, Schulungen und Veranstaltungen gefördert werden:

Bewilligungsgrundlagen

Für eintägige örtliche und überörtliche sowie mehrtägige örtliche Veranstaltungen ohne Unterkunftskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 40 €/Tag
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 75 €/Tag

Für mehrtägige überörtliche sowie örtliche Maßnahmen mit Übernachtungskosten

- mit mind. 2 1/2stündiger Programmdauer bis zu 5 €/Tag und TN
- mit mind. 5stündiger Programmdauer bis zu 7 €/Tag und TN
höchstens bis 5 Tage

Wird nachgewiesen, dass der Zuschuss von 5 € bzw. 7 € pro Tag und Teilnehmer nicht ausreicht, so kann ein erhöhter Zuschuss bis zu 8 € bzw. 12 € je Tag und Teilnehmer gezahlt werden.

Zuschussfähige Kosten sind:

- Referentenkosten bis zu 75 € pro Tag
- Unterkunft und Verpflegung
- Fahrtkosten (hier werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel bis zu 100 % anerkannt. Für Fahrten mit dem privateigenen oder dienstlichen PKW bzw. Kleinbus wird eine Kilometerpauschale in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz (LRKG) anerkannt.)

Bei Freizeitangeboten und kulturellen Veranstaltungen, deren Programm zum überwiegenden Teil von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbst gestaltet wird, sind Verpflegungskosten und Fahrgeldersatz nicht zuschussfähig.

Die Maßnahmen setzen eine Mindestteilnehmerzahl von 5 Personen ausschließlich Betreuer/in voraus.

Bei Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung sowie zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit übergeordneter Träger und Institutionen gilt die Begrenzung der Teilnehmerzahl nicht, wenn die Ausschreibung bei Antragstellung eingereicht wird.

Es wird je angefangene 15 Teilnehmer ein Betreuer/eine Betreuerin bezuschusst, der/die volljährig sein muss und auch außerhalb Leverkusens wohnen kann.

Bei Maßnahmen nach Pos. II 5.1. und II 5.2 können auch körperlich und/oder geistig behinderte Teilnehmer mit einbezogen werden, die über 27 Jahre alt sind.

Für geschlechtsspezifische Angebote der Jugendarbeit sind 100 % der Sach- und Honorarkosten zuschussfähig.

5.2. Seminare und Kurse

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.1 die in Seminar- bzw. Kursform durchgeführt werden, kann ein Honorarkostenzuschuss gewährt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

- mind. 4 Abende oder 3 Wochenenden innerhalb von 3 Monaten
- Leitung durch eine entsprechend befähigte Person
- 90 % der TN unter 27 Jahre

Zuschuss

- bis zu 20 € je Kursabend, höchstens 8 Abende
- bis zu 100 € je Wochenende

5.3. Ferien- und Freizeitmaßnahmen sowie Internationale Jugendbegegnungen

Für Internationale Jugendbegegnungen und Ferien- und Freizeitmaßnahmen wird ein Zuschuss gewährt. Hierzu zählen auch Stadtranderholungen und Wochenendfreizeiten sowie Maßnahmen mit mindestens 5tägiger Dauer, die die Begegnung junger Menschen aus den Partner- bzw. Patenstädten Leverkusens ermöglichen.

Fernerhin können unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse für Familien in besonderen Notlagen gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in Leverkusen haben. Hierzu sind aus den quotierten Mitteln 30 % zu reservieren.

Zuschuss:

Es wird pauschal ein Zuschuss für Gruppenbetreuer von bis zu 10 € pro Tag und Betreuer gezahlt.

Die quotierten Mittel werden jeweils zum Jahresbeginn (nach Genehmigung des Haushaltes) pauschal zur Hälfte ausgezahlt. Die Auszahlung des Restes der Quoten erfolgt nach Bedarf.

Ferienmaßnahmen in einem Stadtteil, Pfarr- oder Schulbezirk werden wie folgt gefördert:

- an mindestens 3 aufeinander folgenden Tagen bis zu einer Woche bis zu 260 €
- für 2 Wochen bis zu 520 €
- für 3 Wochen bis zu 780 €

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Regelung bei der Gewährung von Zuschüssen für Familien in besonderen Notlagen gelten folgende spezielle Fördervoraussetzungen:

- Zuschussfähig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und junge Volljährige bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie sich noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden und
- das monatliche Familieneinkommen die Kaltmiete und die Regelsätze der Sozialhilfe nach § 76 BSHG abzüglich des Kindergeldes nicht überschreitet.

Dem durchführenden Träger der Maßnahmen ist vom Antragsteller ein entsprechender Nachweis (Bescheinigung des Fachbereiches Gesundheit und Soziales, Leverkusenpass usw.) zu erbringen.

Über Höhe und Umfang der Zuschussgewährung entscheidet der einzelne Träger nach eigenem Ermessen.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen müssen mindestens 2 Tage umfassen. Ein Zuschuss wird bis zu höchstens 24 Tagen gewährt.

Bei auswärtigen Maßnahmen zählen An- und Abreisetag als je ein Tag.

Die Maßnahmen sind dann förderungswürdig, wenn mindestens 90 % der TN (ohne Betreuer/innen) unter 27 Jahren alt sind. Bezüglich der Gesamtteilnehmerzahl müssen 50 % jedoch mindestens 5 TN ihren Wohnsitz in Leverkusen haben. Fernerhin muss die Gruppe mindestens 5 TN ausschließlich Betreuer/in umfassen. Ausnahmen hiervon sind zu begründen.

Für je angefangene 10 TN wird ein/e Betreuer/in bezuschusst. Bei gemischtgeschlechtlichen Gruppen wird zusätzlich ein/e 2. Betreuer/in gefördert, die verschiedenen Geschlechts sein müssen.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist die Gesamtteilnehmerzahl.

Der/die Leiter/in muss mindestens das 18. Lebensjahr, der/die Betreuer/in mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie können einen Zuschuss auch dann erhalten, wenn sie außerhalb Leverkusens wohnen.

Für die sprachliche Betreuung von jungen Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, wird bei Maßnahmen der Internationalen Jugendarbeit zusätzlich für je angefangene 20 nicht deutschsprachige Teilnehmer/innen ein/e zusätzlicher Betreuer/in, der/die jeweilige Fremdsprache beherrschen muss, mit bis zu 10 € pro Tag bezuschusst.

Soweit Behinderte an Maßnahmen nach Pos. II 5.2 teilnehmen, kann für die nachweislich notwendige zusätzliche Betreuung ein Zuschuss gezahlt werden. Entstehen durch die Mitnahme von Behinderten nachweisbar zusätzliche Kosten, so kann ein Zuschuss bis zu 10 € pro Tag und behinderter Person gezahlt werden.

Für Maßnahmen nach Pos. II 5.2, die als Zeltlagermaßnahmen durchgeführt werden, wird zusätzlich je angefangene 20 Teilnehmer/innen ein/e technische/r Helfer /in (Zelt- oder Küchenhelfer/in u. ä.) mit 10 € *pro* Tag bezuschusst.

5.4. Zeltlagermaßnahmen

Für Zeltlagermaßnahmen im Stadtgebiet kann ein Zuschuss gewährt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Vom Träger ist für die Durchführung der Maßnahme hauptamtliches pädagogisches Fachpersonal in Leitungsfunktionen bereitzustellen. Die Maßnahme muss als mindestens einwöchiges Ganztagsangebot mit Verpflegung und Übernachtungsmöglichkeit im Stadtgebiet durchgeführt werden, wobei das Programm so gestaltet sein muss, dass täglich ein mindestens 5stündiges offenes Angebot gewährleistet ist.

Die Maßnahme ist bis zum 01.04. eines Jahres für das darauffolgende Jahr zu beantragen. Dem Antrag ist ein entsprechender Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Über den Antrag entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

6. Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

6.1. Anleitung und Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen

Für die Anleitung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen der Leverkusener Jugendverbände, -vereine und -initiativen sowie die pädagogische Schulung von Jugendgruppenleiter/innen und Mitarbeiter/innen zur Führung von Jugendgemeinschaften (Gruppen, Clubs usw.) kann ein Zuschuss gemäß Pos. II 5.1 gewährt werden, wobei auch weniger als 5 TN gefördert werden können, sofern diese an Maßnahmen überörtlicher Träger teilnehmen.

Ein Zuschuss für die o. a. Maßnahmen kann auch dann gewährt werden, wenn die Teilnehmer/innen nicht in Leverkusen wohnen und das 27. Lebensjahr vollendet haben.

6.2. Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements

Fernerhin kann als besondere Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen auf Antrag ein Zuschuss gewährt werden für:

- die Teilnahme an zweckfreien und persönlichkeitsbildenden Weiterbildungsangeboten für Multiplikatoren,
- die öffentliche Darstellung der ehrenamtlichen Tätigkeit eines Verbandes, Vereines, Gruppe usw.,
- die Durchführung von Ehrungen für Ehrenamtler im Rahmen einer Veranstaltung,
- die Anschaffung von Anerkennungspräsen ten für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen (z. B. diverse Geschenke für bestimmte Anlässe, Eintrittskarten für verschiedene Kulturveranstaltungen, Urkunden usw.).

Alternativ kann statt der o. g. Maßnahmen eine organisationsübergreifende Großveranstaltung zur Ehrung der Ehrenamtler durchgeführt werden.

Bewilligungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle örtlichen freien Träger, die im Bereich der Jugendarbeit tätig sind und die im Jahr der Antragstellung Schulungsmaßnahmen gem. Pos. II 6.1 bzw. Angebote gem. Pos. II 5. (außer Pos. II 5.3 und II 5.4) durchgeführt haben.

Die Aufteilung der verfügbaren Mittel gem. Pos. II 6.2 erfolgt durch den Fachbereich Kinder und Jugend auf Vorschlag des Kinder- und Jugendringes.

Entsprechende Anträge sind bis zum 31.10. eines Jahres für das darauffolgende Jahr einzureichen.

7. Sachkosten

Es werden Zuschüsse gezahlt für:

7.1. Mieten

Mieten für Gruppenräume werden übernommen, wenn der Antragsteller über keine eigenen Gruppenräume in den betreffenden Stadtteilen verfügt. Mieten werden nur bis zur Höhe der Benutzungsgebühren für Schulräume anerkannt.

7.2. Versicherungen

Angemessene Versicherungen für angemietete Gruppenräume können bis zu 30 % bezuschusst werden.

7.3. Instandsetzung von angemieteten Gruppenräumen

Instandsetzungen von angemieteten Gruppenräumen einschl. Renovierungen können bezuschusst werden.

Zuschuss:

Bis zu 20 % der anerkannten Kosten.

7.4. Büromaschinen und Möbel

Büromaschinen und Möbel werden bezuschusst, wenn die Notwendigkeit der Anschaffung vorher von der Verwaltung des Fachbereiches Jugend anerkannt wurde.

Zuschuss:

Bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

7.5. Werbungskosten

Werbungskosten für die Gewinnung neuer Mitglieder (z. B. Werbeschriften, Werbeveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Internet, sonstige Kommunikationsmedien können bezuschusst werden.

Zuschuss:

Bis zu 50 % der anerkannten Kosten.

7.6. Sonderanschaffung für Großgeräte

Für die Anschaffung von Großgeräten kann ein Zuschuss gewährt werden. Der Antrag ist 2 Jahre im Voraus zu stellen.

Zuschuss:

Über die Förderung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

8. Jugendpflegematerial

Unter Jugendpflegematerial fallen Materialien und Geräte, die zur Durchführung von Maßnahmen der Offenen und Verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit erforderlich sind, soweit sie nicht zu den besonderen Betriebseinrichtungen einer Jugendeinrichtung gehören.

Zuschuss:

Zuschüsse für Jugendpflegematerial können bis zu 30 % der Gesamtkosten gewährt werden. Die Verwaltung geht bei der Bezuschussung von Anschaffungskosten der mittleren Preisklasse aus, bei Anschaffung von Geräten mit einem Einzelpreis unter 800,00 Euro sind zwei Vergleichsangebote vorzulegen bzw. bei einem Einzelpreis über 800,00 Euro drei Vergleichsangebote.

Der Mittelansatz für Jugendpflegematerial darf höchstens 10 % des Ansatzes der entsprechenden Haushaltsposition betragen.

Die Anträge müssen grundsätzlich bis zum 30.04. des Jahres vorgelegt werden.

Als Verwendungsnachweis sind quittierte Originalrechnungen unmittelbar nach der Anschaffung des Jugendpflegematerials einzureichen.

Über die Förderung von Geräten mit einem Einzelpreis über 800,00 Euro entscheidet der Kinder- und Jugendhilfeausschuss.

9. Großveranstaltungen

Gefördert werden Jugendveranstaltungen, die nach Art und Umfang Bedeutung für das gesamte Stadtgebiet haben und sich an eine breite Öffentlichkeit wenden.

Zuschuss:

Es wird ein Zuschuss von 35 % der anerkennungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 Euro pro Träger und Jahr gezahlt. Anträge sind mit einer inhaltlichen Beschreibung (Programm) und einem Kostenplan bis spätestens 30.04. des Jahres vorzulegen.

Anhang B

**Übersicht der öffentlichen Zuschüsse für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit 2019
(inkl. KEP-Mittel)**

	Einrichtung	Landeszuschuss 2019	Kommunaler Zuschuss 2019	Gesamt
1.	TRI-O-die 11 (ehem. Café Mittenmang)	45.512,80 €	74.156,90 €	119.669,70 €
2.	TRI-O-die 67 (ehem. Christus König)	13.239,47 €	44.835,00 €	58.074,47 €
3.	Die 9	20.421,80 €	73.197,32 €	93.619,12 €
4.	JuLe Café	24.531,28 €	52.993,02 €	77.524,30 €
5.	TiM	10.423,14 €	38.612,53 €	49.035,67 €
6.	Treff L.A.	8.387,33 €	20.962,10 €	29.349,43 €
7.	Offene Jugendberufshilfe / Produktionsschule	0,00 €	156.200,00 €	156.200,00 €
8.	Solinger Straße	13.239,47 €	42.308,02 €	55.547,49 €
9.	Martin-Luther-Straße	13.239,47 €	42.246,01 €	55.485,48 €
10.	Scharnhorststraße	13.239,47 €	14.845,65 €	28.085,12 €
11.	JUZ Bürrig	3.948,78 €	17.770,09 €	21.718,87 €
12.	Karl-Bosch-Straße	3.948,78 €	19.610,09 €	23.558,87 €
13.	Come In	4.231,76 €	14.982,69 €	19.214,45 €
14.	Bauspielplatz	15.941,28 €	75.505,32 €	91.446,60 €
15.	JH Bunker	45.512,80 €	109.822,56 €	155.335,36 €
16.	JH Lindenhof	34.414,79 €	0,00 €*	34.414,79 €
17.	JH Rheindorf	34.414,80 €	0,00 €*	34.414,80 €
18.	HdJ Opladen	34.414,79 €	0,00 €*	34.414,79 €
19.	AG Rheindorfer Vereine	0,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
20.	Fanprojekt Leverkusen	0,00 €	4.491,50 €	4.491,50 €
21.	SJD - Die Falken	0,00 €	6.800,00 €	6.800,00 €
22.	Villa Zündfunke	0,00 €	4.596,00 €	4.596,00 €
	Gesamt	339.062,01 €	818.934,80 €	1.157.996,81 €

*eigene Einrichtungen der Stadt Leverkusen

Anhang C

Indikatoren gestützte KEP-Mittel 2019

Sozialraum	Förderquote	Fördersumme	Antragsteller	Projekt/Maßnahme
Opladen	15.718,00 €	15.718,00 €	KJA, JuLe Café	"JuLe international"
Quettingen	8.600,00 €	0,00 €		
Bergisch Neukirchen	3.506,00 €	0,00 €		
Lützenkirchen	7.538,00 €	2.000,00 €	Ev. Kirchenkreis, Come In	"Ferienangebot"
Steinbüchel	11.906,00 €	11.868,00 €	KJA, TiM KJA, Die 9	"OGS - Auszeit für Mädchen", "Sommerfest im Wohnpark", "Miteinander - Füreinander"
Manfort	5.364,00 €	5.364,00 €	Ev. Kirchenkreis, Scharnhorststraße	"Schülercafé"
Wiesdorf	15.732,00 €	15.732,00 €	Junge Gemeinschaft, JH Bunker Ev. Kirchenkreis, Karl-Bosch-Straße SJD - Die Falken Fanprojekt Leverkusen St. Stephanus, TRI-O-die 11	"Kreativangebote", "Auszeit", "Alles neu macht der April", "Jugend diskutiert, Jugend musiziert, Jugend kreativ", "Freizeitpädagogisches Fußballangebot", "Samstagsöffnung und Abendangebote"
Bürrig	3.789,00 €	3.400,00 €	Ev. Kirchenkreis, JUZ Bürrig	"Selbst ist die Frau", "Überlebenskünstler"
Küppersteg	6.790,00 €	6.789,00 €	St. Stephanus, TRI-O-die 67	"Sport- und Ernährungsangebot"
Hitdorf	4.220,00 €	4.220,00 €	Villa Zündfunke	"Kreativwerkstatt", "HipHop Workshop"
Rheindorf	13.592,00 €	13.592,00 €	Ev. Kirchenkreis, Solinger Straße Ev. Kirchenkreis, Bauspielplatz AG Rheindorfer Vereine	"Ballsport-AG", "Tanz und Musik", "Snacks für Kinder und Jugendliche", "Internationaler Bundesfreiwilligendienst", "Integratives Stadtteilstfest"
Alkenrath	4.550,00 €	4.550,00 €	KJA, Treff L.A. Ev. Kirchenkreis, Martin-Luther-Straße	"Buntes Leben - Entdecke was in dir steckt!", "Hochseil - und Aktionsklettergarten"
Schlebusch	12.682,00 €	0,00 €		
Waldsiedlung	1.942,00 €	0,00 €		
Gesamt	115.929,00 €	83.233,00 €		

Anhang D

Leitlinien für geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe

1. Einleitung

Mit dem Amsterdamer Vertrag vom 01.05.1999 vereinbarten die EU-Mitgliedsstaaten dem gleichstellungspolitischen Konzept „Gender Mainstreaming“ in allen gesellschaftlichen Bereichen der Gemeinschaft Geltung zu verschaffen. Sämtliche Entscheidungen und Aktivitäten von Organisationen haben danach zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Dieser Auftrag wurde als allgemeines fachliches Prinzip in den Kinder- und Jugendplan der Bundesregierung aufgenommen.

Dieser Auftrag bestand bereits vor der EU-Vereinbarung und der Verankerung des Prinzips in den Förderrichtlinien des Bundes im § 9 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) mit der Aufgabenstellung zur geschlechtsspezifischen und geschlechterdifferenzierten Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen. Für die Arbeitsfelder Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurde diese Aufgabe im § 4 - 3. AG-KJHG (Kinder- und Jugendförderungsgesetz) festgeschrieben und als Förderprinzip in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Leverkusen aufgenommen.

2. Gender Mainstreaming

Der englische Begriff „Gender“ bezeichnet die gesellschaftlich, sozial und kulturell geprägte Geschlechterrolle von Frauen und Männern, die anders als das biologische Geschlecht, als gesellschaftlich tradiert erlernt und somit veränderbar angesehen wird.

Der Begriff „Mainstreaming“, im Englischen für „Hauptströmung“, enthält die Aufforderung, eine bestimmte inhaltliche Vorgabe, die bisher nicht das Handeln bestimmt hat, zum zentralen Bestandteil aller Entscheidungen und Prozesse zu erheben.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Gender Mainstreaming kommt dem Infrage stellen von Geschlechterstereotypen eine zentrale Bedeutung zu. Geschlechtergerechte Pädagogik reflektiert gesellschaftliche Normen der Geschlechterrollen und des Geschlechterverhältnisses. Dies schließt für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe die Analyse der Lebenswelten von Mädchen und Jungen ein. Hierdurch können sozial gestaltete Geschlechterrollen und deren Auswirkungen auf ihre Lebenslagen und -bedingungen bewusstgemacht werden. Die Praxis benötigt zudem pädagogische Konzepte, mit denen die Gleichberechtigung der Geschlechter gefördert werden kann.

3. Leitlinien zur Orientierung

Vielfältige Praxiserfahrungen aus der Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen, im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erziehungshilfe und in Schulen sowie die Ergebnisse diverser Fachdiskussionen verweisen auf die Notwendigkeit, verbindliche Leitlinien zur geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen und Jungen für die Leverkusener Jugendhilfe zu formulieren. Für die geschlechtsspezifische Erziehung und Förderung von Mädchen und Jungen fehlen in Leverkusen bisher noch verbindliche Vorgaben und professionelle Strukturen. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule, wobei sich hier auch die Schule stärker profilieren sollte.

Jungen und Mädchen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Probleme, zu deren Klärung, Umsetzung und Bewältigung sie geschlechtsspezifisch differenzierte Anregungen, Unterstützungen und Hilfen benötigen. Bei der Konzeptionierung und der praktischen Umsetzung von Projekten und Maßnahmen sind daher immer die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen als spezifische Ausgangsbedingungen einzubeziehen.

Die Leitlinien sind Grundlage für die Arbeit mit Mädchen und Jungen. Sie bieten verbindliche Kriterien für zielgerichtete, geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Projekte und Maßnahmen der Jugendhilfe. Geschlechterdifferenzierte Angebote richten sich an homogene Mädchen- bzw. Jungen- gruppen. Geschlechtsbewusste Angebote finden in einem koedukativen Rahmen statt. Sie sind so zu gestalten, dass gesellschaftliche Geschlechterrollen und Geschlechterverhältnisse hinterfragt werden.

3.1 Soziale Rolle „Mädchen sein/Frau sein“ bzw. „Junge sein/Mann sein“

Mädchen bzw. Frau sein oder Junge bzw. Mann sein sind in unserer Gesellschaft Themen der sozialen Rolle. Es geht um das „soziale Geschlecht“, d. h. um Fragen der gesellschaftlich tradierten und vermittelten Rollenverständnisse und im Rahmen der Erziehung und Förderung, um deren Reflexion und geschlechtsbezogenes Handeln. Alle Maßnahmen und Angebote für Mädchen und Jungen im Sinne der Koedukation haben zur Geschlechtergerechtigkeit beizutragen. Die Reflexion der sozialen Geschlechterrolle ist ein zentrales Kriterium welches dazu dient, rollenspezifisches Problembewusstsein zu wecken und geschlechterdemokratische Verhaltensweisen einzuüben.

3.2 Aufgaben, grundlegende Ziele und Inhalte einer geschlechtsbewussten und geschlechterdifferenzierten Arbeit mit Mädchen und Jungen

Geschlechtsbewusste und geschlechterdifferenzierte reflektierte Arbeit mit Mädchen und Jungen versteht sich in erster Linie als Begleitung und Hilfe zur Entwicklung einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 SGB VIII. Primär geht es nicht darum, die immer wieder durch die Medien hervorgehobenen oder in der täglichen Praxis zu erfahrenen Defizite insbesondere der Jungen aufzuarbeiten. Mädchen wie Jungen benötigen eine Plattform, von der aus ihre Stärken gefördert werden können. Darüber hinaus benötigen sie vor allem auch verständige Erwachsene beiderlei Geschlechts zur Orientierung ihrer eigenen Geschlechtsidentität und Befähigung zum gleichberechtigten Dialog.

3.2.1 Ziele geschlechtsbewusster Arbeit mit Mädchen und Jungen

Ziele reflektierter Arbeit in diesem Sinne sind:

- Eigenständige Geschlechtsidentität zu entwickeln.
- Selbstbewusstsein, Selbstbild und Selbstwertgefühl zu entwickeln, das frei von der Bewertung Dritter ist.
- Patriarchale Strukturen und tradierte Rollenerwartungen hinterfragen zu können.
- Sich mit Mädchen- und Jungenwelten auseinanderzusetzen und diese respektieren zu können.
- Traditionelle Rollenverständnisse durch Einfühlsamkeit, Kommunikationsfähigkeit, Wahrnehmungs- und Kooperationsfähigkeit zu erweitern.
- Zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen von Mädchen in allen Gesellschaftsbereichen beizutragen.
- Entwicklung eines selbstkritischen Reflexionsvermögens.
- Verantwortung für eigenes Handeln übernehmen und Probleme gewaltfrei lösen zu können.

3.2.2 Arbeitsprinzipien

Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen ist:

- parteilich, weil sie sich bewusst sowohl für die Belange der Mädchen als auch der Jungen einsetzt.
 - emanzipatorisch, weil sie Mädchen und Jungen hilft, sich von den starren Bildern des Frau seins und der Männlichkeit zu befreien.
 - empathisch, weil sie mit den Mädchen und den Jungen fühlt und sie ernst nimmt.
 - ganzheitlich, weil sie die gesamte Person und deren Lebenslage in den Blick nimmt und alle Aspekte von Frau sein und Männlichkeit wahrnimmt.
 - differenziert, weil Unterschiede in den Geschlechtergruppen wie Alter, ethnische Herkunft, Bildungsstatus, Schichtzugehörigkeit, Behinderungen und sexuelle Orientierung berücksichtigt werden.
4. Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe

4.1 Querschnittsaufgaben

Mädchenarbeit und Jungenarbeit sind im Sinne des Gender Mainstreaming-Auftrages Querschnittsaufgaben. Sie betreffen alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe. Daher sind auch die Jugendhilfeplanung und Planung vor Ort in den Sozialräumen geschlechtsspezifisch auszurichten. Im Rahmen von Bestandserhebungen (Aufzeigen struktureller Benachteiligungen), gezielten Bedarfsanalysen (Lebenslagenorientierung) und der Planung und Umstrukturierung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen ist für Geschlechtergerechtigkeit zu sorgen. Bei der Konzeptionierung und der Durchführung von Projekten und Maßnahmen sind die jeweiligen Voraussetzungen (z. B. Alter, familiäre Situation, Einrichtung, Angebotsform, Arbeitsbereich) zu beachten.

4.2 Mädchenarbeit/Jungenarbeit

Grundvoraussetzung geschlechtsbewusster Handlungen ist die Reflexion der erlebten Alltagsabläufe und des eigenen Handelns aus geschlechtsdifferenziertem Blickwinkel. Mädchen- und Jungenarbeit wird nicht automatisch dort geleistet, wo Frauen mit Mädchen und Männer mit Jungen arbeiten. Qualifizierte Arbeit in diesen Bereichen erfordert eine starke Verknüpfung von persönlicher Identität und Professionalität. Eigene Erfahrungen, persönliche Einschätzungen und Lebensvorstellungen zu reflektieren setzt die Bereitschaft der pädagogischen Fachkräfte im o. a. Sinne voraus.

4.2.1 Mädchenarbeit schafft geschlechtshomogene Frei- und Schutzräume für Mädchen, in denen sie gesellschaftliche Rollenzuweisungen reflektieren, ihre Qualitäten und Kompetenzen entdecken und eigene Definitionen und Inszenierungen von Weiblichkeit entwickeln können. Im Bereich der Mädchenarbeit geht es darum, die Wahrnehmung von „Mädchen sein“ der Gesellschaft von einem defizitären Ansatz frei zu machen und dennoch Benachteiligungen wahrzunehmen und zu benennen. Mädchen und junge Frauen befinden sich oftmals in einer ambivalenten Haltung: einerseits (fast) alles das tun zu können, was auch Jungen und Männer tun, aber gleichzeitig sich an einem Weiblichkeitsbild zu orientieren, das zugleich beispielsweise sexuelle Freizügigkeit und traditionelle Rollenerwartungen beinhaltet. Aufgabe der Pädagogin ist es, Mädchen in ihrem Begehren, so vielfältig es ist, zu unterstützen und Partizipation zu ermöglichen.

4.2.2 Jungenarbeit orientiert sich nicht in erster Linie an einer defizitären Sichtweise auf Jungen. Im Vordergrund steht die Absicht, Potenziale, Kompetenzen und Stärken aufzudecken und mit dem Ziel der Identitätsstärkung zu unterstützen. Angebote ohne die Anwesenheit des anderen Geschlechts können für Jungen entlastend sein. Sie fördern die Solidarität und können Raum/Schonraum bieten, um ungewohnte Rollen und Handlungsformen zu erproben. Zudem entfällt hierbei das Profilierungsbedürfnis gegenüber dem anderen Geschlecht.

Eine zentrale Aufgabe der Jungenarbeit ist die Auseinandersetzung mit den Grenzen. Grenzverletzungen, Übergriffe, sexualisierte Gewalt sind hierbei wichtige Themen. Pädagogen müssen hier Position vor dem Hintergrund des eigenen Werteverständnisses von Männlichkeit beziehen. Sie können sich nicht auf abstrakt formale Werte zurückziehen, sondern müssen sich den Auseinandersetzungen um Grenzen stellen. Die Vermittlung von Grenzen ist für die Jungen nicht nur einschränkend, sondern auch entlastend. Sie bieten Schutz und Raum um sich zu öffnen.

Jungen mangelt es häufig an männlichen Bezugspersonen in ihrem sozialen Umfeld. Für eine gelingende geschlechtsspezifische Arbeit mit Jungen im Sinne dieser Leitlinien ist es erforderlich, dass die dazu geeigneten Projekte und Maßnahmen von männlichen Fachkräften durchgeführt werden. Jungen brauchen gleichgeschlechtliche Vorbilder zur Konfrontation und ggf. zur Abgrenzung.

4.3 Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Der Übergang von der Schule in den Beruf erfolgt nicht geschlechtsneutral. Mädchen und junge Frauen setzen ihre erworbenen Qualifikationen nicht im gleichen Maße in adäquate Berufsabschlüsse um wie junge Männer. Trotz besserer Schulabschlüsse wählen Mädchen häufig Berufe mit größeren Übernahmeproblemen nach der Ausbildung und häufig geringen Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten. Die Fortschreibung überholter Geschlechterstereotype bei der Berufswahl muss schon frühzeitig durch Konzepte des Gender Mainstreaming in der Schule und der Jugendberufshilfe vermieden werden.

4.4 Geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in Kindertageseinrichtungen

In der pädagogischen Praxis macht es Sinn, Gender Mainstreaming in die Qualitätsentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder einzubeziehen. Ziel ist die Verankerung von grundlegenden Standards für eine geschlechtsbewusste Pädagogik in Kindertageseinrichtungen. Die Fähigkeit zu einer geschlechtsbewussten Sichtweise ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal pädagogischer Tätigkeit in diesem Arbeitsfeld.

Wichtig ist, dass es dabei nicht um ein spezifisches Angebot geht, das bestimmten Qualitätskriterien genügen muss und flächendeckend eingeführt werden soll, sondern um die Reflexion und Weiterentwicklung der gesamten Alltagspraxis. Eine geschlechtsbewusste Sichtweise kann aktuelle Themen der Elementarpädagogik wie Konfliktverhalten, Bildungsauftrag, Bildungsprozesse usw. entscheidend bereichern.

Gezielte Angebote für Jungen und Mädchen sind im Rahmen der konzeptionellen Weiterentwicklung pädagogischer Arbeit sinnvoll. Dabei müssen Ziele formuliert sowie Erfahrungen reflektiert und dokumentiert werden. Selbst dort, wo gezielte Angebote für Mädchen und Jungen gemacht werden, ist dies bislang nicht immer mit geschlechtsbewusster Reflexion verbunden. Zum Teil werden bei derartigen Angeboten lediglich typische Interessen von Jungen und Mädchen unterstützt. Umgekehrt kann die Überbetonung geschlechtsuntypischer Verhaltensweisen dazu führen, dass die bestehende Kultur bzw. die Spielformen von

Jungen und Mädchen damit abgewertet werden. Angebote müssen daher sowohl Raum für geschlechtstypische Themen lassen, als auch Mädchen und Jungen ungewohnte Erfahrungen zumuten.

4.5 Kooperation mit Schulen

Insbesondere auch die Schulen fragen verstärkt nach Projekten zur geschlechtsbewussten Arbeit mit Mädchen und Jungen, die von Trägern der Jugendhilfe konzipiert und durchgeführt werden. Ausgehend von dem im § 7 Kinder- und Jugendförderungsgesetz formulierten Auftrag zum Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule ist die Zusammenarbeit zur geschlechtsbezogenen Erziehung und Förderung verbindlich zu regeln.

Dazu ist es unerlässlich, dass auch die Schule ein geschlechtergerechtes Profil entwickelt, welches z. B. auch in Unterrichtsinhalten verankert wird. Entsprechende Bedarfe und Angebote sollten mit der Schulaufsicht und dem Kompetenzteam Leverkusen abgestimmt werden.

5. Qualitätsentwicklung und -sicherung

Die geschlechterdifferenzierte und geschlechtsbewusste Arbeit mit Mädchen und Jungen in der Leverkusener Kinder- und Jugendhilfe trägt zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit bei. Ihre Qualität richtet sich nach den in diesen Richtlinien benannten Zielen und Arbeitsprinzipien. Sie ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe kontinuierlich fachlich weiterzuentwickeln. Diese Aufgabe wird im Rahmen der Jugendhilfeplanung durch die entsprechenden Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wahrgenommen.

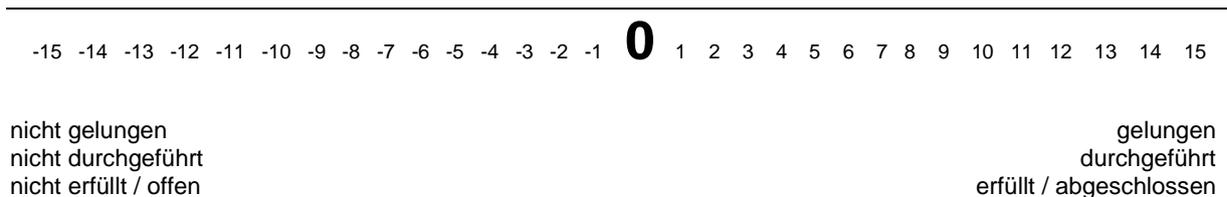
Anhang E

**Evaluationsmethode Offene Kinder- und Jugendarbeit
(Priorisierung Ziele)**

Ziele / Handlungsempfehlungen 2015 – 2020	Ergebnis
1 „Generelle Verpflichtung der Kinder- und Jugendhilfe zur Einhaltung des Gender-Leitprinzips und somit Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen in allen Bereichen und Tätigkeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. Gender Mainstreaming ist damit integraler Bestandteil der kommunalen Jugendhilfeplanung.“	+6
2 „Integration junger Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in die freizeitpädagogische Arbeit der Jugendeinrichtungen als Lernorte interkultureller Bildung und gewaltfreien Dialogs.“	+5
3 „Sicherstellung des gesetzlichen Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche durch alle Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen unter Hinzuziehung erfahrener Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos.“	+5
4 „Abstimmung der Programmangebote, Öffnungszeiten, Ferienaktivitäten usw. der Jugendeinrichtungen.“	+4
5 „Abbau von Hilflosigkeitserfahrungen als Folge materieller Armut durch eine Pädagogik des Mut-Machens und der individuellen Kompetenzstärkung. Alle Bemühungen in der Jugendarbeit bezüglich des Armutsproblems müssen auf den Abbau von Armut begünstigenden Faktoren ausgerichtet sein. Es geht primär darum, dauerhaft Abhängigkeit zu vermeiden und eine fortgesetzte negative Erfahrung auszuschließen. Armut in der Kindheit führt schnell zu lebenslanger Benachteiligung in finanzieller und beruflicher Hinsicht sowie bei den Bildungschancen und der gesellschaftlichen Teilhabe.“	+4
6 „Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote in den Jugendfreizeitstätten für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.“	+3
7 „Beteiligung der Jugendverbände an der Angebotsgestaltung im Rahmen der OGTS und stärkere Einbindung von jungen Migrantinnen und Migranten in die Jugendverbandsarbeit.“	+1
8 „Förderung der interkulturellen Kompetenz durch kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der in diesem Bereich tätigen Fachkräfte sowie interkulturelle Öffnung von Institutionen und Einrichtungen in organisatorischer, konzeptioneller und personeller Hinsicht.“	+1
9 „Gewährung von Planungssicherheit durch Abschluss einrichtungsbezogener Leistungsvereinbarungen.“	0
10 „Maßnahmen zur Gewinnung ehrenamtlicher Helfer/innen und Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für verbandliche Gruppenleiter/innen.“	0
11 „Entwicklung motivierender altersgerechter Beteiligungsverfahren zur Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen in alle sie betreffende Angelegenheiten.“	-1
12 „Gewährung von örtlichen Vergünstigungen für Inhaber/innen der JULEICA, Durchführung von örtlichen JULEICA-Schulungen für Mitglieder von Gruppen und kleinen Verbänden durch den Kinder- und Jugendring.“	-1
13 „Absicherung bzw. Bereitstellung geeigneter und finanzierbarer Räume für die Durchführung der verbandlichen Jugendarbeit.“	-2
14 „Sicherstellung einer auskömmlichen Personal-, Sach- und Betriebskostenförderung der Einrichtungen.“	-3
15 „Ausbau der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule durch Entwicklung eigenständiger Bildungsangebote der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der OGTS sowie verstärkte Einbeziehung der Schulen in die sozialräumliche Gremienarbeit.“	-3
16 „Entwicklung von speziellen außerschulischen Bildungsangeboten zur Stärkung der Sprach- und Sozialkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Verbund mit anderen Bildungsinstitutionen. Verzahnung von schulischer und informeller Bildung im Sinne eines erweiterten Bildungsbegriffes.“	-3
17 „Entwicklung eines Gesamtkonzeptes von Erziehung, Bildung und Betreuung durch gezielte Verzahnung der schulischen und außerschulischen Bildungsangebote.“	-8

Der jeweilige Status der bisherigen Ziele wurde durch Zuordnung in eine Zielerreichungsskala mit jeweils 15 Schritten nach links und rechts ermittelt. Alle 17 bisherigen Ziele wurden zu Beginn bei null eingeordnet und sodann von jeder*m Teilnehmer*in jeweils einen Schritt nach links (nicht erfüllt) oder rechts (erfüllt) bewegt, um somit eine Aussage über den Grad der Zielerfüllung zu erhalten.

Darstellung der Zielerreichungsskala:



Unabhängig von ihrem Zielerreichungsgrad werden die in der Tabelle farblich hinterlegten Ziele Nummer **5, 9, 10, 11** und **14** zur Weiterverfolgung ausgewählt. Insbesondere bleiben Finanzierung, Armut im Kindes- und Jugendalter sowie Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule zentrale Themen.

Diese bisherigen Ziele und Schwerpunkte werden um das Thema Digitalisierung erweitert und hinsichtlich der Themen Freiräume, Partizipation und Selbstwirksamkeit, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Ehrenamt aktualisiert.

Sämtliche Inhalte wurden unter Beteiligung der Freien Träger, der Fachkräfte sowie der Politik in Fachtagungen mit Workshops, Gruppenarbeiten und Plenumsdiskussionen sowie in verschiedenen Sitzungen spezieller Arbeitsgruppen erarbeitet. Die Ergebnisse wurden diskutiert und im Rahmen aller weiterer in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Gremien wie den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 78 SGB und dem Jugendhilfeausschuss erörtert und beurteilt.

Anhang F

**Profile/Steckbriefe der kommunal geförderten Einrichtungen
der Offenen Kinder- und Jugendarbeit**

Fanprojekt Leverkusen e.V.

(Statistischer Bezirk Wiesdorf-West)



Wir machen soziale Arbeit mit jungen Fußballfans von Bayer 04 Leverkusen von 13 bis 27 Jahren. Wir sind für eine bunte, faire und tolerante Fankultur und verstehen uns als Interessenvertretung und Anlaufstelle für die Fans. Wir begleiten die Fans zu den Spielen von Bayer 04 und vermitteln hier bei Konflikten. Wir veranstalten bei uns im Haus Jugendfreizeiten, Fantreffen, Play-Station-, Dart-, Kicker- und Grillabende, und bei uns kann man Fahnen und Banner malen. Wir haben eine Laufgruppe, drei Fußballgruppen und eine Mädchenfreizeitgruppe. Dazu kommt ein regelmäßiges Ferienprogramm mit verschiedenen Angeboten. Die Fans können unsere Räume auch selbstständig nutzen und ihre Treffen in unserem Haus durchführen.

Homepage: www.fanprojekt-lev.de
Leitung: Stefan Thomé (stellvertretend: Daniela Frühling)
Anschrift: Lichstraße 64, 51373 Leverkusen
E-Mail: info@fanprojekt-lev.de
Telefon: 0214 -869 12 880
Fax: 0214 - 869 12 8009

Standort/Lage:

Leverkusen-Wiesdorf, Lichstr. 65, zwischen Innenstadt und Bayerwerk in der Nähe: Busbahnhof Leverkusen-Mitte

Öffnungszeiten:

Di bis Do: 10:00 Uhr -17:00 Uhr und Fr: 10:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Die Öffnungszeiten können an Spieltagen, bei externen Terminen etc. abweichen!

Räumlichkeiten:

Zwei Gruppenräume, eine Halle, ein großer Hof, drei Büros und eine Küche.

Personalschlüssel:

2,5 Stellen Soz. Arbeiter/Pädagoge

Besucherstruktur:

Je nach Angebot von 10 bis zu 50 Besucher*innen

Besondere Angebote:

Dienstag Lauftreff 18 Uhr, Mittwoch Jungenfußball 18 Uhr, Donnerstag Mädchenfußball 18 Uhr, Freitag U18 Fußball, regelmäßiger Mädchentreff, Ferienprogramme

Gesprochene Sprachen:

Vorwiegend Deutsch

Kosten:

Die meisten offenen Angebote sind kostenfrei und können ohne Anmeldung besucht werden. Einige Angebote, wie das Ferienprogramm, laufen über Anmeldungen und teilweise auch mit geringen Teilnahmekosten

Ausrichtung:

Gender, Sport, Kultur, Berufliche Bildung, Beratung, Medien, Prävention, Bildung (politische Bildung), Digitalisierung

TRI-O Die 11 / Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus

(Statistischer Bezirk Wiesdorf-West)



Das TRI-O Die 11, in Leverkusen Wiesdorf, steht Menschen von 6 bis 25 (27) Jahren gleich welcher Religion, Weltanschauung und Nationalität zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten offerieren wir den Besucher*innen ein Freizeitangebot, welches sich aus Workshops, Aktionen, Ausflügen und mehrtägigen Fahrten zusammensetzt. Die Teilnahme ist freiwillig. In einer weitgehend überregulierten Umwelt finden junge Menschen hier die Möglichkeit, sich frei und selbstgestaltet einen Ort als ihren Raum anzueignen. Im Offenen Bereich der Einrichtung können sie unsere Angebote kostenfrei nutzen und die pädagogischen Mitarbeiter*innen als Unterstützer*innen und erleben. Jugendarbeit bildet neben Familie und Schule einen Mosaikstein in Fragen der Orientierung und Unterstützung zu einem handlungsfähigen Leben in der Gesellschaft.

Leitung: Stefanie Riemann
Anschrift: Breidenbachstr. 11, 51373 Leverkusen
E-Mail: trio@stephanus-wbk.de
Telefon: 0214-41879

Standort/Lage:

In der Fußgängerzone zwischen Marktplatz und Herz Jesu Kirche

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 15:00-19:00 Uhr, Fr 14:00-19:00 Uhr, Sa 2 x monatliches Angebot

Räumlichkeiten:

Café, Multifunktionsraum, Küche, Billard-/Kickerbereich, Büro, Innenhof

Personalschlüssel: 2

Besucherstruktur:

Junge Menschen von 6 bis 25 (27) Jahren unterschiedlicher Kulturen, Herkunftsländer und Religionen. Ab 18:00 Uhr Aufenthalt ab 10 Jahren; Ausflüge und Aktionen unterliegen Altersbeschränkungen. Täglich durchschnittlich 20 Besucher*innen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Wöchentliche Kooperationsstunden mit der OGS Dönhoffstraße; Sportangebote; Teilnahme an der Leverkusener Kunstnacht und dem Kulturrucksack NRW; Nachhilfeunterricht; Gedenkstättenfahrten oder Ferienfreizeiten

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch

Kosten:

Aktionen, Workshops und offene Angebote sind kostenfrei. Die meisten Ausflüge sind kostenfrei. Für mehrtägige Fahrten oder Tagesausflüge wird ein geringer Teilnehmerbeitrag erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung: Offenes Angebot ohne Anmeldung; für die Teilnahme an Ausflügen muss sich angemeldet werden.

Ausrichtung:

Politik, Sport, Kultur, Kunst, Musik, Zuwanderung, berufliche Bildung, Beratung, Bildung

TRI-O Das Mobil / Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus

(Statistische Bezirke Wiesdorf-West und Küppersteg)



Viele Jugendliche und junge Erwachsene, die nicht alle Entwicklungsaufgaben auf dem Weg zum Erwachsenwerden problemlos bewältigen und somit verstärkt auf eine vertrauensvolle und verlässliche Unterstützung angewiesen sind, sind nicht an Offene Türen, Vereinsstrukturen oder Jugendhilfeangebote angebunden. Auch sie versuchen sich Räume, in der Regel öffentliche Räume, anzueignen. Das Mobil ist als Ergänzung zu den „inhouse“ Angeboten zu ver-

stehen, welches die Heranwachsenden eben an diesen Orten aufsucht. Auch hier gelten die Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und auch hier steht der Beziehungsaufbau und die -pflege im Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit. In Wiesdorf und Umgebung können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die bislang nicht den Weg in die umliegenden Jugendhäuser gefunden haben, dennoch Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit annehmen.

Leitung: Stefanie Riemann
Anschrift: Windthorststr. 67a, 51373 Leverkusen //
Breidenbachstr. 11, 51373 Leverkusen
E-Mail: trio@stephanus-wbk.de
Telefon: 0176-43147603

Standort/Lage:

Wechselnd in Wiesdorf und Küppersteg; vor der Bürgerhalle, Skatepark Stelze, Aquilapark; aktuelle Informationen auf Facebook und Instagram

Öffnungszeiten:

Mi bis Fr 15:00-17:00 von Nov.-März und bis 19:00 Uhr von April-Oktober; Sa 14-tägig 13:00-16:00 Uhr

Personalschlüssel: 0,6

Besucherstruktur:

Mädchen und Jungen von 10 bis 25 (27) Jahren unterschiedlicher Kulturen, Herkunftsländer und Religionen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Mehrmals jährlich stattfindende Workshops mit wechselnden Inhalten; Sportequipment- und Spielverleih; Beratung; Sportangebote (Basketball, Fußball, Slacken u.v.m.); Kreativangebote

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch

Kosten:

kostenfrei

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

ohne Anmeldung

Ausrichtung:

Sport, Kultur, Kunst, Beratung, Prävention

Jugendzentrum Bunker / Junge Gemeinschaft Leverkusen e.V.

(Statistischer Bezirk Wiesdorf-Ost)



Eine Vielzahl von Angeboten lockt in den Bunker wie z. B. das Musikangebot mit Singen, Tanzen, Workshops (Schlagzeug, Gitarre, Klavier) und unseren Proberäumen. Hinzu kommt das Sportangebot mit Streetball bzw. Basketball, Fußball und Fitnessraum. Weiterhin sind Spiele sehr beliebt (Gesellschafts- und Konsolenspiele, Kicker und Billard). Schließlich gibt es ein Beratungsangebot für alle Nöte und Sorgen. Zum Programm gehören Veranstaltungen (Musik, Theater, usw.) ebenso wie das tägliche Kochen und das gemeinsame Essen.

Homepage: www.bunker-lev.de
Leitung: Herr Reiner Hilken
Anschrift Dr. August-Blank-Str. 6, 51371 Leverkusen
E-Mail: jzbunker@gmx.de
Telefon: 0214/41906

Standort/Lage:

Zentral zwischen Rathenau- und Manforter Straße, 3 Min. zum Busbahnhof, Nähe Realschule, Lise-Meitner-Schule und Pestalozzischule

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 14:00 – 21:00 Uhr, Fr 15:00 – 21:00 Uhr (Konzerte bis 23:00 Uhr)
Sa Sondermaßnahmen zu unterschiedlichen Zeiten
So 10:00 – 11:00 Uhr, 11:00 – 13:00 Uhr, 13:00 – 17:30 Uhr

Räumlichkeiten:

Bistrobereich, Saal, Kinderbereich, Küche, kleiner Gruppenraum, 3 große Proberäume, 1 kleiner Proberaum, 1 Kombi Fitness- und Tanzraum

Personalschlüssel: 1,6

Besucherstruktur:

Alle Besucher*innen zwischen 6 und 21 Jahren sind willkommen, egal welchen Geschlechts, welcher Herkunft oder welchen kulturellen Hintergrunds. Ca. 90 regelmäßig erscheinende Besucher*innen, verschiedene Wochenbesucher*innen aus 13 Nationen. (Besucherzahlen ohne Veranstaltungen wie Konzerte)

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Musikangebote (Proberäume, Instrumentenunterricht, Workshops Konzerte), Tanz (Formationstanz, Bühnen-Performing), Sport (Fußball 1+2), Mädchengruppe, Essensversorgung, großes Gartenareal mit Kid's-Grundstücken, regelmäßige Besuche von Bayarena, Basketballspielen, Phantasialand, Kino und Theater.

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch, Französisch, Schwedisch

Kosten:

Alle Angebote (incl. Ausflüge wie Stadion- u. Phantasialandbesuche) sind frei, ebenso Mahlzeiten.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Ohne Anmeldung! Nur bei Fahrten Anmeldung über Listen.

Ausrichtung:

Sport, Kultur, Kunst, Musik, Zuwanderung, Beratung, Medien, Bildung, Digitalisierung

Das Kinder- und Jugendhaus „Lindenhof“ / Stadt Leverkusen

(Statistischer Bezirk Wiesdorf-Ost)



Das Kinder- und Jugendhaus „Lindenhof“ ist ein Anlaufpunkt für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren, egal welcher/n Herkunft, Aussehens, Religion, Geschlechts und Weltanschauung. Es ist der perfekte Ort, um dort seine Freizeit abwechslungsreich zu verbringen, denn neben verschiedenen Kreativ- und Kochangeboten, kann nach Lust und Laune getobt, getanzt und Sport getrieben werden. Aber auch für ruhige Aktionen, wie z.B. gemeinsam lesen, Gesellschaftsspiele spielen oder Lego bauen findet sich im großen Gebäude immer Zeit. Neben dem offenen Angebot, gibt es einige feste Angebote wie Kochen, Boxen, Fußballtraining und den Mädchentag. In den Ferien finden viele Ausflüge statt, sowie Ferienfahrten und die internationale Jugendbegegnung mit der Leverkusener Partnerstadt Bracknell.

Der „Lindenhof“ ist ein Ort, an dem Du deine Freunde treffen kannst, aber auch, wo Du neue Freundschaften knüpfen kannst. Komm einfach vorbei, wir freuen uns auf deinen Besuch!

Homepage: www.leverkusen.de



jugendhauslindenhof



Jugendhaus Lindenhof

Leitung: Simon Frädrich
Anschrift: Weiherstr. 49 – 51373 Leverkusen
E-Mail: jugendhaus.lindenhof@stadt.leverkusen.de
Telefon: 0214/4001973
Fax: 0214/4001974

Standort/Lage:

Leverkusen Manfort, in der Nähe vom Konrad-Adenauer-Platz Bus-Linien 203, 207, 209, 210, 211, 212, 214, 222, 227

Öffnungszeiten:

Kinder (6-12Jahre) Mo, Di und Do 15:00 bis 19:00 Uhr / Mi 15:00 bis 18:00 Uhr, Jugendliche (ab 12 Jahre) Mi 17:00 bis 20:00 Uhr / Do und Fr 16:00 bis 21:00 Uhr

Räumlichkeiten:

Spielzimmer, Saal, Jugendbereich, Tanzraum, Fitnessraum, Werkraum, Proberaum, Kaminzimmer, Küche

Personalschlüssel:

2,5 Stellen Soz. Arbeiter/Pädagoge, 1 Stelle Haustechniker

Besucherstruktur:

Bis zu 70 Besucher*Innen verschiedener Nationalitäten und Alters

Besondere Angebote:

Mädchenraum / Mädchengruppe, Kochen, Fußballtraining, Boxen, internationale Jugendbegegnung, Ferienprogramm mit Ausflügen, Ferienfahrten.

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch

Kosten:

Alle offenen Angebote sind kostenfrei und können ohne Anmeldung besucht werden.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung: Offenes Angebot, in den Ferien mit Anmeldung.

Ausrichtung:

Gender, Sport, Kultur, Kunst, Zuwanderung, Beratung, Medien, Inklusion, Prävention, Bildung, Digitalisierung

"Teil-Offene-Tür" Karl-Bosch-Straße / Ev. Kirchengemeinde Leverkusen-Mitte

(Statistischer Bezirk Wiesdorf-Ost)

Wir verstehen unsere Einrichtung als eine sozialpädagogische Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche und bieten ein offenes Freizeitangebot, das die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen einbezieht, unabhängig von Herkunft, Religionszugehörigkeit, Geschlecht und Aussehen. Das Angebot reicht von Möglichkeiten im kreativen, sportlichen, musikalischen und hauswirtschaftlichen Bereich sowie in dem Feld "neue Medien".



Homepage: www.kirche-leverkusen-mitte.de

Leitung: Michaela Bolz Jugendleiterin (Diplompädagogin),
Anschrift: Evangelische Kirchengemeinde Lev.-Mitte, Karl-Bosch-Str. 2, 51373 Leverkusen
E-Mail: michaela.bolz@ekir.de
Telefon: 0214-310 38 56

Standort/Lage:

Matthäus-Gemeindehaus, Karl-Bosch-Str. 2, 51373 Leverkusen
Bushaltestelle: Haberstraße (Linie 203, 209, 210, 211, 212, 214, 227)
Parkplatz: Zufahrt von Hermann-von-Helmholtz-Straße

Öffnungszeiten:

Di: 17:00 bis 19:00 Uhr für Jugendliche ab 12 Jahren und 19:00 bis 21:00 Uhr ab 16 Jahren
Mi: 16:00 bis 19:00 Uhr für Kinder ab 6 Jahren im Café JuCa Scharnhorststr. 40 (Johanneskirche)
Do: 16:00 bis 18:00 Uhr für Kinder ab 6 Jahren und 18:00 bis 19:00 Uhr Treffpunkt für Jugendliche ab ab 12 Jahren.
Fr: jeden zweiten Freitag im Monat von 16:00 bis 20:00 Uhr (wechselnde Angebote) für Jugendliche ab 12 Jahren.

Räumlichkeiten:

Großer, heller Hauptraum, Gartenbereich, neue Kinder-und Jugendküche, großes Kinder-Jugendbüro. Bei Bedarf stehen weitere Räume zur Verfügung, z.B. für die Ferienaktionen.

Personalschlüssel:

25 Stunden hauptamtliche pädagogische Fachkraft und drei (pädagogisch geschulte) Unterstützungskräfte mit insgesamt 25 Wochenstunden.

Besucherstruktur:

Die Besucher sind Kinder und Jugendliche (Mädchen und Jungen) von 6 bis 27 Jahren, unterschiedlicher Nationalitäten. An den Öffnungstagen kommen zwischen 12 und 30 Besucher/innen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Die Gewinnung und Ausbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen; in den Ferien regelmäßige Ausflüge, Freizeiten und Programme für Kinder und Jugendliche.

Gesprochene Sprachen: deutsch

Kosten:

Nur bei Ferienangeboten und besonderen Aktionen - eine Bezuschussung von TN-Beiträgen ist immer möglich!

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Eine Anmeldung ist nur bei Ferienprojekten und Ausflügen erforderlich.

Ausrichtung:

Kunst, Religion, Berufliche Bildung, Beratung, Medien, Bildung

Jugendcafé Johanneskirche Manfort / Evangelischer Kirchenkreis

(Statistischer Bezirk Manfort)



In Kooperation mit verschiedenen Partnern bauen wir ein Jugendcafé (JuCa) im Stadtteil Manfort auf, das von Jugendlichen besucht und selbst geführt wird. Grundlegend für dieses Projekt ist der Gedanke der Partizipation; es geht um Mitgestalten und Mitbestimmen. So können die Jugendlichen ihr Umfeld verändern und zu einer lebendigen Nachbarschaft beitragen. Ergänzend finden jugendkulturelle Formate wie Kino, Hip-Hop und Graffiti statt. In der Mittagspause wird das Jugendcafé zum Pausencafé, eine Kooperation zwischen der Theodor-Wuppermann-Schule und dem Jugendwerk des Kirchenkreises Leverkusen. In der großen Pause können die Schülerinnen und Schüler ab

der 8. Klasse Zeit im JuCa verbringen. Hier können sie zu schülerfreundlichen Preisen Getränke und kleine Snacks erwerben, plaudern, chillen und Musik hören.

Der offene Treff bietet allen Kindern und Jugendlichen aus der Umgebung einen Ort zum Zusammenkommen. Unterstützt durch die offene Tür Karl-Bosch-Str. der Ev. Kirchengemeinde Lev-Mitte und in Kooperation mit der OGS Regenbogenschule finden mittwochs Kreativangebote statt (MMM-MitMachMittwoch). Angelehnt an das partizipative Konzept kooperiert das Jugendcafé mit der örtlichen Theodor-Wuppermann-Schule; in einer wöchentlich stattfindenden "SchuleiCa"-AG werden den Schülerinnen und Schülern Methoden und Konzepte von ehrenamtlicher Jugendarbeit vermittelt. In den Schulferien bietet das JuCa ein breites Angebot an Aktionen und Ausflügen, also Raum zum Erleben, gerade für Kinder und Jugendliche, die nicht in den Urlaub fahren.

Homepage: <https://www.kirchenkreis-leverkusen.de/212/>
Leitung: Jonas Inden / Einrichtungsleitung
Veronika Kuffner/Geschäftsführung Ev. Kirchenkreis Leverkusen/Jugendwerk
Anschrift: Scharnhorststr. 40, 51377 Leverkusen
E-Mail: juca@kirche-leverkusen.de
jonas.inden@kirche-leverkusen.de
Telefon: 01520-7543817
Standort/Lage: Leverkusen-Manfort

Öffnungszeiten:
Pausencafé: Mo, Mi, Do, Fr 12:45 bis 13:30 Uhr
Offene Tür: Mi, Do, Fr 16:00 bis 19:00 Uhr
SchuleiCa-AG: Fr 13:30 bis 15:00 Uhr

Räumlichkeiten:
Café-Raum, Kreativraum, Ess- und Spielraum mit Kicker und Air-Hockey-Tisch, Küche, Sanitäranlagen, großes Außengelände.

Personalschlüssel:
Eine festangestellte Fachkraft (19,5 Std./Woche), zwei Honorarkräfte und Ehrenamtliche.

Besucherstruktur:
6 bis 18 Jahre, multikulturell; mittwochs 1/3 Jungen und 2/3 Mädchen, 25 bis 35 Besucher*innen; donnerstags 1/2 Jungen und 1/2 Mädchen, 8 bis 25 Besucher*innen. Durch das Pausencafé und die damit verbundene Frequentierung durch die Schüler*innen der Theodor-Wuppermann-Schule liegt die Anzahl bei durchschnittlich 55 Besucher*innen pro Tag.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:
Ferienprojekte für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahre vor Ort, außerschulische Arbeit/Kooperation mit Schule und OGS (AG's etc.), Kooperation mit Gemeinde und ZiQ („Zusammen im Quartier“),

Gesprochene Sprachen: deutsch, englisch

Kosten: keine

Offenes Angebot oder mit Anmeldung: Offenes Angebot; Ferienprojekte mit Anmeldung

Ausrichtung: Kultur, Kunst, Musik, Zuwanderung, Bildung

Bauspielplatz Leverkusen / Ökumenische Trägerkooperation Ev. Kirchenkreis Leverkusen, KJA LRO gGmbH, Ev. Kirchengemeinde Lev-Rheindorf, Kath. Pfarrgemeinde St. Aldegundis
(Statistischer Bezirk Rheindorf)



Der Bauspielplatz, kurz „Bau“ genannt, steht allen jungen Menschen von 6 bis 14 Jahren, gleich welcher Religion, Geschlecht, Kultur und Nationalität zur Verfügung.

Während der Öffnungszeiten bietet der „Bau“ den Besucher*innen ein freiwilliges und kostenfreies Freizeitangebot, welches vom pädagogischen Personal begleitet wird und sich aus einem offenen Angebot, besonderen Aktionen und Workshops oder auch Ferienangeboten und Ausflügen zusammensetzt. Montags öffnet der Bau ausschließlich für Mädchen, freitags hingegen nur für Jungen. Dienstags findet in der Regel ein kostenloses Kochangebot und mittwochs ein vielseitiges Kreativ- und Bastelangebot statt.

Zudem bieten wir den jungen Menschen zur Öffnungszeit den Raum und die Möglichkeiten, selbst gestaltete Erlebnisspielräume, schöpferische Aktivitäten, Spiel, Spaß, Bewegung und soziales Lernen zu erleben. Auf dem Bauspielplatz erhalten die Besucher*innen einen Ort, den sie räumlich und inhaltlich partizipativ und demokratisch mitgestalten können. Sie können die bereitgestellten Angebote kostenfrei nutzen und die pädagogischen Mitarbeiter*innen als Unterstützer*innen und Ansprechpartner*innen erleben.

Homepage: www.bauspielplatz-leverkusen.de
Leitung: Markus Sonnenberg
Anschrift: Oderstraße 37, 51371 Leverkusen
E-Mail: bauspielplatz@kirche.de
Telefon: 0214 – 860 90 979

Standort/Lage: Leverkusen-Rheindorf

Öffnungszeiten:
Mo bis Fr jeweils 15:30 – 18:30 Uhr

Räumlichkeiten:
ca. 3000 m² Außengelände, 60 m² Gruppenraum, 10 m² Büro, 12 m² Lagerraum

Personalschlüssel:
1x 100% FSJ/BFD, 1x 50 % Sozialpädagogin, 1x 77 % Sozialpädagoge/Einrichtungsleitung

Besucherstruktur:
6 – 14 Jahre, alle Nationalitäten willkommen, gemischtgeschlechtlich, Anzahl nicht begrenzt.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:
Erlebnispädagogische Angebote, pädagogisch betreuter Spielplatz

Gesprochene Sprachen: deutsch

Kosten: Keine

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:
Offenes, kostenfreies Angebot

Ausrichtung:
Politik, Gender, Sport, Kunst, Musik, Zuwanderung, Religion, Medien, Inklusion, Prävention, Bildung, Digitalisierung

Ev. Jugendhaus Rheindorf / Ev. Kirchengemeinde an Dhünn, Wupper und Rhein

(Statistischer Bezirk Rheindorf)



Das Ev. Jugendhaus Rheindorf ist ein offenes Jugendhaus für **alle** Kinder und Jugendlichen ab 6 Jahren.

Das Jugendhaus ist ein toller Ort, um seine Freizeit zu verbringen. Es gibt verschiedene Großspielgeräte wie z.B. Billard, Tischtennis, Kicker und Air-Hockey. Wir haben Koch- und Backaktionen, eine Spiel- und Bewegungsgruppe, ein tolles Musikprojekt und auch schöne Bastelangebote, Gesellschaftsspiele und eine gemütliche Sofaecke. Im Jugendhaus gibt es auch einen Computerraum, der an 3 Tagen in der Woche geöffnet ist. Und natürlich lernst du hier auch andere Kinder und Jugendliche kennen! Wir freuen uns auf deinen Besuch!

Homepage: www.kirche-an-dhuenn-wupper-und-rhein.de
Leitung: Andrea Zöll
Anschrift: Solinger Straße 99, 51371 Leverkusen
E-Mail: Jugendhaus@kirche-rheindorf.de oder Andrea-Zoell@ekir.de
Telefon: 0214/21498
Fax: 0214/8200014

Standort/Lage:

Leverkusen Rheindorf, unter der Ev. Hoffnungskirche an der Kreuzung Felderstraße/Netzestraße, direkt vor der Haustür fahren die Buslinien 207, 211, 253, SB 21 und SB 27.

Öffnungszeiten:

Mo: 14:00 bis 18:00 Uhr, Di: 14:00 bis 20:00 Uhr, Mi: 14:00 bis 18:30 Uhr, Do: 14:00 bis 19:00 Uhr, Fr: 14:00 bis 17:30 Uhr

Räumlichkeiten:

Großzügiger offener Bereich mit Billardtisch, Kickertisch, Air-Hockey, Sofaecke und großer Saal für Tanz und Bewegung mit Tischtennisplatte, 1 große Küche, 1 kleiner Gruppenraum, 1 Kreativraum, 1 Werkraum mit Brennöfen und ein Computerraum mit 5 PCs.

Personalschlüssel:

1 Vollzeitstelle Erzieherin, 2 Ergänzungskräfte mit 20 und 10 Stunden

Besucherstruktur:

30-35 Kinder und Jugendliche verschiedenen Alters und Nationalität. Der Anteil der weiblichen Besucherinnen liegt bei fast 50 %.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Angebot eines Treffs für Jugendliche, die sich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit engagieren.

Gesprochene Sprachen: deutsch

Kosten:

Die Angebote sind kostenlos, nur im Rahmen der Stadtranderholung wird ein Teilnehmerbeitrag erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot, in den Ferien mit Anmeldung

Ausrichtung:

Sport, Musik, Kunst, Bildung, Prävention, Beratung

Jugendhaus Rheindorf / Stadt Leverkusen

(Statistischer Bezirk Rheindorf)



Das Jugendhaus Rheindorf ist ein Offener Treff für Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 25 Jahren. Es ist ein Ort der Integration und eine Zufluchtsstätte bei persönlichen Problemen und Konflikten. Das Jugendhaus bietet eine Möglichkeit, Freizeit sinnvoll zu gestalten, sportliche, kulturelle, kreative und Bildungsangebote wahrzunehmen und sich selbst auszuprobieren. Der Musikbereich ist ein zentrales Angebot der Einrichtung und wird sehr rege genutzt. Anfängen von Schlagzeug-, Keyboard- und Gitarrenunterricht über Bandproben, Musikworkshops bis zu Aufnahmen im Tonstudio sind hier möglich.

Homepage: www.leverkusen.de



jugendhausrheindorf



Jugendhaus Rheindorf

Leitung: Ralf Hölscher (Vertretung: Mara Konopatzki)

Anschrift: Oderstraße 39, 51371 Leverkusen

E-Mail: jugendhaus.rheindorf@stadt.leverkusen.de

Telefon: 0214-28026

Fax: 0214-2028463

Standort/Lage:

Leverkusen-Rheindorf, Buslinien 207, 211 und SB21 Haltestelle Oderstraße, S6 Haltestelle Leverkusen-Rheindorf

Öffnungszeiten:

Mo: 15:00 bis 21:00 Uhr; Di: 15:00 bis 20:00 Uhr (Mädchentag); Mi: 14:00 bis 21:00 Do: 15:00 bis 20:00 Uhr; Fr: 15:00 bis 21:00 Uhr; Sa: geschlossen; So: 14:00 bis 20:00 Uhr

Räumlichkeiten:

Offener Bereich mit Szenefläche, Gruppenräume, Mädchenraum, Küche, Werkstatt, Fitnessraum, Tonstudio mit Proberaum

Personalschlüssel:

2 x volle Stelle, 2 x halbe Stelle päd. Fachkräfte; 1 x volle Stelle Haustechnik inkl. päd. Anteil

Besucherstruktur:

Kinder und Jugendliche ab 12 bis 25 Jahre, alle Nationalitäten, jegliches Geschlecht, mit Belastungen, wie Kinderarmut, Arbeitslosigkeit der Eltern, Flüchtlingskinder, Suchtproblematik, Verschuldung, etc. ca. 50 - 60 Besucher*innen täglich

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Offene Tür; Offene Angebote: Kochangebote, Foto-Aktionen, Hausaufgabenhilfe, Werkangebote; Zielgruppenorientierte Angebote: Mädchenarbeit, Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Freizeitgruppe mit Schülern von Schule an der Wupper; Ausflüge und Freizeiten, Ferienprogramme, Feste, Aktionen; Öffentlichkeitsarbeit: Konzerte, Scool Hits, Stadtteilstefeste; Hilfen: Einzelfallhilfe und Beratung, Hausaufgabenhilfe, Bewerbungshilfen.

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch, Polnisch

Kosten:

Offenes Angebot kostenfrei; Ferienangebote, Ausflüge, Konzerte teilweise mit Kosten verbunden.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Grundsätzlich Offenes Angebot; Ferienangebote und Ausflüge mit Anmeldung, Beratung mit Terminen.

Ausrichtung:

Gender, Sport, Kultur, Kunst, Musik, Zuwanderung, Religion, Beratung, Medien, Inklusion, Prävention, Bildung, Digitalisierung

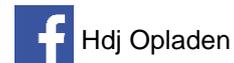
Haus der Jugend Opladen / Stadt Leverkusen

(Statistischer Bezirk Opladen)



Das Haus der Jugend befindet sich in Leverkusen - Opladen am Rande der Neuen Bahnstadt. Unsere Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 - 27 Jahren. Unsere Arbeitsschwerpunkte sind Sport, Musik, Kunst / Kunsthandwerk sowie spiel-, erlebnis- und medienpädagogische Angebote. Wir bieten wöchentlich stattfindende Kurse, Workshops, Projekte sowie Veranstaltungen im Bereich Jugendkultur (Graffiti, Skaten, BMX, Scooter, Textildesign).

Homepage : www.leverkusen.de



Leitung: Rüdiger Porsch (Vertretung Diana Seydel)
Anschrift: Kolbergerstr. 95, 51381 Leverkusen
E-Mail: hausderjugend@stadt.leverkusen.de
Telefon: 0214 / 406 - 5651
Standort / Lage: Leverkusen - Opladen / Neue Bahnstadt Opladen

Öffnungszeiten:

Mo bis Do 15:00 – 19:00 Uhr, Fr 14:00 – 21:00 Uhr, So 14:00 – 19:00 Uhr, erweiterte Öffnungszeiten in den Ferien

Räumlichkeiten:

Obergeschoss: Medienraum, Büro, Computerbereich
Erdgeschoss: Offener Bereich, Chillecke, Küche
1. Untergeschoss: Kreativraum, Disco
2. Untergeschoss: Bandproberaum, Werkstatt

Außenbereich:

Spiel- und Sportfläche vor dem Eingangsbereich (60 qm), Gartenhaus im Hof für Werkangebote / Lager (2. UG)

Personalschlüssel:

2,5 pädagogische Mitarbeiter (Sozialarbeiter, Diplom-Pädagoge), eine Fachkraft im haustechnischen Erziehungsdienst

Besucherstruktur:

Unsere Besucher leben vorwiegend im näheren Umfeld der Einrichtung. Mit zunehmenden Alter kommen auch Besucher aus Stadtteilen wie Manfort, Wiesdorf, Rheindorf und Küppersteg. Ca. 70 % der Besucher haben einen Migrationshintergrund, einige haben Fluchterfahrung. Die meisten unserer Stammbesucher sind zwischen 8 und 16 Jahren und leben zumeist in schwierigen sozialen Zusammenhängen. Je nach Jahreszeit wird die Einrichtung von 30 - 80 Kindern / Jugendlichen besucht.

Besondere Angebote:

Kulturrucksack NRW, Brennpunktjam, Nachtfrequenz, Projekte LVR.

Gesprochene Sprachen: vorwiegend Deutsch

Kosten:

Unsere Angebote sind zu 99 % kostenfrei, nur bei Angeboten, deren Finanzierung unseren Etat überschreitet, müssen wir Teilnehmergebühren erheben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung: Offen, Anmeldung nur bei besonderen Aktionen.

Ausrichtung: Sport, Kunst, Musik, Zuwanderung, Religion, Medien, Bildung, Digitalisierung

JuLe Café / KJA LRO gGmbH

(Statistischer Bezirk Opladen)



Das Jugendcafé „JuLe“ als offener Treff ist Teil des Jugendpastoralen Zentrums „Jugendkirche Leverkusen“. Im Café bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der selbstbestimmten Freizeitgestaltung: Neben verschiedensten Spielen, Billard, Kicker und Kreativangeboten stehen die Mitarbeiter als personales Angebot für Gespräche, Beratung und Hilfe zur Verfügung. Das Angebot steht allen Mädchen und Jungen ab 10 Jahren offen. Getränke und Snacks können zu jugendgemäßen Preisen erworben werden. Zusätzlich finden mehrmals im Jahr besondere Projekte und Aktionen statt. Darüber hinaus bietet das Café auch Gruppenräume und Angebote für Jugendgruppen und Schulklassen.

Homepage: www.jugendkirche-leverkusen.de
Leitung: Pfr. Michele Lionetti
Anschrift: Kölner Str. 42, 51379 Leverkusen
E-Mail: info@jugendkirche-leverkusen.de
Telefon: 02171/404960

Standort/Lage:

Leverkusen-Opladen, in der Fußgängerzone, gegenüber vom Marktplatz Opladen, Buslinien: 201, 202, 203, 206, 222, 250, 251, 253, 255, Bahn: ca. 10 Minuten Fußweg zum Bahnhof Opladen

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag von 16:00 bis 18:30 Uhr, Mittwoch und Donnerstag von 13:00 bis 14:30 Uhr „Die Mittagspause“, jeden 2. Freitag von 19:00 bis 23:00 ab 16 Jahre „JuLe-Abend“ sowie regelmäßige Sonderaktionen und Ferienangebote.

Räumlichkeiten:

Café-Raum mit Thekenbereich und Küche, Bastelraum, Gruppenraum, sanitäre Einrichtungen.

Besucherstruktur:

Jungen und Mädchen ab 10 Jahren und verschiedener Nationalitäten.

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch, Polnisch

Kosten:

Alle offenen Angebote sind kostenfrei.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot, bei besonderen Aktionen wie beispielsweise in den Ferien mit Anmeldung.

Ausrichtung:

Kultur, Musik, Zuwanderung, Religion, Beratung, Medien, Inklusion, Prävention, Bildung, Digitalisierung

TRI-O Die 67 / Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus

(Statistischer Bezirk Küppersteg)



Das TRI-O Die 67, in Leverkusen Küppersteg, steht jungen Menschen von 6 bis 25 (27) Jahren gleich welcher Religion, Weltanschauung und Nationalität zur Verfügung. Während der Öffnungszeiten offerieren wir den Besucher*innen ein Freizeitangebot, welches sich aus Workshops, Aktionen und Ausflügen zusammensetzt. Donnerstags findet unser Fußballtraining in der nahegelegenen Sporthalle statt. Zudem bieten wir den jungen Menschen zur Öffnungszeit eine kosten-

tenfreie, Mahlzeit an. Die Teilnahme an unseren Angeboten ist freiwillig. In Der 67 erhalten die Besucher*innen einen Ort, den sie räumlich und inhaltlich partizipativ und demokratisch gestalten und ausfüllen können.

Sie können die Angebote kostenfrei nutzen und die pädagogischen Mitarbeiter*innen als Unterstützer*innen und Ansprechpartner*innen erleben. Die verlässliche Begleitung unserer Besucher*innen ist das wichtigste Element unserer Arbeit.

Leitung: Stefanie Riemann
Anschrift: Windthorststr. 67a, 51373 Leverkusen
E-Mail: trio@stephanus-wbk.de
Telefon: 0214-31204617

Standort/Lage: Leverkusen-Küppersteg, neben dem Kirchturm Christus König

Öffnungszeiten:

Mo-Mi 14:00-18:30 Uhr, Do 14:00-19:00 Uhr

Räumlichkeiten:

Café, Theken-/Küchen-, Billard-/Kickerbereich, Büro, Innenhof und Garten, Workshopraum

Personalschlüssel: 0,7

Besucherstruktur:

Mädchen und Jungen von 6 bis 25 (27) Jahren unterschiedlicher Kulturen, Herkunftsländer und Religionen. Ausflüge und Aktionen unterliegen zum Teil Altersbeschränkungen. Täglich durchschnittlich 15 Besucher*innen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Wöchentliches Fußballtraining; während der Öffnungstage eine kostenfreie Mahlzeit; wöchentliche Kreativ-/ DIY-Angebot u.v.m.

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch

Kosten:

Aktionen, Workshops und offene Angebote sind kostenfrei. Die meisten Ausflüge sind kostenfrei. Für mehrtägige Fahrten oder Tagesausflüge wird ein geringer Teilnehmerbeitrag erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot ohne Anmeldung; für die Teilnahme an Ausflügen ist eine Anmeldung erforderlich.

Ausrichtung:

Sport, Kultur, Kunst, Zuwanderung, Beratung, Bildung

Jugendhaus JUZ Bürrig, Ökumenische Trägerkooperation Ev. Kirchengemeinde an Dhünn, Wupper und Rhein und Kath. Kirchengemeinde St. Stephanus

(Statistischer Bezirk Bürrig)



Das JUZ ist ein Anlaufpunkt der Offenen Jugendarbeit, in dem Kinder und Jugendliche sich eingeladen und angenommen fühlen sollen, um positive Erfahrungen der Begegnung, Kommunikation und Beziehung zu machen und Talente zu entfalten. Die Ausstattung des Jugendhauses schafft hierfür attraktive Rahmenbedingungen:

Spiel- und Sportmöglichkeiten wie Billard, Kicker und Tischtennis, eine Küche für gemeinschaftliches Kochen, Essen und Erleben, Tische zum Spielen und Basteln, gemütliche Sitzecken für Gespräche und zum Entspannen („Chillen“). Eine Spielekonsole und Computer für den digitalen Austausch stehen zur Verfügung; die Vermittlung der konstruktiven Nutzung und des sicheren Umgangs mit den elektronischen Medien sind ein wichtiges Anliegen. Außerdem gibt es ein Außengelände für Spiel und

Bewegung. Zielgruppe des Jugendhauses sind insbesondere die im Stadtteil Bürrig wohnenden mehr als 500 Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 18 Jahren, unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Religion.

Homepage: www.kirche-an-dhuenn-wupper-und-rhein.de
Leitung: (noch unbesetzt)
Anschrift: Von-Ketteler-Straße 112, 51371 Leverkusen
E-Mail: juz@kirche-leverkusen.de (Änderung steht an)
Telefon: (noch ohne)

Standort/Lage: Leverkusen-Bürrig

Öffnungszeiten: (Änderungen stehen an)

Mo 17:00 – 19:00 Uhr, Mi 17:00 – 19:00 Uhr, Fr 17:00 – 20:00 Uhr, jeden zweiten Sa 11:00 – 15:00 Uhr. In den Schulferien abweichende Öffnungszeiten.

Räumlichkeiten:

Gemeinschaftsraum, Küche, Chillraum, Empfangsbereich, Außengelände; Büro- und Lagerraum sowie Toiletten.

Personalschlüssel:

Pädagogische Fachkraft mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %, Ergänzungskraft mit 3 Wochenstunden, außerdem ehrenamtlich Mitwirkende.

Besucherstruktur:

Das Alter der Besucher*innen liegt in der Regel zwischen 8 Jahren und 15 Jahren. Etwas mehr als die Hälfte der Besucher sind männlich, etwas weniger als die Hälfte sind weiblich. Der Anteil der Besucher*innen mit Migrationshintergrund liegt bei rd. 20 %. Die durchschnittliche Besucherzahl je Öffnungstag liegt bei rd. 11 Besucher*innen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Besondere Angebote in den Schulferien.

Gesprochene Sprachen: Deutsch

Kosten:

Die Angebote sind für die Besucher kostenfrei.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot ohne Anmeldung.

Ausrichtung:

Gender, Sport, Religion, Medien, Prävention, Bildung, Digitalisierung

Der Mädchentreff MaBuKa / Stadt Leverkusen

(Statistischer Bezirk Quettingen)



Der Mädchentreff richtet sein Angebot an alle Mädchen und jungen Frauen im Alter zwischen 8 und 27 Jahren aus Leverkusen und Umgebung. Der Schwerpunkt liegt auf der Freizeitgestaltung für Mädchen ab 8 Jahren bis 21 Jahre innerhalb des Offenen Treffs, welcher geprägt ist von Angeboten aus Kunst-/Kulturpädagogik, Sexualpädagogik, Deeskalationstraining, Bewegungsangebote, sowie Selbstbehauptung und Selbstverteidigung. Neben dem offenen Angebot gibt es Gruppenangebote und Workshops sowie Ferienprogramme und eine regelmäßige Hausaufgabenbetreuung. Außerdem bietet der

Mädchentreff sozialpädagogische und traumapädagogische Unterstützung und Beratung zu verschiedenen Themen und Fragen.

Homepage: www.leverkusen.de



maedchentreff_mabuka



Mädchentreff Mabuka

Leitung: Naoual Moussaoui
Anschrift: Kolberger Str. 20, 51381 Leverkusen
E-Mail: maedchentreff@stadt.leverkusen.de
Telefon: 02171-53939
Fax: 02171-343659

Standort/Lage: Leverkusen-Quettingen, gegenüber Schützenplatz; Buslinien 201, 209, 220, 231

Öffnungszeiten:

Offener Treff für Mädchen ab 8 Jahren Mo und Mi 14:30 bis 19:00 Uhr, Fr 14:30 bis 18:00 Uhr
Mädchencafé ab 12 Jahren Do 16:00 bis 19:00 Uhr
Hausaufgabenbetreuung Mo, Mi, Fr 13:30 bis 14:30 Uhr (mit Anmeldung)
Deutschkurs für Frauen nach Flucht Di 10:30 – 12:00 Uhr
Nähkurs für Frauen nach Flucht Do von 10:00 – 12:00 Uhr

Räumlichkeiten:

Der Mädchentreff verfügt über einen Aufzug und ist barrierefrei.
Erdgeschoss: großer Gruppenraum, Küche, Tanzraum, Besucherinnentoiletten, sowie Zugang zu Terrasse und Garten. Obergeschoss: Büro mit angrenzendem Beratungsraum, Werkraum, Computerraum, Mädchenbibliothek sowie Behindertentoilette.

Personalschlüssel:

2 Stellen Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin, Honorarkräfte

Besucherstruktur:

Mädchen und junge Frauen zwischen 8 und 27 Jahren aus unterschiedlichen familiären, kulturellen und sozialen Verhältnissen.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Mädchentreff goes Schule“: Di und Do nach Vereinbarung; Sprechstunde „Zeit zu Zweit“: Di und Do nach Vereinbarung; auch speziell an Mädchen & Frauen nach Flucht.

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch, Arabisch, Kurdisch, Berbisch

Kosten:

Keine, bis auf einige Ferienangebote & Kurse

Ausrichtung:

Gender, Kultur, Kunst, Zuwanderung, Berufliche Bildung, Beratung, Medien, Inklusion, Prävention, Bildung, Digitalisierung

Evangelische Jugend Schlebusch

(Statistischer Bezirk Schlebusch-Nord)



Die Offene Kinder- und Jugendarbeit inklusive offener Projekte bildet den Schwerpunkt unserer Einrichtung. Weitere Angebote: Betrieb Aktionsklettergarten in Alkenrath; Ferienfreizeiten (3 - 4 große) für jedes Alter; Internationale Jugendbegegnungen in/mit Ungarn; offene Kinderstadtrand- und Programmstadtranderholung; Fahrten zum Evangelischen Kirchentag; Kindergruppen, Projekte in Musik, Tanz, Sport etc.; Kulturveranstaltungen (für alle Altersgruppen) und Aktionen zu Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie „interkulturellem Lernen“; Berufs- und Ausbildungsberatung; Beratung von Jugendlichen und Eltern zu Lebensfragen.

Qualitätssicherung durch monatliche Mitarbeiter*innen-Besprechung, regelmäßige Mitarbeiter*innen-Schulungen zu aktuellen Themen inkl. 1.-Hilfe-Kurse; intensive Öffentlichkeitsarbeit u.a. über das Internet,

einen eigenen Jahresprospekt sowie über die Pressearbeit. Dadurch erreichen wir eine große Anzahl von Kindern und Jugendlichen.

Homepage: www.ejs.de
Leitung: Stefan Lapke, Dipl. Sozialpädagoge; Florian Korb, Soziale Arbeit BA
Anschrift: Martin-Luther-Str. 4, 51375 Leverkusen
E-Mail: service@ejs.de
Telefon: 0214 / 50 16 87 (Büro: Mo bis Fr 12:00 bis 19:00 Uhr)
Fax: 0214 / 500 58 28
Standort/Lage: Leverkusen-Schlebusch, direkt am Marktplatz

Öffnungszeiten:

Mo bis Fr 12:00 bis 19:00 Uhr (Büro)

Offene Angebote: Di: 16:00 -19:00 Uhr, Mi: 17:00 – 18:30 Uhr, Do: 16:30 – 19:00 Uhr, Fr: 16:00 – 22:30, Sa: 15:00 – 17:00 Uhr / zusätzlich angekündigte Sonderveranstaltungen.

Räumlichkeiten: Café Joker / Kicker- und Tischtennisraum / Band- und Projektraum / Chill- und Entspannungsraum / Büro / Mitarbeiterraum / Werk- und Getränke Raum / Technikraum / Saal / Klettergarten

Personalschlüssel: Ein Dipl. Sozialpädagoge, eine Jugendmitarbeiterin / Theaterpädagogin, ein Jahresvorpraktikant (FsJ / BufDi), ca. 40 ehrenamtliche + mit JuLeiCa ausgebildete Mitarbeiter*innen.

Besucherstruktur:

Überwiegend Kinder und Jugendliche (6 - 17 Jahre) aus Schlebusch und den umliegenden Stadtteilen. Täglich nehmen ca. 20 Personen die Angebote des Hauses wahr.

Besondere Angebote:

Projekt- und Hobbygruppen, Gitarrenkurse und Bandworkshops, Kinder- und Jugendkulturveranstaltungen in Zusammenarbeit mit der KulturStadtLev, Konfifacé, Kindergruppe „Waldfuchse“, Kindertreff „Stoppelhops“, Hochseilklettergarten in Alkenrath, Café Joker mit Disco, Konzerte, Kabarett- und Comedy-Veranstaltungen, Apfelsaftaktion im Herbst über mehrere Tage (für alle offene „GUT DRAUF“-Aktion) sowie aktuelle Sonderaktionen.

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch (wöchentliches Begegnungscafé mit Asylbewerbern)

Kosten: In der Regel keine, Angebote vorwiegend auf Spendenbasis.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung: In aller Regel offen (außer altersspezifische Angebote), Ferienfreizeiten mit Anmeldung.

Ausrichtung:

Sport, Kultur, Musik, Zuwanderung, Religion, Berufliche Bildung, Beratung, Prävention, Bildung, Erlebnispädagogik

Kinder- und Jugendtreff „Die 9“ / KJA LRO gGmbH

(Statistischer Bezirk Steinbüchel)



Der Kinder- und Jugendtreff „Die 9“ ist die Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahre im Wohnpark Steinbüchel. Hier finden Mädchen und Jungen attraktive Möglichkeiten, ihre Freizeit zu gestalten. Es wird gespielt, gebastelt, gebolzt, Eigenverantwortung geübt, viel gekocht und gelacht, die PS4 läuft heiß und das WLAN öffnet die Tür in die weite Welt. Von März-Oktober gehört das Projekt „Spielen auf Rädern“ zum Angebot der Einrichtung. Ein Transit mit diversem Outdoor-, Spiel- und Sportmaterial hält an 2 Tagen auf einem Platz in der Siedlung und bietet Spiel, Sport und Spaß in der Natur. Egal welcher Herkunft, Nationalität, Religion, Geschlecht oder Weltanschauung – alle sind willkommen, an den Angeboten teilzunehmen und sie verantwortlich mitzugestalten. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Ideen und stehen jederzeit als verlässliche Ansprechpersonen bei persönlichen Fragen und Problemen zur Verfügung.

Die Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Ideen und stehen jederzeit als verlässliche Ansprechpersonen bei persönlichen Fragen und Problemen zur Verfügung.

Homepage:	www.kja-lro.de
Leitung:	Petra Schrage
Anschrift:	Albert-Schweitzer-Str. 9, 51377 Leverkusen
E-Mail:	die9-leverkusen@kja.de
Telefon:	0214-9098345
Standort/Lage:	Leverkusen-Steinbüchel, Haltestelle Fichtestraße Linien 206, 207, 211, SB21

Öffnungszeiten:

Mo 15:00 - 16:30 Uhr Spielen auf Rädern (Nov. – März im Treff), 17:00 - 19:00 Uhr Offener Treff 12+
Di 16:00 - 19:00 Uhr Mädchentag
Mi 15:00 - 18:00 Uhr Kindertag, 18:00 - 19:30 Uhr Offener Treff 12+
Do 16:00 - 19:00 Uhr Jungentag
Fr 15:00 - 16:30 Uhr Spielen auf Rädern (Nov. – März im Treff), 17:00 - 21:00 Uhr OT 12+
Samstag 2x im Monat mit wechselnden Öffnungszeiten (s. Aushänge)

Räumlichkeiten:

ca. 80 qm mit Kreativraum, PC-Ecke, Küche, Chill- und Spielraum, großer Balkon, Außengelände der Siedlung

Personalschlüssel: 1,5 Stellen

Besucherstruktur:

Mädchen und Jungen aus aller Welt von 8-20 Jahren

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Geschlechtsspezifische Öffnungstage; viel Aktion auf kleinem Raum; enge Kooperationen mit dem Nachbarschaftstreff des Caritasverbandes

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Kosten:

Kostenfrei – lediglich bei Sonderaktionen werden geringe Beiträge erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot – bei Sonderaktionen mit Anmeldung.

Ausrichtung:

Gender, Sport, Kunst, Musik, Zuwanderung, Religion, Beratung, Medien, Inklusion, Prävention, Digitalisierung

„TiM“-Treff in Mathildenhof / KJA LRO gGmbH

(Statistischer Bezirk Steinbüchel)



Der Schwerpunkt des „TiM“-Treff in Mathildenhof liegt in der Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Jugendlichen ab 13 Jahren, die als Helfer*innen bei Festen, Sonderaktionen und Ferienprogrammen (ein weiterer Schwerpunkt) wertvolle Unterstützung leisten. Ab 2021 konzipieren diese Jugendlichen - gemeinsam mit den pädagogischen Fachkräften - monatliche Angebote und Aktionen für Teilnehmende ab 7 Jahren. Die pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder und Jugendlichen bei der Umsetzung ihrer Ideen und stehen jederzeit als verlässliche Ansprechpersonen bei persönlichen Fragen und Problemen zur Verfügung.

Homepage: www.kja-lro.de
Leitung: Petra Schrage
Anschrift: Teltower Str. 18e, 51377 Leverkusen
E-Mail: tim-leverkusen@kja.de
Telefon: 0214-9098345 (Hauptnummer) oder 0214-3107920 (direkt vor Ort)

Standort/Lage:

Leverkusen-Mathildenhof im Gemeindekomplex St. Matthias, Buslinien 207, 208, 231, 260

Öffnungszeiten:

1. Montag im Monat 17:00-19:30 Uhr für ehrenamtliche Jugendliche
4. Samstag im Monat offene Sonderaktion mit Ankündigung
Außerdem dreimal im Jahr große Ferienaktionen für 7-13-Jährige

Räumlichkeiten:

ca. 80qm mit Kamin, Billard, Kicker, Küche, Materialraum, Außengelände und Zugang zum Pfarrsaal
Nutzung erfolgt in Kooperation mit den Gruppen der Messdiener*innen und Kommunionkinder.

Personalschlüssel: GfB-Kräfte

Besucherstruktur:

Mädchen und Jungen zwischen 7-13 Jahren mit unterschiedlicher Herkunft.

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Ehrenamtsarbeit, Ferienfreizeiten und -aktionen, Kooperationen mit der Kirchengemeinde St. Matthias, sowie der Einrichtung „Die 9“ „L.A.“.

Gesprochene Sprachen:

Deutsch, Englisch, französisch

Kosten:

In der Regel kostenfrei – bei einzelnen Sonderaktionen werden geringe Beiträge erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

Offenes Angebot – bei einzelnen Sonderaktionen mit Anmeldung.

Ausrichtung:

Kunst, Religion, Medien, Inklusion, Prävention, Digitalisierung, Ehrenamt, Sport

Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“ / Stadt Leverkusen

(Statistischer Bezirk Lützenkirchen)



Der Kinder- und Jugendbereich im Jugend- und Bürgerhaus „Schöne Aussicht“ möchte den Besucher/innen Raum bieten in dem sie, unabhängig von Nationalität, Geschlecht oder anderen äußeren Merkmalen miteinander in den Austausch kommen und eine gute Zeit miteinander verbringen können. Hier in der Einrichtung kann gespielt, gebastelt, getobt, gebaut, gequatscht, gekocht und noch vieles mehr gemacht werden. Bei uns darf sich engagiert und Einfluss genommen werden. Entsprechend der Jahreszeiten werden Haus und Außengelände genutzt und gestaltet.

Homepage: www.leverkusen.de



jugendhaus_schoene_aussicht



Jugendhaus Schöne Aussicht

Leitung: Nora Morgenthaler
Anschrift: Hamberger Straße 12, 51381 Leverkusen
E-Mail: jbh.schoeneaussicht@stadt.leverkusen.de
Telefon: 02171/82248
Fax: 02171/742119

Standort/Lage:
Leverkusen-Lützenkirchen, Wohngebiet Schöne Aussicht

Öffnungszeiten:
Mo bis Do von 15:00 bis 19:00 Uhr.

Räumlichkeiten:
Offener Bereich mit Spiel-, Bastel-, Musik- und Computerbereich, 3 Küchen, 1 Werkraum, 1 Halle, ≥2500 qm umzäunter Gartenbereich, Basketballplatz (Streetball)

Personalschlüssel:
1,5 VZ-Stellen Soz. Arbeiter/Soz. Pädagogen, 1,0 VZ-Stelle Haustechnik

Besucherstruktur:
6-21 Jahre, alle Nationalitäten, jegliches Geschlecht, ca. 35 Kinder- und Jugendliche pro Tag

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:
Anbau von eigenem Obst- und Gemüse, ökologischer Schwerpunkt, Bewegung- und Ernährung, handwerkliches Arbeiten, Lagerfeuerstelle.

Gesprochene Sprachen:
Deutsch, Englisch, Urdu, Punjabi

Kosten:
Keine Kosten, Kosten nur bei Ausflügen/Aktionen möglich.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:
Ohne Anmeldung bis auf Ausflüge.

Ausrichtung:
Natur/Ökologie, Sport, Politik, Prävention, Bildung

Kinder- und Jugendtreff L.A. / KJA LRO gGmbH

(Statistischer Bezirk Alkenrath)



Der Treff L.A. steht für: Zeit haben, abschalten, Neues erleben! Alle Mädchen und Jungen von 8 bis 21 Jahren finden im Rahmen des Offenen Treffs und der Ferienangebote einen Ort für friedliches und respektvolles Miteinander. Es bestehen unterschiedliche Möglichkeiten der selbstbestimmten Freizeitgestaltung: Neben verschiedensten (digitalen) Spielen, Billard, Kicker, und Kreativangeboten stehen die pädagogischen Fachkräfte als personales Angebot für Gespräche, Beratung und Hilfe zur Verfügung.

Homepage: www.kja-lro.de

Leitung: Petra Schrage

Anschrift: Graf-Galen-Platz 3, 51377 Leverkusen

E-Mail: treff-la@kja.de

Telefon: 0214-9098345 (Hauptnummer der pädagogischen Fachkräfte)

Standort/Lage:

Leverkusen-Alkenrath, am Marktplatz, im Untergeschoss der Pfarrgemeinde St. Johannes der Täufer
Buslinien: 202 / 209 / 214 bis Haltestelle „Graf-Galen-Platz“

Öffnungszeiten:

Mo: 16:00 - 20:00 Uhr

Mi: 15:00 - 20:00 Uhr

Do: 16:00 - 21:00 Uhr

Räumlichkeiten:

Hauptraum (mit Theke, Musikanlage, Chillecke, TV, Konsole, Billard etc.), Tischtennisraum, Küche, großer Gruppenraum, Außengelände

Personalschlüssel: 0,5

Besucherstruktur:

Kinder und Jugendliche zwischen 8-21 Jahren unterschiedlicher Herkunft

Besondere Angebote/spezifische Merkmale:

Ferienfahrt

Gesprochene Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch

Kosten:

Die offenen Angebote sind kostenfrei und können ohne Anmeldung besucht werden.

Bei einzelnen Sonderaktionen und Ausflügen werden geringe Kosten erhoben.

Offenes Angebot oder mit Anmeldung:

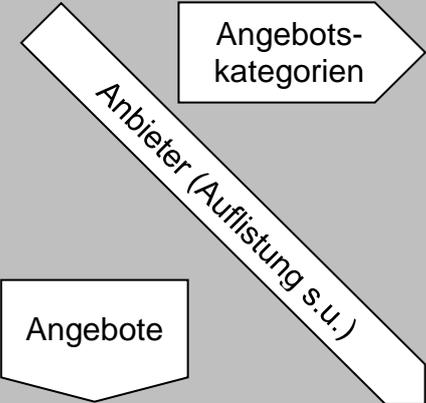
Offenes Angebot - bei einzelnen Sonderaktionen mit Anmeldung

Ausrichtung:

Gender, Kultur, Zuwanderung, Religion, Inklusion, Prävention

Anhang G

Übersicht der Angebote und Anbieter im Übergang Schule/Beruf

	Beratung & Betreuung	Berufsorientierung / -vorbereitung	Sprachförderung	Berufliche Orientierung + Schulabschlüsse	Arbeiten + Qualifizieren	Geförderte / Begleitete Ausbildung	Ausbildungsunterstützung	Unterstützung für junge Zugewanderte
Aktivierungshilfen für Jüngere		KBW						
Arbeitstraining / JUGEND STÄRKEN im Quartier		KJA						
Arbeitsvermittlung von unter 25-jährigen	AA							
Assistierte Ausbildung (ASA)							LF	
Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH)							LF	
Ausbildungsvorbereitung				BKO GSBK BKL				
Berufsausbildung im Verbund						WBL		
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (BaE)						Grone WBL		
Berufseinstiegsbegleitung	KBW Grone							
Berufsfachschule				BKO GSBK BKL				
Berufsvorbereitende Maßnahme (BvB)		KBW						
Bewerbungscoaching (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein/AVGS)	KJA							
CoWuMy – Sprache-Leben – Berufsorientierung für Flüchtlinge			WBL					WBL
Dienstleistungsagentur Mobile Soziale Dienste					KBW			
Integrationsjobs (AGH)					KBW			
Internationale Klasse				BKO GSBK BKL				BKO GSBK BKL
Jugendberufsagentur: Berufsberatung (SGB III) / Vermittlung und Beratung von unter 25-jährigen (SGB II und SGB VIII)	AA JC/FB 51							
Jugendintegrationskurs			KBW					KBW
Jugendmigrationsdienst	KJA							KJA
Jugendwerkstatt	FB 51							
JUGEND STÄRKEN im Quartier	KJA							
Sozialpädagogische Hilfen beim Übergang Schule-Beruf (Schulsozialarbeit)	FB 51 KJA							
Offene Jugendberufshilfe (OJB)	KJA							

Örtliches Zusatzprogramm						WBL		
Produktionsschule Arbeiten und Lernen				KJA				
Teihabemanagement	KJA							KJA
Teilzeitberufsausbildung						Grone WBL		
Vorbereitung auf Hauptschulabschluss / Fachoberschulreife				VHS				
Unterstützte Beschäftigung					CJD			
Werkstattjahr NRW / BvB mit produktions-orientiertem Ansatz		KBW						

Anbieter:

AA	Agentur für Arbeit
BKO	Berufskolleg Opladen, Berufskolleg des Zweckverbandes der Berufsbildenden Schulen Leverkusen-Opladen
CJD	CJD Gummersbach NRW Süd / Rheinland
Kette	Die Kette e.V.
FB 51	Fachbereich Kinder und Jugend, Stadt Leverkusen
GSBK	Geschwister-Scholl-Berufskolleg
Grone	Grone Bildungszentren Nordrhein-Westfalen Rheinland gGmbH
JSL	JOB Service Beschäftigungsförderung Leverkusen gGmbH
JC	Jobcenter Arbeit und Grundsicherung Leverkusen
KJA	Katholische Jugendagentur Leverkusen Rheinberg Oberberg gGmbH (KJA LRO)
KBW	Kolping Bildungswerk, Diözesanverband Köln e.V.
LF	LERNEN FÖRDERN gGmbH
BKL	Städt. Berufskolleg für Wirtschaft und Verwaltung Leverkusen
VHS	Volkshochschule der Kultur Stadt Leverkusen
WBL	Wuppermann Bildungswerk Leverkusen GmbH

Anhang H

**Profile/Steckbriefe der kommunal geförderten Einrichtungen
der Jugendsozialarbeit**

Die Stadt Leverkusen fördert die Jugendberufshilfe in besonderem Maße mit Mitteln des SGB VIII. Die damit zusammenhängenden Einrichtungen werden in den vier folgenden Steckbriefen vorgestellt.

Jugendwerkstatt Leverkusen



Träger:	Stadt Leverkusen
Leitung:	Lisa Ackermann
Standort:	Wiesdorf, Zentrumsnähe
Räumlichkeiten:	Lager/Logistik, Metallwerkstatt, Umkleide, Büros, Unterrichtsraum, Aula, Küche (z.Z. nicht verfügbar),
Personalschlüssel:	Leitung, Stützlehrer / je 1,0, Werkstattpädagoge Metall 1,0 2 Werkstattpädagogen je 0,5
Homepage:	www.leverkusen.de
Öffnungszeiten:	Mo-Do: 8:15 bis 16:00 Uhr, Fr: 8:15 bis 13:00 Uhr

Angebotsbeschreibung und Zielsetzung

Die Jugendwerkstatt ist eine berufsorientierende Maßnahme im Rahmen der Jugendhilfe gem. § 13 SGB VIII, gefördert durch den Landschaftsverband Rheinland, verankert im Kinder- und Jugendförderplan. Die einjährige Maßnahme beginnt jeweils nach den Sommerferien, wobei ein Ein- und Ausstieg jederzeit möglich ist. Sie bietet 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Alter zwischen 16 Jahren und ca. 21 Jahren die Möglichkeit, in den 3 werkpädagogischen Bereichen Metall, Hauswirtschaft und Lager/Logistik niederschwellig erste Erfahrungen zu sammeln.

In Kooperation mit dem Geschwister-Scholl Berufskolleg kann die Berufsschulpflicht erfüllt werden und ein Hauptschulabschluss nach Klasse 9 erreicht werden. Bildungsbedarfe- und Niveaus werden ermittelt und in Angebote überführt. Des Weiteren können höhere Abschlüsse über eine externe Prüfung, je nach Eignung, erreicht werden. Deutsch als Fremdsprache wird angeboten.

Die einjährige Maßnahme wird sozialpädagogisch intensiv begleitet.

Zielgruppe

Jugendliche mit multiplen Problemlagen ab dem 16. Lebensjahr, die noch keinen Arbeits- oder Ausbildungsplatz gefunden haben, noch keinen Schulabschluss erreicht haben, sowie schuldistanzierte Jugendliche, die ihren schulischen und beruflichen Weg wiederfinden müssen. Die Schulpflicht sollte erfüllt sein. In Ausnahmefällen ist eine Teilnahme ab 15 J. in Absprache mit der besuchten Schule möglich.

Schwerpunkte / Entwicklungen in den nächsten 5 Jahren

Die zahlreichen Kooperationen sollen erhalten und vertieft werden, sowie neue dazu kommen. Die Unterstützung und Bildung Neuzugewanderter wird zunehmend eine zentrale Aufgabe.

Unter dem Projektnamen ‚Haus der Generationen‘ sollen Jugendwerkstatt, Jobservice und ‚Dampfbahn Leverkusen‘ räumlich zusammengeführt werden. Ein Neubau ist geplant.

Qualitätsmanagement

Die Jugendwerkstatt wird begleitet, beraten und geprüft durch den LVR, dem sie über das Berichtswesen Rechenschaft ablegt.

Produktionsschule Arbeiten & Lernen



Träger:	Kath. Jugendagentur LRO
Leitung:	Markus Würden
Standort:	Opladen, Am Kettnersbusch
Personalschlüssel:	Leitung / 0,8 Stelle Mitarbeiter*innen: 2 Werkstattpädagogen, 1 pädagogische Fachkraft / 2,5 Stellen
Homepage:	www.kja-lro.de
Öffnungszeiten:	Mo-Do: 8:00 bis 16:00 Uhr, Fr: 8:00 bis 13:00 Uhr

Angebotsbeschreibung und Zielsetzung

Die Produktionsschule bietet 18 Jugendlichen die Möglichkeit in betriebsähnlichen Strukturen praktische Erfahrung zu sammeln. Dabei stehen die zwei Gewerke Holz und Metall, geführt von Werkstattpädagogen zu Verfügung, in denen das praktische Arbeiten (Produktion) mit theoretischem Lernen verknüpft wird. Die Produktion beinhaltet reale Aufträge von realen Kunden. Gleichzeitig bietet die Produktionsschule die Möglichkeit der individuellen Förderung und Begleitung und bei Bedarf, den nachträglichen Erwerb des HSA nach Klasse 10, der in unseren Räumen durch das Bildungswerk der Erzdiözese Köln e.V. angeboten wird.

Ziel der Produktionsschule Arbeiten und Lernen ist es, Jugendliche an die Aufnahme einer Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit auf dem Arbeitsmarkt heranzuführen. Die Teilnehmenden sollen die Ausbildungsreife erlangen, für sich ein realistisches Berufsziel finden und motiviert werden, eine Lern- und Arbeitshaltung zu entwickeln, die sie zur Aufnahme einer Ausbildung befähigt.

Zielgruppe

Die Zielgruppe der Produktionsschule Arbeiten & Lernen sind Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 16 bis 27 Jahren, die eine allgemeinbildende Schule ohne ausreichende Ausbildungsreife, mit oder ohne Schulabschluss verlassen haben und Unterstützungsbedarf bei der beruflichen Integration haben.

Schwerpunkte/Entwicklungen in den nächsten 5 Jahren

Im Vordergrund steht die inhaltliche Weiterentwicklung der Produktionsschule unter Berücksichtigung arbeitsmarktpolitischer Entwicklungen und die langfristige finanzielle Absicherung des Angebotes.

Qualitätsmanagement

Die Produktionsschule Arbeiten & Lernen ist gemäß den Richtlinien des AZAV zertifiziert. Die damit einhergehende Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems beinhaltet die regelmäßige Überprüfung von Verfahrensabläufen und Arbeitsprozessen. Außerdem wird die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards, die Umsetzung eines Beschwerdemanagements, einer regelmäßigen Kundenbefragung gewährleistet. Jährlich finden Gespräche mit den Fördermittelgebern im Rahmen sogenannter Wirksamkeitsdialoge statt.

Offene Jugendberufshilfe Leverkusen



Träger: Kath. Jugendagentur LRO

Leitung: Ansgar Lutz

Standort: Opladen

Personalschlüssel: Leitung / 1,0 Stelle

Mitarbeiter*innen:

insgesamt 9 pädagogische
Mitarbeiter*innen / 7,20 Stellen

Homepage: www.ojb-leverkusen.de

Öffnungszeiten: Mo, Di, Do: 9:00 bis 18:00 Uhr,
Mi: 14:00 bis 18:00 Uhr
Fr.: 9:00 bis 14:00 Uhr

Angebotsbeschreibung, Zielsetzung und Zielgruppe

Die OJB bietet Jugendlichen im Alter von 15-27 Jahren Beratung und Unterstützung beim Übergang von der Schule ins Berufsleben. Als Einrichtung der Jugendhilfe ist es Auftrag der OJB, jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sozialpädagogische Hilfen anzubieten, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

Im Auftrag der Stadt fungiert die OJB als Clearingstelle im Bereich der Jugendberufshilfe in Leverkusen. Die OJB kooperiert mit allen Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendberufshilfe und Jugendhilfe in Leverkusen, sowie mit sozialen Fachdiensten, um eine bestmögliche Unterstützung der Jugendlichen zu gewährleisten.

Schwerpunkte/Entwicklungen in den nächsten 5 Jahren

Die Integration neuzugewanderter junger Menschen und von Jugendlichen mit psychischen Beeinträchtigungen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt wird eine besondere Herausforderung in den nächsten Jahren darstellen. Außerdem die Entwicklung von beruflichen Perspektiven für Jugendliche, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes aktuell noch nicht entsprechen. Um junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf zu erreichen, muss der niedrighschwellige Zugang und die Unabhängigkeit des Beratungsangebotes weiterhin gewährleistet werden. Eine besondere Herausforderung wird auch die finanzielle Absicherung der Angebote sein, da Förderungen über Bundes- und Landesprogramme eingestellt werden.

Qualitätsmanagement

Die OJB ist gemäß den Richtlinien des AZAV zertifiziert. Die damit einhergehende Entwicklung eines Qualitätsmanagementsystems beinhaltet die regelmäßige Überprüfung von Verfahrensabläufen und Arbeitsprozessen. Außerdem wird die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards, die Umsetzung eines Beschwerdemanagements, einer regelmäßigen Kundenbefragung gewährleistet. Jährlich finden Gespräche mit den Fördermittelgebern im Rahmen sogenannter Wirksamkeitsdialoge statt.

Örtliches Zusatzprogramm



Träger:	Wuppermann Bildungswerk Leverkusen GmbH
Leitung:	Joachim Pfingst
Standort:	Manfort, Innovationspark
Räumlichkeiten:	Ausbildungswerkstätten für industrielle Metall- und Elektroberufe, Unterweisungsräume für kaufmännisch-verwaltende und sonstige Berufe
Personal:	12 Ausbilder/-innen 4 Lehrkräfte 8 pädagogische Fachkräfte
Homepage:	www.wuppermann-bildungswerk.de
Öffnungszeiten:	Mo-Do: 7:00 bis 16:30 Uhr, Fr: 7:00 bis 13:30 Uhr

Angebotsbeschreibung und Zielsetzung

Über das Örtliche Zusatzprogramm werden Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Verbund von Bildungsdienstleister und Kooperationsbetrieb in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet. Die fachpraktische Ausbildung erfolgt in den Kooperationsbetrieben. Die fachtheoretische Unterweisung erfolgt in der jeweils zuständigen Berufsschule. Parallel hierzu erfolgt die individuelle Unterstützung von Auszubildenden und Betrieben zur Sicherung des Ausbildungserfolgs. Diese umfasst u.a. die Durchführung von Stütz- und Förderunterricht, Vorbereitung auf Prüfungen, Abstimmung mit den Ausbildungsbetrieben und den Lehrkräften des Berufskollegs, Unterstützung bei Konfliktbewältigung an den Lernorten sowie Übernahme von klar umrissenen Ausbildungssequenzen im Bedarfsfall.

Ziele des Örtlichen Zusatzprogrammes sind, jungen Menschen, die aufgrund unterschiedlicher Gründe keinen Zugang zu einer betrieblichen Ausbildung erhalten konnten einen Einstieg in die Berufsausbildung zu ermöglichen, einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erlangen und den Übergang in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen. Ferner sollen vor allem kleinere und mittlere Betriebe durch die Unterstützungsleistungen in die Lage versetzt und motiviert werden, auch vermeintlich „schwächere“ Auszubildende zu qualifizieren, um den eigenen Fachkräftebedarf nachhaltig zu sichern.

Zielgruppe

Zielgruppen des Programms sind marktbenachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene ohne betrieblichen Ausbildungsplatz sowie kleine und mittlere Unternehmen, die zwar Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen möchten, sich dies in Zusammenhang mit der Zielgruppe jedoch ohne Unterstützung nicht zutrauen.

Schwerpunkte/Entwicklungen in den nächsten 5 Jahren

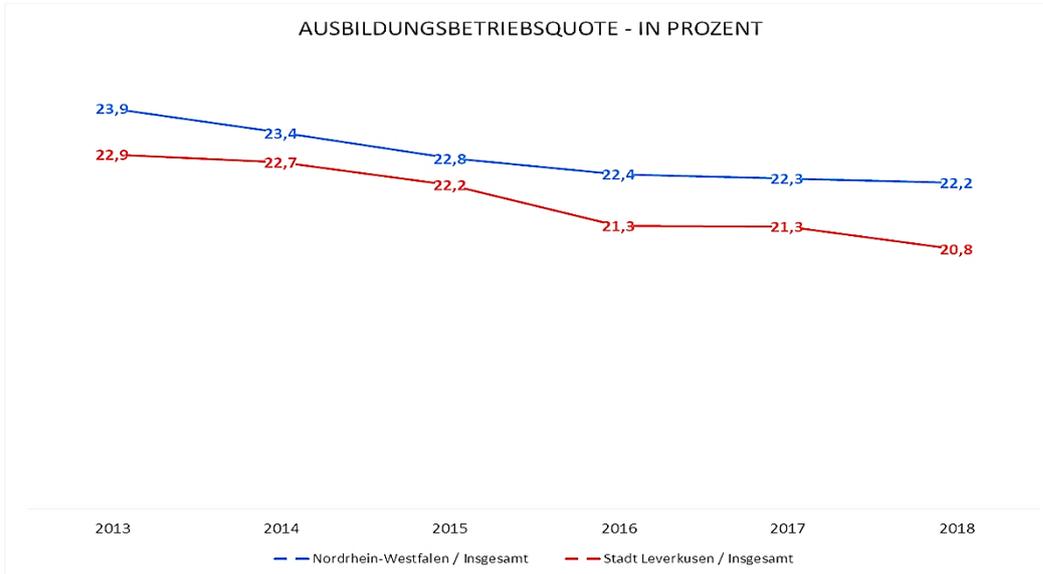
Im Vordergrund steht die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungskapazitäten sowie die langfristige finanzielle Absicherung des Angebotes.

Qualitätsmanagement

Die Wuppermann Bildungswerk Leverkusen GmbH ist gemäß AZAV zertifiziert. Damit sind u. a. verbunden die regelmäßige Überprüfung der Prozesse, die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Standards, die Umsetzung eines Beschwerdemanagements sowie die regelmäßige Einholung von (Kunden-) Rückmeldungen zur Qualität der Arbeit. Selbstverständlich ist, dass die Ergebnisse in die Weiterentwicklung einfließen.

Anhang I

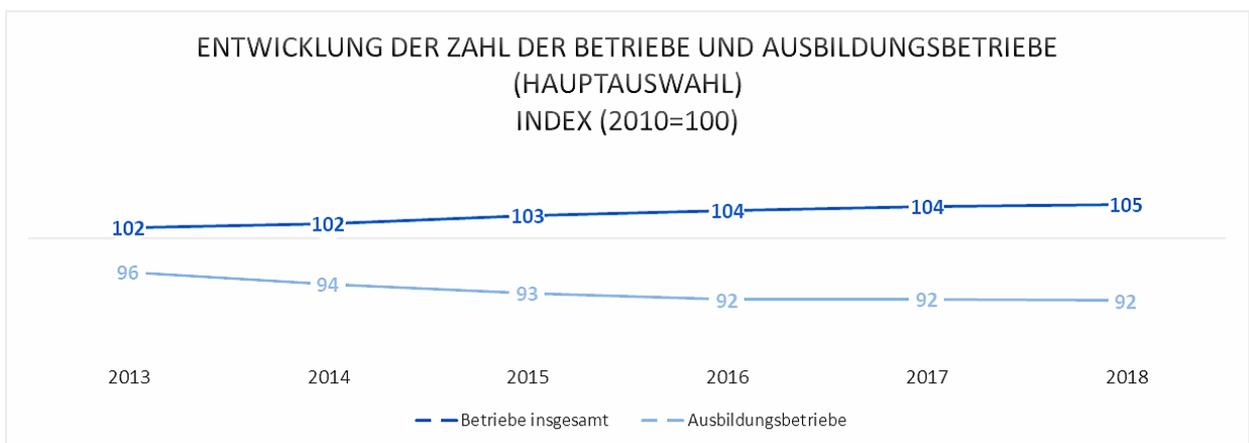
Daten zur Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Arbeitsmarktbeobachtung

Die Ausbildungsbetriebsquote bezeichnet den Anteil der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Auszubildenden an allen Betrieben mit mindestens einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten.

Die Abbildung zeigt die Ausbildungsbetriebsquote jeweils zum 31.12. für Leverkusen im Vergleich zu NRW insgesamt, d.h. branchenübergreifend.



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen, Arbeitsmarktbeobachtung

Die Abbildung zeigt ergänzend zur Ausbildungsbetriebsquote die Entwicklung der Anzahl von Betrieben und Ausbildungsbetrieben NRW weit.

Relationen gemeldete Berufsausbildungsstellen je gemeldetem Bewerber

Geringste Relationen - TOP 20		Relationen	Ausbildungsstellen		Bewerber
			gemeldet	davon unbesetzt	
<i>Stand: September 2019</i>					
Insgesamt		0,98	1.143	106	1.164
1	342 Klempnerei, Sanitär, Heizung, Klimatechnik	0,44	12		27
2	732 Verwaltung	0,46	25	0	54
3	823 Körperpflege	0,50	23	4	46
4	721 Versicherungs- u. Finanzdienstleistungen	0,60	12	0	20
5	252 Fahrzeug-, Luft-, Raumfahrt-, Schiffbautechn.	0,61	36		59
6	714 Büro und Sekretariat	0,68	78	4	114
7	251 Maschinenbau- und Betriebstechnik	0,71	36		51
8	513 Lagerwirt, Post Zustellung, Güterumschlag	0,74	39	8	53
9	713 Unternehmensorganisation und -strategie	0,91	58	0	64
10	811 Arzt- und Praxishilfe	0,97	75	17	77
11	293 Speisenzubereitung	1,00	10		10
12	621 Verkauf (ohne Produktspezialisierung)	1,06	135	7	127
13	262 Energietechnik	1,07	32		30
14	622 Verkauf Bekleid., Elektro, KFZ, Hartwaren	1,08	13		12
15	723 Steuerberatung	1,43	10		7
16	292 Lebensmittel- u. Genussmittelherstellung	1,56	14	5	9
17	431 Informatik	1,60	16	3	10
18	612 Handel	2,00	42	4	21
19	731 Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung	2,00	10		5
20	261 Mechatronik und Automatisierungstechnik	2,19	46	3	21

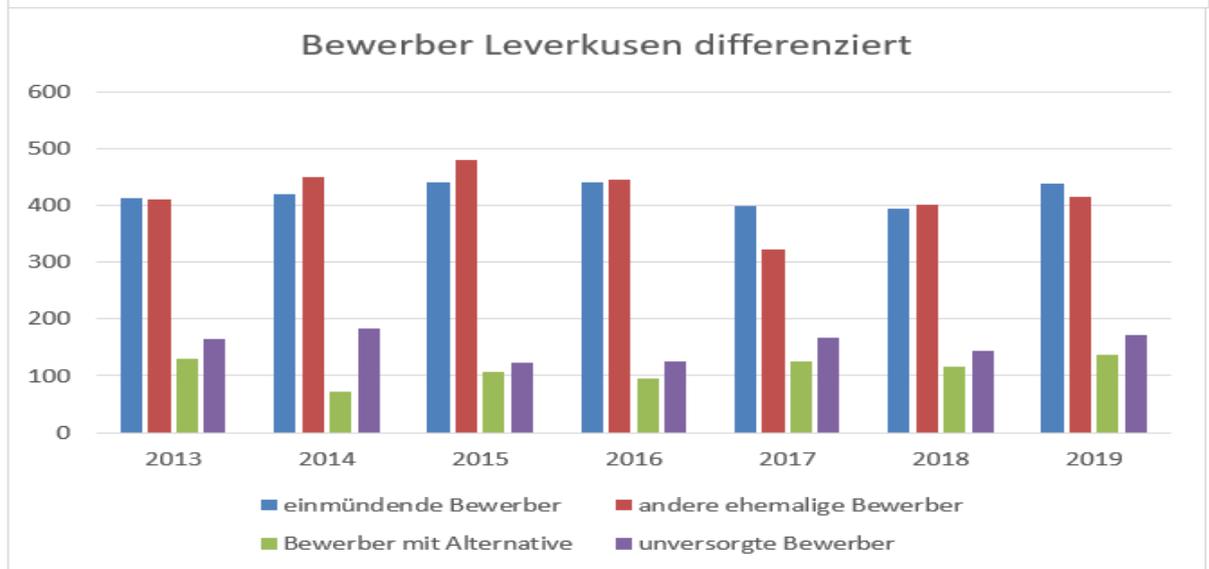
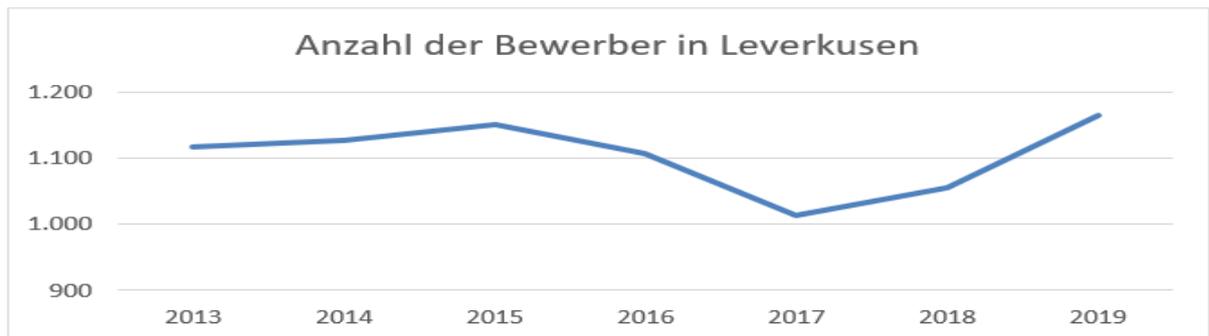
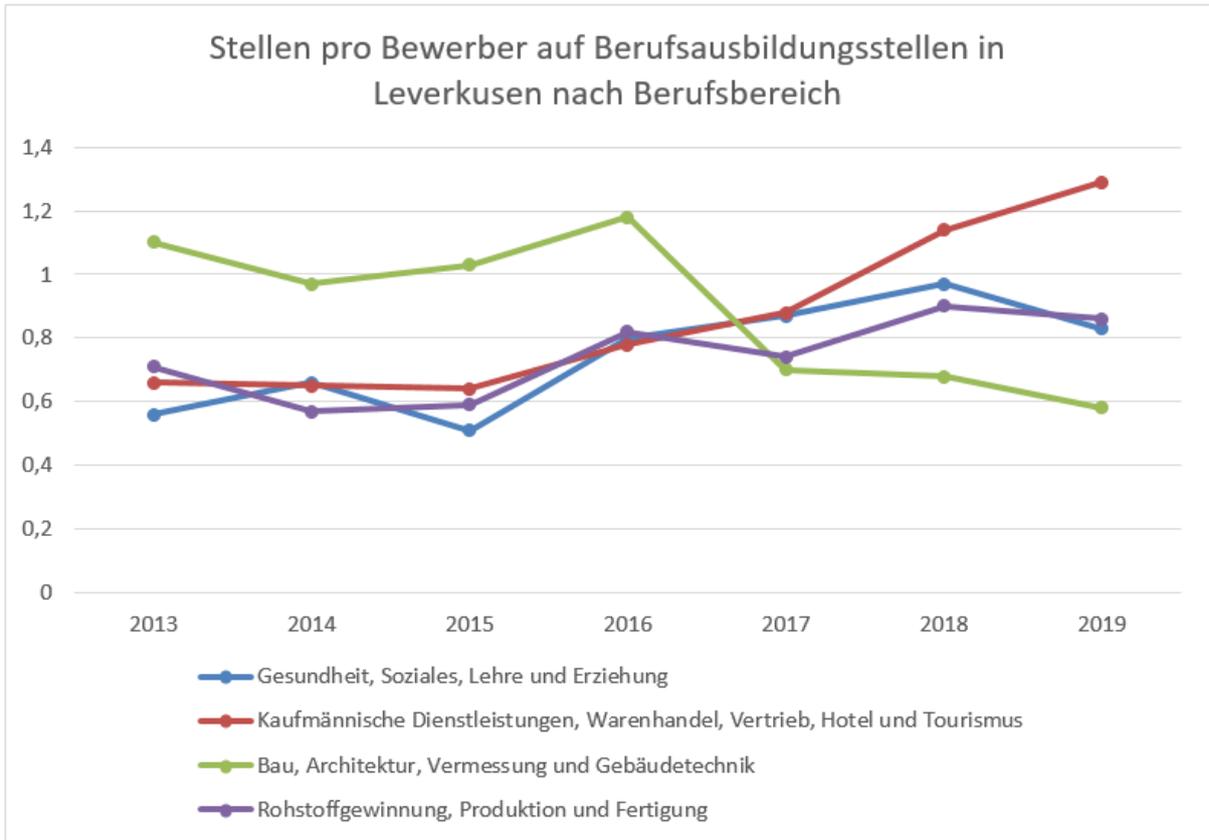
Legende

Relation von...bis	Legende
0,1 bis unter 0,3	sehr starke Versorgungsprobleme
0,3 bis unter 0,6	deutliche Versorgungsprobleme
0,6 bis unter 0,9	Versorgungsprobleme
0,9 bis unter 1,1	Passungsprobleme (bzw. ausgeglichener Ausbildungsmarkt)
1,1 bis unter 2,0	Besetzungsprobleme
2,0 bis unter 3,0	deutliche Besetzungsprobleme
3,0 bis unter 5,0	sehr starke Besetzungsprobleme
ab 5,0	extreme Besetzungsprobleme

Veränderungen gemeldete Ausbildungsstellen gegenüber Vorjahr				
Höchste Ausbildungsstellenrückgänge absolut - TOP 10	Veränderung gemeldete Ausbildungsstellen		Gemeldete Berufsausbildungsstellen	
	absolut	in %	Aktuelles Berichtsjahr	Vorjahr
<i>Stand: September 2019</i>				
Insgesamt	181	18,8	1.143	962
1 513 Lagerwirt, Post Zustellung Güterumschlag	-7	-15,2	39	46
2 622 Verkauf Bekleid, Elektro KEZ Hartwaren	-6	-31,6	13	19
3 342 Klempnerei Sanitär Heizung Klimatechnik	-4	-25,0	12	16
4 261 Mechatronik und Automatisierungstechnik	-2	-4,2	46	48
5 633 Gastronomie	-2	-5,0	38	40
6 731 Rechtsberatung, -sprechung und -ordnung	-2	-16,7	10	12
7 293 Speisenzubereitung	-1	-9,1	10	11
8 811 Arzt- und Praxishilfe	-1	-1,3	75	76
9 612 Handel	0	0,0	42	42
10 825 Medizin-, Orthopädie- und Rehatechnik	0	0,0	17	17

Quelle der Daten: Statistik-Service der Bundesagentur für Arbeit

Beide Tabellen enthalten Daten für Leverkusen mit Stand September 2019.



Quelle der Daten: Bundesagentur für Arbeit

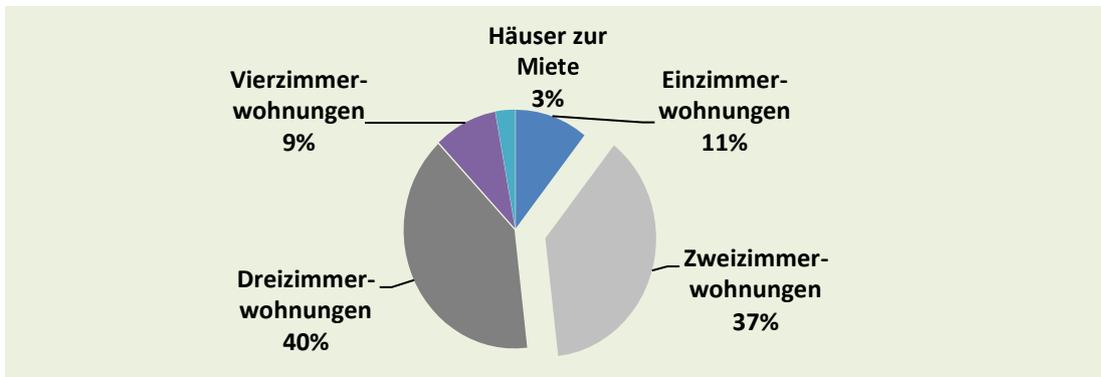
Anhang J

Daten zur Wohnungsmarktlage in Leverkusen

- Mit Ausnahme des oberen Mietpreismarktsegments bewegt sich die Wohnungsmarktlage im angespannten bis sehr angespannten Bereich. Experten gehen in den nächsten 3 bis 5 Jahren von einer weiterhin angespannten Lage u.a. auch im preisgünstigen und gebundenen Mietpreissegment.
- Die deutlich wachsende Bevölkerungsentwicklung in Leverkusen und eine entsprechend ansteigende Anzahl von Haushalten erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums, um der Anspannung auf dem Wohnungsmarkt und steigenden Mietpreisen entgegenzuwirken.
- Die sinkende Umzugsrate in Leverkusen (von 11.487 im Jahr 2000 auf 9.057 Umzüge im Jahr 2017) deutet ebenfalls auf ein geringeres Wohnungsangebot am Markt hin.
- Weiteres Merkmal für einen funktionierenden Wohnungsmarkt ist eine Fluktuationsreserve von ca. 2-3 % leerstehender Wohnungen. Leverkusen liegt deutlich unter dieser empfohlenen Fluktuationsreserve mit weiter sinkender Tendenz (2011 bei 2 %; 2017 bei 1 %). Auch dies wird als Hinweis auf eine hohe Auslastung des Bestandes und den angespannten Wohnungsmarkt gesehen.
- Das Mietpreisniveau angebotener Mietwohnungen ist deutlich steigend. Im Jahr 2007 lag die Kaltmiete bei durchschnittlich 6,32 Euro pro Quadratmeter, im Jahr 2017 liegt diese bei 7,59 Euro pro Quadratmeter. Dieser Anstieg liegt über der Inflationsrate 2017 von 1,5 % und stellt eine tatsächliche Preissteigerung dar (Wohnungsmarktbericht Stadt Leverkusen 2018).
- Die Zahl der öffentlich geförderten Wohnungen sinkt jedes Jahr; der Bestand im Jahr 2018 betrug 5.241 Wohnungen (Wohnungsmarktbericht Stadt Leverkusen 2018) und zeigt im Vergleich zum vergangenen Sozialbericht eine weitere Abnahme von 559 Wohnungen aus dem geförderten Bereich. Grund dafür ist der Ablauf der Mietbindungsfrist für eine hohe Anzahl von Mietwohnungen. Nur noch knapp 5,8 % des mehrgeschossigen Wohnungsbestandes sind aktuell öffentlich gefördert. (Wohnungsmarktbericht Stadt Leverkusen 2018).

Grafiken aus dem Wohnungsmarktbericht der Stadt Leverkusen 2018:

Verteilung der Mietangebote 2017



Alle Mietangebote sind mit Ausnahme der Wohnungen ohne Zimmerangaben in 2017 teurer geworden. Am teuersten ist die Einzimmerwohnung mit einem Medianmietpreis von 8,34 €/m² (Vorjahr: 8,16 €/m²). Sie wurde gegenüber dem Vorjahr um 2 % teurer angeboten.

Mietangebote 2017 im Vergleich zum Vorjahr

Objekttyp	Angebote 2016	Angebote 2017	Medianpreis 2016	Medianpreis 2017
1 Zi-Whg.	226	242	8,16	8,34
2 Zi-Whg.	836	854	7,50	7,62
3 Zi-Whg.	789	905	7,17	7,47
4 Zi-Whg.	205	209	7,02	7,47
Whg. o. Angaben	5	2	7,41	6,92
Wohnungsanzeigen gesamt	2.061	2.212	7,41	7,59
Häuser zur Miete:	97	66	8,69	9,13
Inserate gesamt	2.158	2.278	-	-

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten der Empirica-Preisdatenbank (Basis: Empirica-Systeme.de) 2017 n=2.278

Werden die Wohnungsangebote nach Wohnungsgröße sortiert, zeigt sich das geringe Angebot kleiner Wohnungen. Nur 10 % aller angebotenen Wohnungen sind kleiner als 45 m². Sie sind gleichzeitig mit einem Durchschnittspreis ab 8,18 €/m² die teuersten Wohnungen. Kleine Wohnungen liegen damit nach wie vor deutlich über dem Medianmietpreis.